

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1826.

Enthält

die Verordnungen vom 18ten Januar bis zum 9ten Dezember 1826.,
mit Inbegriff von 2 Verordnungen aus dem Jahre 1825.

(Von No. 981. bis No. 1041.)

No. 1. bis incl. 18.

(Hiezu gehört noch der Anhang, enthaltend die Convention zu Vollziehung der mit
Sachsen, Weimar, Eisenach abgeschlossenen Staats-Verträge d. d. Wien, am
1sten Juni 1815. und Paris, am 22sten September 1815., und zu näherer
Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen,
in Beziehung auf die vormals Königlich-Sächsischen Gebietsheile. D. d. Berlin,
am 1sten Mai 1826.)

B e r l i n ,

zu haben im Königl. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten

vom Jahre 1826.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
31. Decbr. 1825.	16. Januar. 1826.	Instruktion für die Ober-Präsidenten	1	981	1
		Älterhöchste Kabinettsorder, betreffend eine Abän- derung in der bisherigen Organisation der Pro- vinzial-Verwaltungs-Verhöben		982	5
18. Januar. 1826.	6. April.	Älterhöchste Kabinettsorder, wegen Wiederherstellung der Titel, Prädikate und Wappen des Adels in den am linken Rhein-Ufer belegenen Preussischen Provinzen	3	989	17
22. Januar.	20. Februar.	Älterhöchste Kabinettsorder, wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten		983	13
— —	— —	Verordnung, wegen Aufhebung der in dem dies- seits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vor- mundschaft		984	13
27. Januar.	— —	Älterhöchste Kabinettsorder, in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der, wegen Schulden belangten, auf Pension oder Warter- geld stehenden, Zivil-Beamten und Militärper- sonen	2	985	14
28. Januar.	— —	Tarif, nach welchem das Steinpfastergeld in der Stadt Blotho, Regierungs-Bezirks Minden, erhoben werden soll		986	14
5. Februar.	— —	Tarif des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken- Ausjagsgeldes zu Frankfurt a. d. O.		987	15
11. Februar.	— —	Älterhöchste Kabinettsorder, wegen Ernennung des Herrn Fürsten von Anhalt-Ebthens-Wes- u. des Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths		988	16
		(X) Gench-			

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
14. Februar. 1826.	29. April. 1826.	Genehmigungs-Urkunde der, in dem Schluß-Pro- tokoll der West- ² Schiffsahrts-Revisions-Kom- mission d. d. Bremen, den 21sten December 1825. enthaltenen, ergänzenden Bestimmungen der West- ² Schiffsahrts-Akte vom 10ten Septem- ber 1823.		997	
25 Februar.	6. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, daß zur Tilgung der Staats-Schuldscheine die Verloosung derselben nicht weiter statt haben soll.		990	
— —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Errich- tung der Familien-Idelkommission in den Rhein- provinzen.		991	
19. März.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Herabsetzung des Porto für Geld und Sendungen von Werth- stücken, und zu bewilligender Porto-Restitu- tionen bei kaufmännischen Geld- und Packets- Sendungen.		992	
21. März.	21. April.	Tarif zur Erhebung des Fahrgeldes für die Fahr- Anstalt zu Alt-Liegebrücke im Frankfurter Regierungs-Bezirk.		993	
29. März.	— —	Brückgeld-Tarif für Ruhrort.			
31. März.	— —	Deklaration der Verordnung vom 8ten Januar 1816., über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten.			
2. April.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Beschlag- nahme des Vermögens der Deserture in den Pro- vinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gefesekraft hat.		999	
4. April.	28. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Regulir- ung des Schulkennwens der ehemals Westphä- lischen Departements der Elbe, Saale und des Hargel.		995	
7. April.	21. April.	Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranfalteten Nachdrucken der von Göth eschen Werke.		996	
29. April.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Gesinde-Ordnung vom 8ten No- vember 1810., in dem Culm- und Michelsauschen Kreise.		1000	
— —	— —	Publikandum, daß den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend. Publi-		1001	

Datum des Gesetzes.	Ausge- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
29. April. 1825.	29. Mai. 1826.	Publikandum, daß der Wittve des Legationsraths Richter zu Bayreuth und dessen Kindern ertheilte Privilegium betreffend.....	6	1002	42
5. Mai.	27. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, den Gerichtsstand der, nach dreieckhalbjähriger Dienstzeit im Herbst mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegesreserve übergehenden Mannschaften betreffend.....	8	1007	49
10. Mai.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Deklara- tion der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., wegen des Verfahrens in der Re- visions-Instanz.....	6	1003	43
— —	13. Juli.	Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinettsorder, wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Ge- heimen Ober-Tribunal.....	9	1011	53
20. Mai.	29. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, durch welche die See- handlung bei Veräußerung verpfändeter Welle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Verleihung der Welle Stempelfreiheit bewilligt wird.....	6	1004	44
— —	3. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Aufhebung der Geschlechtvormundschaft in dem zur Kur- mark gehörigen Luckenwalderischen Kreise.....	7	1006	47
— —	27. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, über die gegenseitigen Bergünstigungen diesseitiger und großbritannischer Unterthanen für den Handel und die Schifffahrt.....	8	1008	50
23. Mai.	13. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Beschla- gnahme von Befehlungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Ge- richtsordnung noch nicht gesetliche Kraft haben.....	9	1012	54
29. Mai.	3. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Aufhebung der Generalkontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei.....	7	1005	45
30. Mai.	31. Dezbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Zwangs-Einsufung der Kriegesreserve und Landwehr-Rekruten be- treffend.....	18	1039	119
1. Juni.	9. Novbr.	Vertrag mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preussischen Gebiets von dem Verlehere der darin eingeschlossenen Fürstlich- Lippeschen souverainen Gebietstheile Lippe- rode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden.....	15	1029	101

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
11. Juni. 1826.	27. Juni. 1826.	Höchste Kabinettsorder, wegen Anberaumung eines definitiven Präklusiv-Termins zur Anmeldung und Justifikation der Kriegsschulden in den Regierungs-Departements Posen und Bromberg.....	8	1009	51
— —	4. August.	Höchste Kabinettsorder, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. u. 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820, wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21 bis 24. des Regulatoriums vom 28sten April 1824., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.....	10	1014	61
17. Juni.	13. Juli.	Höchste Kabinettsorder, über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820, bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind.....	9	1013	57
— —	14. August.	Vertrag mit Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preussische indirekte Steuersystem.....	11	1017	65
21. Juni.	27. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Zwangsjahlung in Kassen-Anweisungen.....	8	1010	52
23. Juni.	4. August.	Höchste Kabinettsorder, wegen der Kriegslasten in Neuvorpommern.....	10	1015	63
28. Juni.	12. Septbr.	Höchste Kabinettsorder, die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten betreffend.....	13	1025	81
20. Juli.	4. August.	Höchste Kabinettsorder, betreffend die Verlängerung der in dem Publikations-Patente vom 21sten Juni 1825. festgesetzten Frist zur Anmeldung der Realansprüche der älteren Hypothekengläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen u. bis zum 1sten September 1827.....	10	1016	64
21. Juli.	14. August.	Höchste Kabinettsorder, die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.....	11	1018	71
24. Juli.	22. August.	Höchste Kabinettsorder, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.....	12	1019	73
25. Juli.	— —	Tarif zur Erhebung eines Pfastergeldes für die Stadt Lieberose.....	12	1020	74
		Publi-			

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
29. Juli. 1826.	22. August. 1826.	Publikandum des dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlegeler in Berlin ertheilten Privilegiums		1021	76
— —	— —	Publikandum des dem Großherzoglich-Sächsischen Kopellmeister F. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums		1022	77
31. Juli.	— —	Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Abschlusses mit den Königreichen Schweden und Norwegen ..	12	1023	78
15. August.	— —	Diesseitige Ministerial-Erklärung, betreffend die zur Verhütung der Korruption in den Grenzwal- dungen mit der Landgräflich-Hessisch-Heinrichs- schen Regierung verabredeten Maßregeln		1024	79
15. Septbr.	9. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Auf- hebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz ..	15	1030	106
22. Septbr.	27. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, über die Nicht-Zumun- dung der, wegen des Mühlenwesens ergangenen, Verordnung vom 28ten Oktober 1810. und deren Deklarationen, auf die dem Edikt vom 29ten März 1808. unterliegenden Landestheile der Pro- vinz Preußen		1026	85 —
24. Septbr.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betr., und das Ver- fahren bei unfreiwilliger Dienst-Entlassung der bei der Militär-Verwaltung angestellten Beamten	14	1027	85
3. Oktober.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, über die Regulirung der Steuern in den vom Zoll-Verbande ausge- schlossenen Landestheilen; nebst der Erhebungs- Masse für die Stadt Erfurt		1028	87
8. Oktober.	9. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation, zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen ..		1031	106
21. Oktober.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Erhebung der Kanalgebühren vom Fißbholze bei den Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt, und den Bromberger Kanalschleusen	15	1032	107
23. Oktober.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, durch welche den Landesh. Polizei-Belehrten für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28ten Oktober 1810., wegen der Mühlenerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen		1033	108

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
7. Novbr. 1826.	12. Deybr. 1826.	Allerhöchste Kabinettsorder, wodurch der §. 35. Litt. o. des Allerhöchsten genehmigten Plans der See-Versicherungsgesellschaft zu Stettin deklariert wird.....		1034	109
18. Novbr.	— —	Allerhöchste Verordnung, wegen der Abänderungen, welche in der bisherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., eintreten sollen.....	16	1035	110
— —	— —	Allerhöchste Verordnung, wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterschaft der Niederlausitz...		1036	114
25. Novbr.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen wirksamerer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1824. eingeführten neuen Scheideinlässe in die westlichen Provinzen der Monarchie....		1037	115
28. Novbr.	31. Deybr.	Gesetz, das Aufgebot der Aignaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend.....	18	1040	120
9. Deybr.	19. Deybr.	Allerhöchste Kabinettsorder, wodurch die Tariffsätze in der Erhebungsbolle vom 19ten November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt werden.....	17	1038	117
— —	31. Deybr.	Gesetz, wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldstücken u. s. w. in den Provinzen, in welchen das französische Straf-Gesetzbuch noch gilt....	18	1041	122

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 981.) Instruktion für die Ober-Präsidenten. Vom 31sten Dezember 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben, die wegen der Stellung der Ober-Präsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnet, unter Aufhebung der ihnen unterm 23sten Oktober 1817. ertheilten Instruktion, Folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

- I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;
- II. die Ober-Aufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
- III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§. 2. In Beziehung auf die den Ober-Präsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

- 1) alle ständische Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;
- 2) alle öffentliche für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;
- 3) die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk zugleich erstrecken, als Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen-Corbons, Landes-Visitationen u.;

Jahrgang 1826.

M

4) Pläne

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Januar 1826.)

- 4) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;
- 5) die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Ersatzstellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung u. s. w.;
- 6) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4. der Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23sten Oktober 1817.;
- 7) die Aufsicht auf die Zensur.

§. 3. In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präsidenten den Vorſiß und die Leitung der Geſchäfte.

§. 4. Die Regierungen, ſo wie auch die Provinzial-Steuer-Direktionen und die General-Kommiſſionen zu Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe und deren Unterbehörden ſind den Ober-Präſidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragene Ober-Auſſicht auf die Verwaltung dieſer Behörden (§. 1. ad II.) iſt es aber nicht die Abſicht, ſie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu laſſen; ihre Beſtimmung geht vielmehr nur dahin, die Adminiſtration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf dieſem Wege beſonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungs-Grundsätze und die Konſequez der Ausführungs-Maaßregeln zu wirken. Auf etwaige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geſchäftsgange haben ſie die gebachten Behörden, und namentlich deren Präſidenten (und reſp. Direktoren) aufmerkſam zu machen, auch ſolche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit ſofort abzuſtellen.

§. 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und General-Kommiſſionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der beſtehenden Einrichtungen, oder Anſtellung, Entlaſſung und Penſionirung der Beamten zum Gegenſtande haben, imgleichen die an die Miniſterien einzuliefernden Konduitenliſten, ſo wie auch überhaupt alle Berichte, welche der Ober-Präſident in dieſer Art beſonders bezeichnet, werden an ihn kowertirt, und von ihm, mit ſeiner etwaigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höhern Behörden weiter befördert, ſo wie die Beſcheide der Miniſterien darauf in gleicher Art durch die Ober-Präſidenten zurück gelangen.

§. 6. Die Dienſtführung und Lauterkeit der Beamten der der Ober-Auſſicht der Ober-Präſidenten untergebenen Behörden (§. 1. ad II.), iſt ein Gegenſtand ihrer beſondern Aufmerkſamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten, oder geführten unſittlichen Lebenswandel der Beamten

zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.

§. 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei dem Ober-Präsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Ober-Präsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber steht es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ober-Präsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8. Die Ober-Präsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterei-, Münz- und Gestüt-Angelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungs-Behörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu erteilen hat. Dasselbe findet auch Statt bei Beschwerdefachen gegen die Militair-Intendanturen, sofern das Militair dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9. Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Ober-Präsidenten in Beziehung auf die Militair-Verwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Ober-Präsidenten liegt es daher ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, so weit solche durch die Militair-Intendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militair-Verwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militair-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungs-Pläne den Ober-Präsidenten vorzulegen haben.

§. 10. Auch die Civil-Verorgung der Invaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen, haben die Ober-Präsidenten zum Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu machen, und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontrolliren.

§. 11. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III. §. 1.) sind die Ober-Präsidenten

- 1) die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten besondern Behörden;
- 2) ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; im-

- 3) bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwaigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen.
- 4) Aus besonderen Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenstände überwiesen:
 - a) die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Ober-Bürger-Meister in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungs-Weise der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe;
 - b) die KonzeSSIONen zu Anlegung neuer Apotheken;
 - c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;
 - d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;
 - e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;
 - f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Oekonomie-Direktoren den Ober-Präsidenten schon nach der Bestimmung des §. 2. No. 2. zukommt;
 - g) die Ertheilung von KonzeSSIONen für Schauspieler-Gesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen;
 - h) Urlaubss-Bewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12. Die Ober-Präsidenten sind dem Staatsministerium und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen.

§. 13. Jeder Ober-Präsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium, und Abersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§. 14. In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Ober-Präsident von einem auf seinen Vorschlag vom Staatsministerium bestimmten Substituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.

§. 15.

§. 15. In der Regel ist der Ober-Präsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Instruktion normirten Wirkungskreise der Ober-Präsidenten und der Verschiedenheit des Umfangs der Provinzen, soll es ihnen aber frei stehen, die Führung des Spezial-Präsidiums der Regierung ihres Wohnorts dem Vice-Präsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber sie sich gegen das Staatsministerium zu erklären haben.

§. 16. Schließlich haben Wir zu Unseren Ober-Präsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Instruktion gebührend zu achten haben.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Jrh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.
v. Hake. Gr. v. Dandellmann. v. Noß.

(No. 982.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Dezember 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Ober-Präsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienstinstruktion erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzial-Behörden näher bestimmt wird.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienstinstruktion vom 23ten Oktober 1817. mit folgenden Abänderungen maassgebend:

1) das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienstinstruktion überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Ober-Präsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzugleichen.

2) Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instruktion) auch deren Ordination hiermit übertragen.

3) Die

- 3) Die Vorschrift des §. 2. Abschnitt 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden seyn.
- 4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesezten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.
- 5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stollgebührentaren an das vorgesezte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.
- 6) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Pfarochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.
- 7) Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. der Dienstinstruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung.
- 8) Die Provinzial-Schul-Kollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abschnit: 10. der Dienstinstruktion) die Genehmigung des vorgesezten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinfichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzan vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.
- 9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instruktion, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gebört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des königlichen Kollaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierangs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinfichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Ober-Präsidenten wird über-

überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinal-Kollegien haben sich nach der ihnen am 23ten Oktober 1817. ertheilten Dienst-Instruktion, deren §. 7. hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übriges bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Kommissionen.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion vom 23ten Oktober 1817. §§. 39. und 40. für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817. der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Zensur der Schriften, liegt derselben nur ob, die Aufträge des Ober-Präsidenten auszuführen.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817. §. 3. No. 2. Litt. a. b. c. und No. 4. benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2. No. 6. und §. 18. der Instruktion von 1817. beziehnenden kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienst-Instruktion vom 23ten Oktober 1817. und unsere gegenwärtige Order vorkommen sind.

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domänen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei.

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstände. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anciennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen,

lungen, und hiernach bestimmt sich, wenn von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anciennetät mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

- 4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden.

Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Erats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (außer den Chaussees), des Kalendervwesens, der Maasregeln zum Schutz des Salzmonopol-Handels.

- 5) Die Kassen-, Erats- und Rechnungs-Angelegenheiten, so weit sie nach der Geschäfts-Anweisung dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41. der Instruktion vom 23ten Oktober 1817. besondere Dirigenten mit dem Charakter „Ober-Regierungsrath.“

IV. Da die Ober-Präsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, seyn sollen; so wird bei diesen Regierungen ein Vize-Präsident bestellt, welcher den Ober-Präsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Ober-Präsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungs-Präsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorstiz des Präsidenten, aus:

- a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten;
- b) den Regierungsräthen;
- c) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
- d) den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bau-Räthe, auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum; und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Die

Die Provinzial-Steuer-Direktoren sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungen-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, so wie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum.

Eben so ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39. No. 3. der Instruktion von 1817. dem Präsidio beigelagte Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen vorzutragen und zu berathen sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817. §. 5., jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung statt findet, die Abschiede erteilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. No. 13. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 23ten Oktober 1817. von den Ober-Präsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungsgenehmigung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigelegt werden.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgesonderter Subaltern-Personal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Klassen-Beamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftszweige ausschließlich bestimmt, nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rath ihm überwieset, und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditionen, Kalkulation, Registratur oder Journalisirungs-Geschäften. Bloß zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

- a) in die der 1ten Klasse, mit Bezeichnung „Regierungs-Sekretären“ und
- b) in die der 2ten Klasse, mit Bezeichnung „Assistenten“ abgetheilt.

Die nur zum Mundiren bestimmten sind ferner „Kanzlisten“ zu nennen.

X. Zu den in der Instruktion vom Jahre 1817. S. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Rücksicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verlegte Amts-Verschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begehet er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

XI. Dauerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleich schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Kommission. In Aufsehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen, welche die General-Kommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungs-Abtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Kommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der General-Kommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Kommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von der General-Kommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie bloß den Fiskus und dessen Hinterlassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schul-Kollegio zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form erteilte Genehmigung des Geschäft hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Kommission erteilten Bestätigung.

Die

Die im §. 65. der Verordnung, wegen Organisation der General-Kommissionen vom 20sten Juni 1817. und in den §§. 25 — 88. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821. vorgeschriebene Bestätigung der General-Kommission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung insoweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbenannten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der General-Kommission noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der General-Kommission bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schul-Kollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruktion vom 23ten Oktober 1817. publicirten Auszuges aus der Verordnung vom 26sten Dezember 1808. Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

- a) ad §. 42. Was sub No. 2., 3. und 4. dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben;
- b) ad §. 48. das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Crequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grunbherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenschuldigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterbörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Prozessen, wo Fiskus Partei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hälfte der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Crequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des zutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Crequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht stattfinden.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuld-

ners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, verfare und erkenne.

Nach demselben §. 48. des Anhanges zur Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktober 1817., sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutions-Rechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichts-Ordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domänen, Erbpachtgüter, der bürgerlichen Besitzungen, und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungs-Behörden, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domänen, im Wege der Exekution gestattet seyn soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, kann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktiv-Forderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4ten Juli 1822. erfolgen soll; so wird die in den §§. 2. und 3. dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Die im Verfolg der neuen Organisation der Regierungen entworfene (hier anliegende) Anweisung zur Geschäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen. Es sollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und soweit die Bestimmungen der gegenwärtigen Orber und dieser neuen Anweisung zur Geschäftsführung, der Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktober 1817. entgegen, etwas festsetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; sonst bleibt sie fernern zu befolgen.

Berlin, den 31sten Dezember 1825,

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 983.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten Januar 1826., wegen des Gnaden- und Erbtheils-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten.

Wiewohl nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 14ten vorigen Monats und Jahres der Fall selten zu erwarten steht, daß den Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten der Genuß des Gnaden- und Erbtheils-Quartals streitig gemacht werden dürfte; so erkenne Ich es doch für alle Fälle als nothwendig an, hienunter eine Bestimmung zu erlassen. Ich erkläre daher mit Bezug auf den Mir zugleich wieder vorgelegten frühern Antrag des Staatsministers v. Schuckmann, und auf den §. 69. Tit. 10. Th. 2. des Allg. Landrechts, daß der in Meiner Order vom 7ten Februar 1814. in Betreff der Gnadengüsse städtischer Beamten ausgesprochene Grundsatz, durch Meine Order vom 27sten April 1816. nicht aufgehoben worden, vielmehr die Hinterbliebenen solcher Beamten, gleich den Staatsbeamten, nach der letzteren und der Deklaration derselben vom 15ten November 1819. behandelt werden sollen, in sofern deshalb nicht bei Ansetzung der städtischen Beamten mit denselben besondere Verabredungen getroffen seyn sollten, bei welchen es in solchem Falle sein Verwenden behalten kann. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach das Erforderliche anzuordnen. Berlin, den 22sten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

Im das Staatsministerium.

(No. 984.) Verordnung, wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft.
Vom 22sten Januar 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da in einem Theile der zum Herzogthum Magdeburg gehörigen, diesseits der Elbe gelegenen Distrikte, die Geschlechts-Vormundschaft als Provinzialrecht noch zur Zeit besteht, dieselbe aber nicht nur an sich zu einer überflüssigen Form geworden ist, sondern auch besonders dadurch, daß sie in allen angränzenden Landestheilen nicht gilt, vielfache Veranlassung zu Fehlern bei Abfassung von Rechtsgeschäften giebt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unserer Majestät.

Jahrgang 1826.

No. 2. — (No. 983 — 985)

C

seres

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Februar 1826.)

feres Staatsministeriums und nach eingefordertem Gutachten Unseres Staatsraths, imgleichen nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, daß in dem erwähnten Landestheile die Geschlechts-Vormundschaft hinfort gänzlich aufgehoben seyn soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichen Insignel. Gegeben Berlin, den 22sten Januar 1826.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Krb. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Postum.

Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dandermann. v. Noß.

(No. 985.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27sten Januar 1826., in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der, wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivilbeamten und Militärpersonen.

Ich finde Mich veranlaßt hierdurch zu erklären, daß die Bestimmungen der Kabinettsbefehle vom 29sten März und 6ten Oktober 1823. in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der, auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivil-Beamten oder Militärpersonen, wegen Schulden, Meiner Absicht gemäß, nicht auf solche Schulden Anwendung finden können, die schon vor Bekanntmachung jener Befehle von den, dadurch betroffenen Individuen, kontrahirt waren. Ich mache Ihnen dies nachrichtlich und Ihnen, dem Justizminister, in Antwort auf den Bericht vom 20sten d. M. mit dem Auftrage bekannt, die Gerichtsbehörden demgemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 27sten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

Am

die Staatsminister v. Hake und Grafen v. Dandermann.

(No. 986.)

Tarif,

nach welchem das Streinpfastergeld in der Stadt Bietzen, Regierungsbezirks Minden, erhoben werden soll. Vom 28sten Januar 1826.

- 1) Von einem angespannten Zugthiere:
 a) wenn das Fuhrwerk beladen ist Einen halben Egr.,
 b) wenn das Fuhrwerk unbeladen ist Drei Pfennige,
 2) von jedem Reit- und unangespannten Pferde Drei Pfennige,
 3) von einem Ochsen, einer Kuh, oder einem Esel Drei Pfennige,
 4) von Schweinen, Schaafen, Kälbern und Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, nichts; von je fünf Stück aber Einen Pfennig.

Ausnahmen.

Von Erlegung des Pfastergeldes sind befreit:

- 1) Reitpferde und Zugthiere der Königlichen und Prinzlichen Hoffhaltungen;
 2) Reitpferde und Zugthiere in Dienstangelegenheiten reisender Militär- und Zivilbeamten, imgleichen der Regimenter und Kommando's auf dem Marsche;

- 3) alle Gespanne, welche Lieferungs- Gegenstände für den Fiskus oder dessen Eigenthum transportiren;
- 4) Feuerlöschungs- oder andere dergleichen öffentliche Unterstützungsfahren;
- 5) die ordinairten und Briefposten;
- 6) alle Frohn- und Burgfest-, Kirchen- und Schulfahren;
- 7) sämtliche Bürger, Vorbürger und Heuerlinge der Stadt, welche zu den städtischen Kommunallasten beitragen, es sey denn, daß sie um Lohn fahren, und nicht landwirthschaftliche oder Baufahren für hiesige Einwohner verrichten;
- 8) die ledigen Rückfahren, wenn solche an demselben Tage statt finden.

Strafen.

Wer sich der Erlegung des Wegegeldes absichtlich entziehet, zahlt als Strafe die vierfachen defraudirten Gefälle.

Gegeben Berlin, den 28sten Januar 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schudmann.

(No. 987.)

Tarif

des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. D.
Vom 5ten Februar 1826.

A. Brück- und Dammgeld.

	Egr. Gr.
1) Fracht- oder andere dergleichen Wagen:	
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3 9
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2 6
2) Wagen mit Brennholz beladen, welches zum Aufsetzen nach den Holzhöfen in der Damm-Vorstadt über die Brücke zum Verkauf gefahren wird, für jedes Pferd oder andere Zugthier	6
3) Bauernwagen zum Wochenmarkt, auch außerdem mit Holz beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	6
4) Kleine Wagen aus den umliegenden Städten, oder benachbarten Dörfern, die nicht befrachtet sind, oder die bloß Tischler- oder Wärfcher-Fabrikate, oder Nußholz zum Verkauf bringen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1 3
5) Wagen mit Heu beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier ebenfalls	1 3
6) Die Einwohner der Stadtkämmerei-Dörfer aber vom dergleichen Heu-fahren, für jedes Pferd oder andere Zugthier	9
7) Lebuser Einwohner, wenn sie Frankfurter Bürger zu auswärtigen Märkten fahren, für jedes Pferd	1 3
8) Ertraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriclets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen der Personen, beladen oder ledig, entrichten für jedes Pferd	2 6

Beim Erkant: Kommt ein solcher Wagen binnen 24 Stunden wieder über die Brücke zurück, so passiert er alsdann frei, er mag ledig, oder halb, oder ganz beladen seyn. Mezzitende Säugethiere sind frei.

	Sgr.	Gr.
9) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	2	6
10) Von jedem Haupt Kindvieh, mit Ausschluß des Säugeviehes	3	—
11) Von jedem Schwein	1	3
12) Von jedem Hammel, Schaaf und jeder Ziege	1	6

Bemerkung: Wenn das unter No. 9. bis incl. 12. aufgeführte Vieh binnen 24 Stunden über die Brücke zurück kommt, wird alsdann dafür nichts weiter bezahlt, so wie auch, wenn solches von den Märkten der umliegenden Städte binnen 48 Stunden zurückkehrt.

A u s s a h m e n.

Das Brück- und Dammgeld wird nicht erhoben:

- 1) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;
- 2) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs- und Transportwagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;
- 3) von Königlichen Kouriers und den fremder Mächte, so wie von ordinairten und reitenden Posten;
- 4) von den mit wirklich erwiesenen Königlichen oder Staats-Eigenthum beladenen Wagen; außerdem aber befreien königliche Zoll- und Freipässe nicht vom Brück- oder Dammgelde;
- 5) dagegen sind davon befreit: alle Frankfurter Einwohner; desgleichen
- 6) die mit königlichen Pässen in Dienstgeschäften reisenden Staatsdiener;
- 7) die Ritterguts-Besitzer und königlichen General-Pächter in dem dortigen und den beiden benachbarten Kreisen, in Ansehung der Wagen und Pferde für ihre Person, nicht aber für ihre Leute und Erzeugnisse;
- 8) alle Fuhrer, Gespann oder lebige Pferde, zur Hälfteleistung und Rettung bei Feuer- und Wassergefahr.

B. Brück- und Aufzugsgeld.

Für jeden Kahn, der das Aufziehen der Brücke erfordert..... Zwei Sgr.

Bemerkung. Ausgenommen und frei davon ist: alles königliche und Staatsgut, welches wegen sich der damit durchfahrende Schiffer durch die gehörigen Pässe ausweisen muß.

Gegeben Berlin, den 5ten Februar 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schudmann.

(No. 988.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Februar 1826., wegen Ernennung des Herrn Fürsten von Anhalt-Erbsen-Pless und des Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths.

Ich habe den Herrn Fürsten von Anhalt-Erbsen-Pless und den Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt, und trage demselben auf, wegen ihrer Einführung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11ten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

No. 3.

(No. 989.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten Januar 1826., wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preussischen Provinzen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, verordne Ich hierdurch: daß die Gesetze der vormaligen Französischen Regierung, welche die Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft haben, in den zur Preussischen Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer, außer Kraft treten und die Familien, welche sie zu führen vor der Abschaffung berechtigt gewesen sind, darin wieder hergestellt seyn sollen. Ihnen, dem Minister der Angelegenheiten Meines Hauses, trage Ich auf, wegen Ausführung dieser Anordnung, die durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, und wegen Verhütung etwaniger Mißbräuche, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 18ten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

(No. 990.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Februar 1826., daß zur Tilgung der Staatsschuldsscheine die Verloosung derselben nicht weiter statt haben soll.

Da nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die auf Meinen Befehl vom 13ten Mai 1824. eingeleitete Maaßregel einer Verloosung der jährlich zu tilgenden Staatsschuldsscheine, den erwarteten günstigen Erfolg nicht gehabt hat; so setze Ich, nach deren Antrage, bei den eingetretenen Verhältnissen hierdurch fest: daß, mit Aufhebung der Anordnung vom 13ten Mai 1824. und mit Wiederherstellung der im Gesetz vom 17ten Januar 1820. Art. VI. enthaltenen Vorschrift, die zur jährlichen Tilgung der Staatsschuldsscheine gesetzlich bestimmte Summe für das Jahr 1826. und fernerhin wieder zum Ankauf derselben verwendet werden soll.

Ich überlasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden diesem gemäß das Erforderliche einzuleiten und diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25ten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 991.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Februar 1826., betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommiſſe in d. Rheinprovinzen.

Auf den von dem Staatsministerium, wegen der Familienfideikommiß-Stiftungen in den Rheinprovinzen, Mir gemachten Vortrag, ſetze Ich hierdurch feſt: daß in den genannten Provinzen die Errichtung von Familienfideikommiſſen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden und unter Meiner Immediatbeſtätigung erfolgen und daß durch deren Ertheilung die dormalen in den Rheinprovinzen noch geltenden franzöſiſchen Geſetze, in Rückſicht der beſtätigten Fideikommiſſe, ganz außer Anwendung geſetzt und die Rechtsverhältniſſe derſelben bloß nach der beſtätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden ſollen. Ich autorisire das Staatsministerium, die gegenwärtige Feſtſetzung, mit deren Ausföhrung der Juſtizminiſter in den vorkommenden Fällen beauftragt wird, durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25ten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 992.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten März 1826., wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken, und zu bewilligender Porto=Restitutionen bei kaufmännischen Geld- und Packetsendungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 1sten und 15ten März d. J., genehmige Ich, daß zur Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs, die Porto-Taxe für Sendungen in Golde auf die Hälfte des Porto für Silbergeld (§. 32. des Porto=Regulativs vom 18ten Dezember 1824.) herabgesetzt werde. Auch auf Werthstücke soll diese ermäßigte Porto-Taxe Anwendung finden, in sofern das Porto dafür nach dem Gewichte (§. 23. des gedachten Porto=Regulativs) nicht mehr beträgt. Ferner ertheile Ich dem General=Postmeister die Befugniß, Porto=Restitutionen in folgender Art zu bewilligen.

Für Sendungen in Silbergeld:

- a) bei einer jährlichen Versendungs=Summe von 25,000 Thalern an, bis 50,000 Thaler, soll 10 Prozent Erlaß vom Porto Statt finden;
- b) über 50,000 Thaler 15 Prozent.

Für Packet=Sendungen:

- a) bei einem Gewichtsbetrage von jährlich 10,000 Pfund an, bis 20,000 Pfund, sollen ebenfalls 10 Prozent an Porto erlassen werden, und
- b) über 20,000 Pfund 15 Prozent.

Bebingung bei den Sendungen in Silbergeld ist: daß die jährliche Total=Summe nur aus einzelnen Sendungen von 500 Thalern und darüber bestehen darf; und bei Packet=Sendungen: daß nur einzelne Packete von 10 Pfund und darüber bei der Summirung des jährlichen Gewichts=Betrages in Anschlag gebracht werden dürfen. Werthstücke, wofür das Porto nach der Gold=Porto-Taxe zu erheben ist, bleiben von dieser Porto=Restitution ganz ausgeschlossen.

Berlin, den 19ten März 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Grafen v. Lottum,
und den General=Postmeister v. Nagler.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 993.)

T a r i f

zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Alt-Liegegebirge, im Frankfurter Regierungsbezirk. Vom 21sten März 1826.

- | | |
|---|--------------|
| 1) Für ein Pferd, mit oder ohne Führer, oder wenn es angepannt ist..... | 1 Egr. 3 Pf. |
| 2) Für einen Ochsen, Bullen, Kuh, Stier oder Ferkel..... | 1 = 3 = |
| 3) Für ein Kalb, einen Hammel, Schaaf oder Lamm..... | — = 2 = |
| 4) Für ein Schwein ohne Unterschied..... | — = 2 = |
| 5) Für ein jedes Pferd vor einem Frachtwagen..... | 2 = — = |
| 6) Für einen Fußgänger..... | — = 4 = |

Ausnahmen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

- a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden oder Wagen, wenn sie mit eigenen Zugthieren bespannt sind;
- b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs- und Postwagen für die Armeen und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienste; imgleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorposten leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;
- c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden. Für die ledig zurückgehenden Extrapostpferde aber, muß der mit Extrapost Reisende zugleich mit bezahlen;
- d) von der Ostpreussischen fahrenden Post dagegen werden für einen jeden dieselbe begleitenden Beiwagen zehn Silbergroschen gezahlt, wofür aber auch die ledig zurückkehrenden Beiwagen und Pferde frei passiren;

- e) von Feuerlöschungs- und Hülfss-Kreisfuhrn;
 - f) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;
 - g) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseerwesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks.
- Gegeben Berlin, den 21sten März 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schuckmann.

(No. 994.)

Brückgeld = Tarif für Ruhrort.
Vom 29sten März 1826.

F ür jedes Zug- oder Reitpferd, welches die Brücke über den			
Hafen passiert		—	Egr. 6 Pf.
F ür jedes Fuhrwerk:			
einspännig	1	=	6
zweispännig	2	=	—
dreispännig	2	=	6
vierspännig	3	=	—
F ür den Fußgänger	—	=	2

Ausnahmen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

- a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthierien bespannt sind;
- b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armeen und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst; insgleichen von Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorräth transportiren, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;
- c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte; von reisenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;
- d) von Feuerlöschungs- und Hülfss-Kreisfuhrn;
- e) hinsichtlich der Einwohner zu Ruhrort, welche die Brücke in ihren wirthschaftlichen Einrichtungen nach ihren Grundstücken berühren;
- f) des

- f) desgleichen für die Niederlage-Besitzer im Hafen, deren Schifferknechte, Kohlenausträger und Arbeitsleute; so wie
- g) für die Beamten in ihren Amtsverrichtungen;
- h) von den Fuhrwerken, welche Brücken- und Chausséebau-Materialien anfahren;
- i) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Straßen- und Brückenbauwesen angestellten Beamten, daher auch des Landraths des Kreises.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schuckmann.

(No. 995.) Deklaration der Verordnung vom 8ten Januar 1816., über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten. Vom 31sten März 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

erklären hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß zu denjenigen westphälischen Provinzen, für welche die Verordnung zur Herstellung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft vom 8ten Januar 1816. gegeben worden, auch die Grafschaft Werden und das ehemalige Stift Elten gehören, dergestalt, daß die Bestimmungen dieser Verordnung vom Tage ihrer Bekanntmachung an, daselbst verbindliche Kraft gehabt haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 31sten März 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Dänckelmann.

Beglaubigt:
Frieße.

(No. 996.) Pußkandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranstalteten Nachdrucken der von Göthe'schen Werke. Vom 7ten April 1826.

Nachdem Se. Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, dem Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Staatsminister, Herrn Johann Wolfgang von Göthe, im Anerkenntniß der ausgezeichneten Verdienste desselben um die deutsche Litteratur, sowohl für sich und seine Erben und Jessionarien, als nicht weniger dem rechtmäßigen Verleger für die neue und bereicherte Ausgabe der von Göthe'schen Werke, unterm 23ten Januar d. J. ein Privilegium dahin zu ertheilen:

daß der Nachdruck und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrucken, sowohl vorerwähnter vollständiger neuen Ausgabe dieser Schriften, als wie auch einzelner Theile oder Auszüge daraus, in sämtlichen Provinzen der Preussischen Monarchie verboten seyn, und daß jede Entgegenhandlung dieses Privilegiums, welches dieser Ausgabe der von Göthe'schen Werke vorzudrucken, oder nach seinem Inhalte auf oder hinter dem Titelblatte zu bemerken ist, zu den gesetzlich bestimmten Entschädigungs-Ansprüchen berechtigen und mit denjenigen Strafen belegt werden soll, welche der Nachdruck inländischer Verlags-Artikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach sich zieht;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7ten April 1826.

Die Minister
des Innern und der Polizei. der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schuckmann. Graf v. Bernstorff.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 997.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Bremen, den 21sten December 1825., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte vom 10ten September 1823. Vom 14ten Februar 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und bekennen hiermit:

Da in Folge des 54ten Artikels der am 10ten September 1823. zu Minden abgeschlossenen Weser-Schiffahrtsakte von Zeit zu Zeit eine Revisions-Kommission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maassregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu beraten; und nachdem, solchen gemäß die erste Revisionskommission in Bremen zusammen getreten, Uns demnachst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weser-Uferstaaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte:

Artikel I.

Zu §. 2. der Weserakte. Die Besizer von Fähranstalten auf dem Weserstromen sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffen irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Artikel II.

Zu §. 12. Die dem §. 12. der Weserakte unter A. anliegende Tabelle der Maass- und Gewichtsverhältnisse in sämtlichen Weser-Uferstaaten ist in
 Jahrgang 1826. No. 5. — (No. 997—998.) § der

der Art berichtigt worden, wie sie, zur künftigen alleinigen Anwendung dem heutigen Protokolle unter A. anliegt.

Artikel III.

Zu §. 15. Der im §. 15. der Weserakte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßigt, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreißig Ein Viertel Pfennige von jedem Schiffsypfunde zu 300 Pfund Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von

Preußen.....	44 $\frac{1}{4}$ Pf.
Hannover.....	94 $\frac{1}{2}$ =
Kurheffen.....	30 $\frac{1}{4}$ =
Braunschweig.....	12 =
Lippe.....	9 $\frac{3}{4}$ =
Bremen.....	45 =

236 $\frac{1}{2}$ Pf.

doch behalten sämtliche kontrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsaßes der Weserakte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels- und Schifffahrts-Konjunkturen bei irgend einer künftigen Revisions-Kommission einstimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV.

Zu §. 16. Die dem §. 16. der Weserakte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15. gefaßten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie nunmehr dem gegenwärtigen Protokolle unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V.

Zu §. 17. Der §. 17. der Weser-Akte ist modificirt wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls:

Alaun, Anis, Blech (Eisen), Blut, Eier, Eisenoaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Camereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Witzbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel:

Asche (Perl-, Waid- und Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Witzbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunklein, Drath (eiserner), Eichenborste (ganze und gemahlene), Eisen (Strab- und Guß-), Erbsen, Getreide
aller

aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Griesß, Grüge, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fußlagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Rennig, Metallerden, Mödrser (Bomben-), Muschelschale, Obst (frisches), Ocker, Pottloß, Rappfaat und alle Rübs-ölkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Löpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) Auf ein Ahtel:

Mische (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles inländische (Nord-Europäische), Bau- und zugeschnittenes Nugholz, von welcher Gattung es seyn mag, (bloß mit Ausschluß der zu $\frac{1}{4}$ tarificirten Brenn-, Busch- und Faschienenholz u. so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarificirten Farbholz), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Randedischten-Bretter, Kartoffeln, Deltuchen, Padmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerbe, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wachholderbeeren.

4) Auf ein Vierundzwanzigstel:

Mische (ausgelaugte), Musterchaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschienenholz aller Art, einschließlich der Schlag- und Zaumpfähle, des Wandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie auch der Birkenbesen und Haibbesen, Dachziegel, Flaschenkeller, Glascherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grabb, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-Schleif-, Solinger-, wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine u., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise-Viktualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Unsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung u. verfahren und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden. Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgeserath gehören, zollfrei. In der Ermanglung solcher, sind von Entrichtung des Refserzolls befreit, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit	1 Schock.
2) " " von 10 — 25 "	2 " "
3) " " " 25 und darüber "	2½ " "

Artikel VI.

Zu §. 20. Die dem §. 20. der Beserate unter D. beigefügte Normalgewichtstabelle, ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. dem heutigen Protokolle zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt.

Anlage C.

Artikel VII.

Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21. der Weserakte in Verbindung mit §. 16. derselben, wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde, die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen, angenommen werden soll.

Artikel VIII.

Zu §. 50. Soweit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weserschiffahrts-Akte sein alleiniges Verwenden.

Artikel IX.

Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls sollen mit dem 1sten Mai 1826. nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Punkten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X.

Zu §. 54. Die nächste Revisions-Kommission wird sich am 1sten Mai 1829. zu (Hannoversch) Münden versammeln.

zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind; so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, soweit es diese angeht, anweisen, sich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen, haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Weser-Uferstaaten, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staatsiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 14ten Februar 1826.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bernstorff.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist am 12ten April d. J. in das zu Minden befindliche Archiv der Weserschiffahrts-Kommission niedergelegt worden.

Berlin, den 24sten April 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Anlage A.

Verhältnisse

der im §. 12. der Beserafte gegebenen Gewichts-, Längen- und Getreide-
Maß-Bestimmungen.

I. Handels-Gewichte.

Angenommen	kl.	zu	Französi- schen Grammen	sind zu berech- nen		gleich	Premi- schen Pfund.
Ein Bremisches	—	—	498 5	10000	Bremische	—	10000
Ein Preussisches	—	—	467 7 11	—	Preussische	—	9382
Ein Hannoversches	—	—	489 6 08	—	Hannoversche	—	9822
Ein Kurheffisches	—	—	467 7 11	—	Kurheffische	—	9382
Ein Braunschweigisches	—	—	467 5 72	—	Braunschweigische	—	9379
Ein Oldenburgisches	—	—	480 3 67	—	Oldenburgische	—	9636
Ein Lippisches	—	—	467 4 1	—	Lippische	—	9376

II. Längen-Maße.

Angenommen	Fuß	zu	Französi- schen Linien.	sind zu berech- nen		gleich	Premi- schen Fuß.
Ein Bremischer	—	—	128 27	10000	Bremische	—	10000
Ein Preussischer	—	—	139 13	—	Preussische	—	10847
Ein Hannoverscher	—	—	129 4 42	—	Hannoversche	—	10091
Ein Kurheffischer	—	—	127 53	—	Kurheffische	—	9942
Ein Braunschweigischer	—	—	126 5	—	Braunschweigische	—	9862
Ein Oldenburgischer	—	—	131 1 62	—	Oldenburgische	—	10225
Ein Lippischer	—	—	128 34	—	Lippische	—	10005

III. Getreide-Maaße.

Ungenommen		zu	französi- schen Muthmaßen	sind zu berechnen		gleich	Bremi- schen Scheffeln
Ein Bremischer	Scheffel	—	3735 75	10000	Scheffel	—	10000
Ein Preussischer	Scheffel	—	2770 74	—	Scheffel	—	7417
Ein Hannoverscher	Himten	—	1566 —	—	Himten	—	4192
Ein Casselsches	Viertel	—	8098 48	—	Viertel	—	21678
Ein Braunschweigischer	Himten	—	1566 —	—	Himten	—	4192
Ein Oldenburgisch. gewöhnl.	Scheffel	—	1149 54	—	Scheffel	—	3077
Ein Lippischer Hartkorn	Scheffel	—	2234 —	—	Scheffel	—	5980
Ein Lippischer Hafer	Scheffel	—	2606 33	—	Scheffel	—	6977
Ein Schaumburgischer	Himten	—	1630 8	—	Himten	—	4365

Anlage B.

Verzeichniß

der durch die Weser-Schiffahrtsakte beibehaltenen Zollstätten
an der Weser,

mit spezifizirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

B e m e r k u n g.

Nur bei den im §. 16. der Weserakte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Euf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen kombinierten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passiert, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll:

A. Für Preußen.

I. Zu Beverungen, und zwar:

a) für Beverungen.....	8 $\frac{1}{4}$ Pf.
b) = Hörter.....	$\frac{3}{4}$ =

II. Zu Minden, und zwar:

a) für Blostho.....	9 Pf.
b) = Hausberge.....	8 $\frac{1}{4}$ =
c) = Minden.....	$\frac{3}{4}$ =
d) = Petershagen.....	9 =
e) = Schlüsselburg.....	8 $\frac{1}{4}$ =

B. Für Hannover.

I. Zu Lauenförde, aber bloß in der Niederfuhr, die Aufsuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:

a) für Lauenförde.....	9 Pf.
b) = Volle.....	4 =
c) = Grohnde.....	5 =
d) = Ohfen.....	5 =
e) = Hameln.....	28 $\frac{3}{4}$ =

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Volle, Grohnde, Ohfen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln,

Ist zu erheben vom $\frac{1}{2}$ p
Brutto.

9 Pf.

35 $\frac{1}{4}$ Pf. oder
2 gGr. 11 $\frac{1}{4}$ Pf.

51 $\frac{3}{4}$ Pf. oder
4 gGr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf.

als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsaß zu Lauenförde ausnahmsweise in der Aufsfuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

II. Zu Hameln, aber bloß in der Aufsfuhr, die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:

a) für Hameln	28 $\frac{3}{4}$ Pf.
b) = Dhsen	5 =
c) = Grohnde	5 =
d) = Volle	4 =
e) = Lauenförde	9 =

Wird Hameln in der Aufsfuhr nicht berührt, sondern nur Dhsen, Grohnde, Volle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsaß sowohl für Lauenförde als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsaß zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. Zu Stolzenau, aber bloß in der Niederfuhr; die Aufsfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

a) für Stolzenau	6 Pf.
b) = Landsbergen	6 =
c) = Nienburg	6 =
d) = Hoya	6 =
e) = Intschede	8 =
f) = Dreye	10 $\frac{1}{4}$ =

Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsaß zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten, erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsaß ausnahms-

Ist zu erheben vom Uß
Brutto.

51 $\frac{1}{2}$ Pf. oder
4 gGr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf.

42 $\frac{1}{2}$ Pf. oder
3 gGr. 6 $\frac{1}{4}$ Pf.

weise

weise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstädten.

IV. Zu Dreye, aber bloß in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

a) für Dreye	10 $\frac{1}{4}$ Pf.
b) = Zutschede	8 "
c) = Hoya	6 "
d) = Nienburg	6 "
e) = Landsbergen	6 "
f) = Stolzenau	6 "

Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Zutschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hütbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsaß zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstädten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsaß zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstädten.

C. Für Kurhessen.

I. Zu Gießelwerder	11 $\frac{1}{4}$ Pf.
II. Zu Rinteln (für Rumbek und Rinteln zusammen genommen)	19 $\frac{1}{2}$ "

D. Für Braunschweig.

Zu Holzminden	—	30 $\frac{1}{4}$ Pf. oder 2 gGr. 6 $\frac{1}{2}$ Pf.
E. Für Lippe.		
Zu Erder	—	12 Pf. oder 1 gGr.
		9 $\frac{3}{4}$ Pf.

F. Für Bremen.

Zu Bremen.	—	45 Pf. oder 3 gGr. 9 Pf.
------------	---	-----------------------------

Ist zu erheben vom $\frac{1}{2}$ Brutto.

42 $\frac{1}{2}$ Pf. oder
3 gGr. 6 $\frac{3}{4}$ Pf.

Recapitulation.

Für Preußen:

Zu Beverungen

Zu Minden

Für Hannover:

Zu Lauenförde oder Hameln

Zu Stolzenau oder Dreye

Für Kurhessen:

Zu Gießelwerder

Zu Rinteln

Für Braunschweig: zu Holzminden

Für Lippe: zu Erder

Für Bremen: zu Bremen

Zusammen

Ist zu erheben vom H ^o p		Brutto	
bei den einzelnen		überhaupt.	
Zollstätten:			
Rtblr.	qGr. Pf.	Rtblr.	qGr. Pf.
—	—	9	
—	2	11 ¹ / ₄	3 8 ¹ / ₄
—	4	3 ³ / ₄	
—	3	6 ³ / ₄	7 10 ¹ / ₂
—	—	11 ¹ / ₄	
—	1	7 ¹ / ₂	2 6 ³ / ₄
—	1	—	1 —
—	—	9 ³ / ₄	9 ³ / ₄
—	3	9	3 9
—	—	—	19 8 ¹ / ₄

Anlage C.

Normal-Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Beserzjollcs.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Zusage, ohne Ueberfaß, das Orhst zu 30 französischen Vierteln, das französische Viertel — Vcltc — zu 375 französischen Kubitzoll Inhalt, das Schiffs pfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	u	ß	u.
Arrak und Rum, ein Anker oder viertel Ohm	—	84	
ein halber Anker oder achtel Ohm	—	42	
ein viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Ohm	—	21	
ein doppelt Anker oder halbes Ohm	—	168	
ein halbes Orhst, 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm	—	252	
ein Ohm oder Tierce	1	36	
ein Orhst	1	204	
in gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel		17	
in Boucillon 280 Stück auf ein Orhst.			
Baumöl, die ordinaire Piepe	2	216	
die große Piepe, Both zu 13 — 14 Barili	3	50	
die Stampe zu 236 Gallons	6	54	
Bier, englisches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	132	
das Orhst zu 54 Gallons	2	24	
die Piepe zu 108 =	4	60	
= ordinaire, die Tonne zu 14 Vierteln	—	250	
in Boucillon 280 auf ein Orhst.			
Blut, das Viertel	—	20	
Branntwein aller Art, wie Arrak.			
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln	—	92	
eine Tonne = 15 =	—	266	
eine Tierce = 20 =	1	36	
ein Orhst = 30 =	1	257	
in andern Gebinden jedes Viertel zu	—	17 $\frac{1}{2}$	
in Boucillon 280 auf ein Orhst.			
Hanföl, die ordinaire Piepe	2	216	
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne, oder das Viertel	—	66	
Sprit oder Weingeist, wie Arrak.			
Theer, die Tonne	1	—	

	uß	h
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto.....	—	250
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Steckflannen zu 36 Pfund	—	240
Wasser, Egerscheß, Fachinger, Seilnauer, Selterfer, Spaar,		
die 100 Krüge	1	150
Pyrmonter, Drieburger, Wildburger u., die 100 ganze oder		
Pints-Flaschen mit Korb	1	50
100 halbe Pints-Flaschen dergleichen	—	180
Rölnischeß, die 12 Gläser mit Ristchen, ohne Ueberriste.	—	6
Wein aller Art, wie Arrak.		

B. Früchte.

Der Bremer Scheffel Bohnen.....	—	120
" " " Buchweizen.....	—	90
" " " Erbsen.....	—	120
" " " Gerste.....	—	84
" " " Hafer	—	60
" " " Hirse	—	100
" " " Linsen	—	120
" " " Malz	—	75
" " " Rasse	—	84
" " " Obst, gedörrte Äpfel.....	—	50
" " " " Birnen	—	75
" " " " Kirschen	—	120
" " " " Pflaumen	—	120
" " " " grünes aller Art.....	—	96
" " " Roggen	—	100
" " " Saamen-Hanf.....	—	72
" " " Rüß-, Rapp-, Moh- und andere		
Sorten	—	90
" " " Lein-, lose oder in Säcken	—	90
" " " " in Tonnen, die Tonne.....	—	186
" " " Weizen.....	—	108
" " " Wicken.....	—	120

C. Holzarten und Brennmaterialien.

a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderem Nutz-	
holze, Sägebldcken, Stärken Stangen u. dergl., so wie von	
Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.	
Eichen-, Hainebuchen-, Äpfel- und Pflaumenholz, die	
10 Bremer Kubikfuß.....	1 $\frac{3}{10}$

uß
Büchen,

	fl.	kr.
1) Torf, die 10 Bremer Kubitfuß aufgeschüttet.....	—	225
die 1000 Spden oder Steine.....	3	75
D. Steinarten, Thon, Sand u.		
Kies..... die 10 Bremer Kubitfuß.....	2	180
Pflaster, auch Solinger Steine..... = = = =	2	240
Sand, weißer..... = = = =	2	120
Sandstein, behauener..... = = = =	3	200
„ unbehauener oder Bruch- stein in Haufen..... = = = =	2	180
Wfeisererde..... = = = =	1	30
Löpfererde..... = = = =	1	260
Mergel..... = = = =	2	70
Düngsalz oder Dur..... = = = =	1	105
Pfannensteine..... = = = =	1	215
Vieh- und anderer Dünger..... = = = =	1	30
Ziegel, Backofensteine..... die 1000 Stück.....	54	—
„ Dachungen..... = = = =	11	—
„ Mauersteine..... = = = =	30	—
„ desgleichen ungebrannte..... = = = =	35	—
E. Leere Gefäße.		
Ein Anker, oder viertel Ohm.....	—	15
„ halber Anker.....	—	9
„ viertel Anker.....	—	5
„ doppelt Anker, halbes Ohm.....	—	25
„ halbes Orhofst.....	—	50
Eine Thrantonne, Häringsstonne.....	—	36
„ Theer =.....	—	75
„ Rein = Kaffee = Quartges.....	—	20
Ein Reisfaß.....	—	66
„ Kaffeeorhofst.....	—	75
„ Ohm, Tierce.....	—	48
„ Orhofst, halbes Bath.....	—	108
„ Vierfaß, Pundern, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardcel.....	—	132
„ Zuckerfaß.....	—	120
„ Bath, große Piepe.....	—	144
F. Andere feste Waaren.		
Aschenkalk, die 10 Bremer Kubitfuß.....	2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bundeln.....	1	60

Gichen=

(No. 998.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten April 1826., betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

3ur definitiven Regulirung des Schuldenwesens der vormaligen Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, ermächtige Ich die Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung, auf den Bericht vom 16ten v. M., hierdurch: alle diejenigen, welche an die benannten Departements und an die, während der Fremdherrschaft bestehenden Departemental-Fonds dieser Landesanteile Ansprüche zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Ansprüche, sie möge: bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn, oder nicht, binnen einer durch die öffentlichen, zu einer hinlänglichen Publizität geeigneten, Blätter bekannt zu machenden Frist von vier Monaten, bei dem Ober-Präsidio der Provinz Sachsen zu dem Zwecke anzumelden, um Kenntniß von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen zu erhalten, und demnächst zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln seyn werden, unter der Verwarnung, daß alle innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldeten Ansprüche, ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden würden. In sofern die Ansprüche selbst zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, hat das Ober-Präsidium eine, nach den jedesmaligen Umständen abzumessende, Frist zu bestimmen, binnen welcher die Justifikation nachträglich erfolgen muß.

Nach Ablauf dieser Frist ist mit der Präklusion zu verfahren.

Die Prüfung und Feststellung der angemeldeten Ansprüche, nach den von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 31ten August v. J. in Antrag gebrachten und von Mir bereits genehmigten Grundsätzen, geschieht durch das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen in derselben Art und in denselben Formen, wie dies früherhin rücksichtlich der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen aus der Zeit bis 1ten November 1813. durch die Liquidations-Kommission zu Magdeburg geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme: daß über die von dem Ober-Präsidio zur Anerkennung nicht geeignet befundenen Ansprüche auf die Reklamation der Liquidanten in letzter Instanz, durch die hiesige schiedsrichterliche Kommission in gleicher Art entschieden werde, wie dies bei dem französischen, dem westphälischen, dem bergischen und warschauer Liquidations-Verfahren verordnet ist.

Berlin, den 4ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 999.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten April 1826., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 29ten v. M., setze Ich hierdurch fest: daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militärgerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfälligen Requisitionen der Militärgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Potsdam, den 2ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister v. Hake und Graf v. Dantelmann.

(No. 1000.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29ten April 1826., betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Gefindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Culm- und Michelsauischen Kreise.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Gültigkeit der Allgemeinen Gefindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Culm- und Michelsauischen Kreise entstanden sind, erkläre Ich, in Verfolg des den Preussischen Provinzial-Ständen ertheilten Landtagsabschiedes vom 17ten August v. J. S. 24., daß die gedachte Gefindeordnung als ein das Allgemeine Landrecht abänderndes und erläuterndes Gesetz durch das Patent vom 9ten November 1816. auch in den Kreisen Culm und Michelsau für eingeführt zu erachten ist. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1001.) Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29ten April 1826.

Nachdem Se. Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 8ten Februar d. J., den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller auf die nächstfolgenden Fünf und Zwanzig Jahre das litterarische Eigenthum der Schriften desselben durch Ertheilung eines Privilegiums innerhalb sämtlicher Königlichen Staaten dergestalt sicher stellen zu lassen:

daß während des gedachten Zeitraums eine Ausgabe dieser Schriften, deren Verlagsrecht von den Hinterbliebenen des Verfassers rechtmäßig erlangt worden, in hiesigen Landen weder ganz, noch in einzelnen Theilen, nachgedruckt, noch durch Auszüge oder Verkauf eines andernwärts unternommenen Nachdrucks dem jener Ausgabe wenigstens dem Hauptinhalte nach vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikelf und der Handel mit auswärtig nachgedruckten Büchern nach sich zieht;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29ten April 1826.

Frhr. v. Altenstein.

v. Schuckmann.

(No. 1002.) Publikandum, das der Wittve des Legationsraths Richter zu Bayreuth und dessen Kindern ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29ten April 1826.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21ten Februar d. J., der Wittve und den Kindern des Legationsraths Richter in Bayreuth über dessen sämtliche Werke ein Privilegium dergestalt zu ertheilen geruhet haben:

daß innerhalb sämtlicher Königlichen Staaten, während der nächstfolgenden Fünf und Zwanzig Jahre, weder die im Verlag des Buchhändlers Reimer in Berlin erscheinende Ausgabe sämtlicher bereits gedruckten Schriften ihres Erblassers, noch der ungedruckte Nachlaß desselben, zum Nachtheil des Buchhändlers, welcher das Verlagsrecht von den Hinterbliebenen des Verfassers rechtmäßig erlangt haben wird, weder

weder ganz noch im Auszuge nachgedruckt, noch durch Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem wenigstens dem Haupt-Inhalte nach der Original-Ausgabe vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärtig nachgedruckten Büchern nach sich zieht;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29ten April 1826.

Jhr. v. Altenstein.

v. Schuckmann.

(No. 1003.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten Mai 1826., betreffend die Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums im Berichte vom 30ten v. M., bestimme Ich zur Deklaration der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., daß es in der Revisions-Instanz bei theilweiser Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse nur in sofern der Ausarbeitung von vier Relationen bedürfe, als die Abänderung selbst ein Objekt von der Höhe der Revisions-Summe betrifft.

Berlin, den 10ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1004.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20ten Mai 1826, durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird.

Bei dem mit Meiner Genehmigung durch die Seehandlung eingeleiteten Geschäfte der Verpfändung der auf den Wollmärkten nicht verkauften Wolle, will Ich die Seehandlung ermächtigen, die verpfändete Wolle zur Verfallzeit, ohne Zuziehung der Eigenthümer und ohne Einwirkung gerichtlicher Behörden, durch eine von ihren Beamten anzustellende Auktion, oder auch nach ihrer Wahl, aus der Hand, durch vereidete Räkler, da, wo sie lagert, und in dem Zustande, in welchem solche sich alsdann befindet, zu jedem zu erlangenden Preise, ohne Rücksicht auf den Behufs der Beleihung abgeschätzten Werth, veräußern zu dürfen, um sich aus dem Erlös, wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Ich habe übrigens sowohl der Seehandlung, als den Eigenthümern der Wolle, welche beliehen wird, die Stempelfreiheit für alle Verhandlungen, welche das Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäft erforderlich macht, bewilligt. Dem Staatsministerium trage Ich auf, diese Bestimmung durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 1005.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29sten Mai 1826., wegen Aufhebung der General-Kontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei.

Nachdem durch die Errichtung der General-Kontrolle, mittelst Verordnung vom 3ten November 1817., die beabsichtigte Aufstellung einer klaren Uebersicht des Staatshaushalts, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen, und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke, unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen vollständig erreicht worden; so finde Ich es, nach den durch die neueren Verordnungen den Ministerien und Provinzial-Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnissen, und besonders bei der, dem Finanzminister obliegenden Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung, angemessen, die General-Kontrolle, wie hiermit geschieht, aufzuheben. Ich bezeige dabei dem bisherigen Chef derselben und dem Direktor, welcher dieser Behörde seit ihrer Errichtung vorgeslanden hat, Meine vollkommene Zufriedenheit mit den Erfolgen, welche die angestrebten Arbeiten derselben gehabt haben. Behufs der, der General-Kontrolle bisher obgelegenen, Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, soll eine Staats-Buchhalterei sofort gebildet werden, deren erster Chef der Staatsminister, welcher bei Mir den Vortrag in Verwaltungs-Angelegenheiten hat, für jetzt der Staatsminister, General-Lieutenant Graf von Lottum, der zweite Chef aber der Finanzminister, für jetzt der Staatsminister von Rog, seyn soll, dessen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebnissen der Verwaltung zu erhalten. Durch diese Behörde werden Mir alljährlich die Uebersichten der Etats-Aufstellungen, so wie der in der Wirklichkeit stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf sämtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusieht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu erfordern. Die Etatsfertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer

Jahrgang 1826.

No. 7. — (No. 1005 — 1006.)

3

Ver-

Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle von Mir gegebenen Vorschriften beobachtet werden, überlassen bleiben, solche jedoch, wie es früher Statt gefunden, dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht, und zur Mitzeichnung im Konzept und Rundo, vorgelegt werden, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Edmmtliche Etats, einschließlich der des Finanzministeriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die, nach Maassgabe der vollzogenen Etats geführte, Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzustellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Ober-Rechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatsätze versehen, übergeben werden müssen.

Ich trage dem Staatsministerium auf, die gegenwärtige Order durch die Gesefssammlung bekannt zu machen, und werde demselben die näheren Bestimmungen zur Ausführung derselben noch besonders mittheilen.

Berlin, den 29sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1006.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20ten Mai 1826., betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Lützenwalbeschen Kreise.

Auf Ihren Bericht vom 8ten d. M., und in Verfolg der Verordnung vom 22sten Januar d. J., wegen der Geschlechtsvormundschaft in dem diesseits der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Magdeburg, bestimme Ich hierdurch: daß die in dem ehemals zum Magdeburgschen gehörig gewesenen, jetzt der Kurmark einverleibten Lützenwalbeschen Kreise noch bestehende Geschlechtsvormundschaft ebenfalls aufgehoben seyn soll. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen von Dandermann.

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 1007.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Mai 1826., den Gerichtsstand der, nach drittehalbjähriger Dienstzeit im Herbst mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegreserve übergehenden Mannschaften betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten v. M., genehmige Ich: daß die von den Linien-Infanterie-Regimentern im Herbst nach drittehalbjähriger Dienstzeit mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegreserve übergehenden Mannschaften, gleich den bereits dazu übergetretenen, mit dem Augenblick ihrer Beurlaubung unter die Zivilgerichtsbarkeit treten.

Berlin, den 5ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

die Minister des Krieges und der Justiz, General der
Infanterie v. Hake, und Graf v. Dandellmann.

(No 1008.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten Mai 1826., über die gegenseitigen Begünstigungen beiderseitiger und großbritannischer Unterthanen für den Handel und die Schifffahrt.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9ten d. M. über die Meinem Gesandten zu London, Königlich = Großbritannischer Seits erteilte Zusicherung, daß diejenigen Begünstigungen, welche in der Akte 6. Geo. IV. Cap. 114. den Unterthanen fremder Staaten im Handel mit den englischen überseeischen Besitzungen bedingungsweise eingeräumt worden sind, Meinen Unterthanen sofort zu Theil werden sollen; wenn der Handel und die Schifffahrt Englands und dessen überseeischen Besitzungen in Meinen Staaten gleich denen der daselbst am meisten begünstigten Nation behandelt werden; genehmige Ich: daß von jezt an diese Behandlung eintrete, auch so lange fortbauere, als Meine Unterthanen im Genuße der ihnen durch obgedachte Akte zugesicherten Vortheile verbleiben, und beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister v. Schuckmann und Grafen v. Bernstorff.

(No. 1009.) *Überhöchste Kabinettsorder vom 11ten Juni 1826., wegen Anberaumung eines definitiven Präklusivtermins zur Anmeldung und Justifikation der Kriegeschulden in den Regierungs-Departements Posen und Bromberg.*

Ich habe in Meiner, wegen Regulirung der Kriegeschulden der Regierungs-Departements Posen und Bromberg, unterm 27ten September 1823. erlassenen Order, die Beibringung der Beläge auch nach der Anmeldung der Forderungen festgestellten Präklusivtermine gestattet, um den Gläubigern zu gehöriger Begründung ihrer Ansprüche die erforderliche Zeit zu lassen. Da jedoch, nach Ihrem Berichte vom 16ten Mai d. J., noch gegenwärtig viele Gläubiger die der Anmeldung nicht beigelegt gewesenen Beläge einzureichen verabsäumen, viele andere aber, deren Forderungen vom Departemental-Aktor zurückgewiesen worden, sich hierauf nicht weiter erklärt und die Instruktion der Sachen nicht nachgesucht haben; so bestimme Ich: daß jeder noch nicht präklurirte Inhaber einer Forderung, welche nach Meiner Order vom 27ten September 1823. liquidationsfähig ist, verpflichtet seyn soll, binnen drei Monaten und spätestens bis zum 1sten November d. J., die noch nicht eingereichten Beläge beizubringen, auch die Instruktion und Feststellung seines Anspruchs nachzusuchen, wogegen auf später beigebrachte Beläge und geschehene Anmeldungen zur Feststellung keine Rücksicht genommen, vielmehr dasjenige, was innerhalb der Frist an Belägen nicht beigebracht wird, als ungültig und jeder zur Feststellung nicht angemeldete Anspruch als erloschen betrachtet werden soll. Ich überlasse Ihnen, Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung des Termins zeitig durch die betreffenden Amtsblätter erfolge.

Berlin, den 11ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schumann.

(No. 1010.) Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen.
Vom 21sten Juni 1826.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 12ten April d. Z. zu bestimmen geruht:

daß bei der angeordneten Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen, jedesmal nur nach denjenigen Summen gerechnet werden soll, die der Einzahler in dem einzelnen Termine zu bezahlen verpflichtet ist, so daß diesem Betrage weder die Rückstände, die er gleichzeitig nachzahlt, noch die Summen, die er voraus berichtet, hinzugerechnet werden dürfen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Zwangsquote von den Rückständen oder der Pränumeration erhoben werden muß, wenn der einzelne Zahlungstermin eine der Zwangsquote unterworfenene Summe beträgt.

Solches wird hierdurch, als authentische Deklaration der frühern Allerhöchsten Kabinettsorder vom 21sten Dezember 1824., bekannt gemacht.

Berlin, den 21sten Juni 1826.

Das Staats-Ministerium.

Für. v. Altenstein. v. Schudmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Dandellmann. v. Noß.

Für den Herrn Kriegsminister:

v. Schöller.

Für den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 1011.) Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10ten Mai 1826., wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

Auf den Antrag des Staatsministeriums im Berichte vom 30sten vorigen Monats, setze Ich, zur Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal, fest:

- I. a) Die §. 4. der Verordnung vom 13ten März 1803., wegen der zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Sachen enthaltenen Bestimmungen, über die Ausnahmen von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals, sollen auf alle Rechtsachen aus den Gerichtsprengeln des Kammergerichts und des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt, mit Ausnahme der Sachen, worin die Kompetenz des Kammergerichts durch seine Eigenschaft als Geheimen Justizrath begründet ist, in Anwendung kommen.
- b) In den Rechtsachen aus den Gerichtsprengeln der gedachten Gerichte, in welchen die Revision zwar zulässig, die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals aber ausgeschlossen ist, erkennen in den Untergerichtssachen, der Instruktions-Senat des Kammergerichts und der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Appellations-Instanz in den zu ihrem Departement gehörigen Sachen, und der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts und der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Revisions-Instanz in Sachen ihres Departements. Hat die Instruktion erster Instanz beim Kammergerichte geschwebt, so entscheidet der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der dritten Instanz, hat die Verhandlung der ersten Instanz beim Ober-Landesgerichte in Frankfurt statt gehabt, so entscheidet der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in Revisorio.

Berlin, den 10ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1012.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten Mai 1826., betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben.

Das Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden, unter dem 29sten November 1818., in einer Verfügung an das Präsidium der Regierung zu Köln festzusetzen:

daß die gesetzliche Beschränkung der Gehaltsabzüge nicht der Person des Schuldners, sondern des königlichen Dienstes wegen bestimmt und keinesweges zivilrechtlicher Natur, sondern der Preussischen administrativen Verfassung eigenthümlich sey und daß daher in den Provinzen, in welchen das Französische Recht noch Gültigkeit hat, nur die Preussischen Verordnungen zur Anwendung kommen können.

In Hinsicht der Militärpersonen habe Ich bereits durch Meine Order vom 8ten September 1822. festgesetzt:

daß in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind, die Zivilgerichte bei Vollstreckung der Exekutionen die Vorschriften des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung im §. 155. und in den §§. 165 bis 170. einschließlicb beobachten sollen.

Nach dem Antrage in dem Berichte des Staatsministerii vom 16ten d. M. bestätige Ich aber auch die vorgebachte Verfügung vom 29sten November 1818. dahin:

daß in Hinsicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in allen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben, die der Preussischen administrativen Verfassung eigenthümlichen Vorschriften der §§. 160 bis 164. einschließlicb und 168 bis 170. einschließlicb, des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, zur Ausführung gebracht werden sollen.

Das Staatsministerium hat den gegenwärtigen Kabinettsbefehl, nebst einem Extrakt aus dem Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung durch die Gesammmlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, in so weit es in Hinsicht des letztern bei Publikation Meiner Order vom 8ten September 1822. nicht schon geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme:

daß

daß dasjenige, was in dem §. 161. von den Justizkommissarien verordnet worden, auf die Advokaten, Anwälde und Notarien, Anwen-
dungen finden soll.

Berlin, den 23ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

* * *

E x t r a k t

aus dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 160.

Auf die Besoldungen und Emolumente der Zivilbeamten findet ein Bes-
schlag nur in der Art Statt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. freibehält. Gegen
diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Dienstfeinkünfte haben, soll da-
her kein Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beslag nur auf die
 Hälfte des, nach Abrechnung der 400 Rthlr., bleibenden Ueberschusses der Be-
soldung und Emolumente gestattet werden.

§. 161.

Allen im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 10. §§. 68 und 69. ge-
achteten Beamten, mithin auch den städtischen, geistlichen und landschaftlichen,
kommt die Vorschrift des §. 160. des Anhanges zu Statten. Ein Gleiches
gilt in Absicht der Justizkommissarien, nicht aber in Absicht der, als praktische
Aerzte approbirten Doktoren der Medizin.

§. 162.

Auch auf diejenigen, welche aus einem, unter öffentlicher Verwaltung
stehenden Fond, eine ihnen vom Staate, oder der vorgesetzten Behörde ange-
wiesene Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift, jedoch mit der Ein-
schränkung, Anwendung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueber-
schuß die Hälfte frei bleiben soll.

§. 163.

Eine Verzichtleistung auf die vorsehend festgesetzte Befreiung vom Arrest-
schlag ist, so wie jede Verpfändung und Anweisung firirter Besoldungen, Emo-
lumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung.

§. 164.

Die königlichen Kassen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehaltsabzüge für einzelne Gläubiger belästigt werden. Die jedesmal für die Gläubiger bestimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, gezahlt und demnächst die Einrichtung getroffen werden, daß entweder die Vorladung der Gläubiger zum Empfange sofort erfolgt, oder daß von dem Gerichte ein Kurator, oder Rendant zum Empfang und zur Distribution ernannt, von diesem das Geld zur Stelle gebracht und, wenn die Distribution oder Zahlung nicht sogleich geschehen kann, die erhobene Summe einstweilen zur Asservation gegeben wird.

(Die §§. 168 bis 170. einschließlich sind bereits bei Publikation der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8ten September 1822. Pag. 211. der Gesetz-Sammlung vom Jahr 1822. abgedruckt.)

(No. 1013.) **Höchste Kabinettsorder vom 17ten Juni 1826., über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820., bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen, erregt worden sind.**

Aus den Berichten des Staatsministeriums und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, habe Ich die Zweifel ersehen, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820. (Seite 10. und 12. der Gesefsammlung), bezüglich auf die Veräußerungen von Domainen und Staatsgütern, in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind, habe Ich bereits einzelne Schwierigkeiten, welche die verwal- tenden Behörden zur Erledigung der entstandenen Bedenken Mir angezeigt hatten, durch Meine Verfügungen vom 23ten Februar 1822., 17ten Juli 1823. und 29ten Juli 1824. beseitigt. Da Ich es jedoch sowohl im Interesse der Staatsgläubiger als für die Verwaltung erforderlich finde, allgemeine leitende Grundsätze hierin vorzuschreiben, um einzelne Mißbeutungen fernerhin zu verhüten, und die Ansprüche der Staatsgläubiger zu sichern, ohne der Verwaltung die Mittel zur Erfüllung der anderweitigen Staatszwecke zu entziehen, so setze Ich Folgendes fest:

I. Die den Staatsgläubigern im §. III. der Verordnung vom 17ten Januar 1820., außer der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Spezialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanzministerium verwaltet wird, und diejenigen etatsmäßigen Nutzungen gewährt, die, nach §. VII. No. 1., als Domainen- und Forstrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Spezialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domainen- und Forstrevenüen begriffen, wenn sie gleich im §. VII. No. 1. nicht ausdrücklich genannt sind.

II. Was aus dem Verkaufe oder der Erbverpachtung dieser unter der vor- stehenden Bestimmung begriffenen Domainen an Kauf- oder Erbstandsgeldern, oder aus Ablösungen von Rannen, Zinsen u., welche zur Domainen-Verwaltung gehören, zur Staatskasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräuße- rung von Staatsgütern, der nach §. VII. No. 2. zur regelmäßigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist.

III. Zu den zufälligen Einnahmen, welche durch die Bestimmungen Meiner Order an das Staatsministerium vom 17ten Januar 1820. §. 1. (Seite 23. der Gesetzsammlung) dem Staatsschätze übereignet sind, gehört:

- 1) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen worden, der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach §. VII. No. 1. nicht überwiesen sind, z. B. die von dem Ministerium des Innern abhängigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als: Militairgebäude, Gebäude der Steuer-Verwaltung, Kollegienhäuser u., in sofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden, Behufs anderer an die Stelle der veräußerten tretender Einrichtungen, verbleiben muß.

Die Erwerber solcher vom Staate veräußerter Besitzungen, haben sich daher bei Berichtigung ihres Besitztittels gegen das Hypothekengericht, nicht durch die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern durch die Quittung der veräußernden Behörde, über die Bezahlung der Kauf- oder Erbkaufsgelder auszuweisen.

- 2) Der Entgelt aus Ablösungen von Prästationen, die zu den eben genannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. aus der Ablösung der Verbindlichkeit eine Fabrikanstalt fortbauern zu erhalten.
- 3) Zurückzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der General-Staatskasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

IV. Da, gemäß §. VII. No. 3., der Staatsschulden-Tilgungskasse der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domainen- und Forstverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salz-Einkünften jedenfalls ergänzt werden muß; so bedarf dieselbe keines besonderen Ersatzes, wenn der Staat in einzelnen Fällen, mittelst Ausübung seiner nach den staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß, für das Bedürfniß anderweitiger Staatszwecke, über die Substanz eines Domainengrundsstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etablissements, oder, wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer dürftigen Gemeinde, die

Dau-

Baufstellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl durch die Gesesammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit solcher den Gerichts- Behörden bei Berichtigung der Besitztitel zur Norm diene.

Berlin, den 17ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 1014.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Juni 1826., betreffend die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820., wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21 — 24. des Regulativs vom 28sten April 1824., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820. enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Kommissionaire von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besonderen Deklaration des Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19ten v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird; so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch fest:

- 1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des Gesetzes, sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen.
- 2) Zu den nach §. 5. des Gesetzes der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbetreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Kommissionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht-kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

Hierdurch genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modifikation des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824. §§. 21 — 24. dahin: daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gütig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22 — 24.) nicht unterworfen seyn sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein erteilt ist, um im Umherreisen Waarenbefellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des

Jahrgang 1826.

No. 10. — (No. 1014 — 1016.)

M

Wie-

Wiederverkaufs, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (S. 23.), nicht entbunden. Ich überlasse den Ministern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbscheine eine solche Form anzuordnen, die sie auch äußerlich von den andern Gewerbscheinen unterscheidet. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Berlin, den 11ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1015.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten Juni 1826., wegen der Kriegeslasten in Neuvoorpommern.

Ich habe auf den Bericht des Ministers des Innern vom 30ten v. M., den in der Erklärung des Neuvoorpommerschen Kommunal-Landtages vom 21ten April d. J. enthaltenen Beschluß desselben wegen der Kriegeslasten genehmigt, und setze dem zu Folge fest: daß nicht allein das Schwedische Peräquations-Patent vom 8ten Januar 1812. für aufgehoben und unwirksam zu achten, sondern auch von aller und jeder Ausgleichung der Kriegesleistungen und Kriegeschäden, sie mögen aus der Periode bis zum 8ten Januar 1812. oder aus der spätern bis zum März 1813. herrühren, zwischen den einzelnen Gemeinden und Eingeseffenen der Provinz gänzlich abzustehen, und kein Anspruch aus solchen Leistungen und Lasten zu gestatten ist. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ihn zugleich durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund zu verbreiten.

Berlin, den 23ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1016.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20ten Juli 1826., betreffend die Verlängerung der, in dem Publikations-Patente vom 21sten Juni 1825. festgesetzten, Frist zur Anmeldung der Real-Ansprüche der älteren Hypothekengläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen u. bis zum 1sten September 1827.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5ten Juli dieses Jahres, will Ich die im Patent vom 21sten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen u., und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Verleburg, S. 22., den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Real-Ansprüche bis zum 1sten September 1826. bestimmte Frist, auf ein Jahr, also bis zum 1sten September 1827., verlängern.

Teplig, den 20ten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 1017.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preussische indirekte Steuersystem. Vom 17ten Juni 1826.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch die, in Folge der Verträge vom 10ten Oktober 1823, Statt gefundene, Anschließung des oberen Herzogthums Bernburg und des Amtes Nüßlingen an das Preussische indirekte Steuersystem die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der dadurch beabsichtigte Zweck einer Belebung des gegenseitigen Verkehrs und der festeren Begründung der freundschaftlichen Verhältnisse erreicht worden ist; so haben Allerhöchst- und Höchstdieselben beschlossen, jene vertragmäßigen Bestimmungen auch auf das untere Herzogthum Bernburg in Anwendung zu bringen, und darüber durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Bülow, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter, des Polnischen St. Stanislaus-Ordens 2ter, des Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse und Komthur des Sachsen-Weimarschen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Salmuth, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse,

nachfolgende Uebereinkunft verabreden und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abschließen lassen.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit dem unteren Herzogthume Bernburg dem Preussischen indirekten Steuersysteme beizutreten, wie
 Jahrgang 1826. No. 11. — (No. 1017 — 1018.) R solches

solches durch das Gesetz vom 26ten Mai 1818. und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Die Grundsätze des Gesetzes vom 26ten Mai 1818. sollen, ohne besondere Uebereinkunft, nicht abgeändert werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Rassen in Folge dieser Anschließung zufließen dürfte, den Rassen Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg überweisen zu lassen.

Artikel 3.

Da, nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchssteuergesetzes vom 26ten Mai 1818., die Gefälle auf der äußern Grenze des Preussischen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die Herzoglichen Unterthanen davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften; so soll der jedesmalige leztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den königlichen Zollämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preussischen Staates dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an jenen Einkünften dienen, daß höchstdeffen Antheil nach den Verhältnissen der Bevölkerung des in den Zollverband aufgenommenen Theils der gedachten sieben Preussischen Provinzen zu der Bevölkerung des unteren Herzogthums Bernburg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere, nach der dermaligen Erhebungsrolle, unter den Eingangsabgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer $\frac{2}{3}$ des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zusammengenommen betrage.

Artikel 4.

Wiewohl Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg eine Theilnahme an den Durchgangsabgaben, da diese nicht auf den Verbrauch zu rechnen sind, weder auf den Grund gehabter und aufzugebender Durchgangs-Erhebungen, noch einer höheren Besteuerung höchstdero Unterthanen, welche als die Folge ihres Beitritts zu dem Preussischen Steuersysteme sich betrachten ließe, in Anspruch nehmen können; so haben Seine Majestät der König von Preußen doch aus Rücksicht auf den Umstand, daß die Herzoglichen Unterthanen gegenwärtig die in den Preussischen Staaten hochbesteuerten ausländischen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen können, welches mit dem Beitritt zu dem Preussischen Steuersysteme

systeme aufhört, dieserhalb Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch einen Antheil an den Einkünften der Durchgangsabgaben zugesichert.

Dem zufolge ist der Gesamtantheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht an dem Gesamttertrage von Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben in den zum Steuer-Verbände der sieben östlichen Preussischen Provinzen gehörigen Landestheilen auf $\frac{1}{2}$ nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des unteren Herzogthums festgesetzt.

Artikel 5.

Von den Waaren, welche mit Herzoglichen Hofmarschallamts-Attesten eingehen, werden die Gefälle, soweit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartals-Hebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Gesamt-Einkünften in barem Gelde angerechnet.

Artikel 6.

Die für die Herzoglichen Untertanen mit der Post ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen, welche für die Königlichen Untertanen bestimmt sind.

Artikel 7.

In Folge des Beitritts des unteren Herzogthums Bernburg zum Preussischen Steuerverbände, wird die Umstellung desselben mit Preussischen Zollbeamten, so weit solches mit dem Preussischen Gebiete grenzt, aufhören; dagegen aber eine Grenzbewachung desselben gegen das Nicht-Preussische Gebiet in soweit und zu dem Ende angeordnet werden, daß keine unversuerte Waaren in das untere Herzogthum und aus demselben in die Preussischen Staaten eingeführt werden können.

Ueber die Ausführung der Grenzbewachung hat eine besondere Einigung Statt gefunden.

Artikel 8.

Mittels solcher ist auch das Nähere über die Bildung des Grenzbezirktes und das innerhalb desselben zu beobachtende Verfahren von Seiten der Grenz-Beamten festgesetzt worden.

Indeß werden auch in dem übrigen Landesgebiete beide Regierungen sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Untertanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königlich-Preussischen Zoll- und die Herzoglich-Bernburgischen Zimpost- (Akzise-) Beamten die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete verfolgen, und mit Zugiehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatsbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder zur Sicherung der Gefälle und Straßen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zoll- und Akzisebeamten, bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß, den Umständen nach, die Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstellen.

Seine Durchlaucht versprechen, das Preussische Steuergesetz und Ordnung vom 26ten Mai 1818. und dessen bereits ergangenen oder noch zu erlassenden Deklarationen, als eigenes landesherrliches Gesetz zur Kenntniß Ihrer Unterthanen zu bringen, für die Aufrechthaltung desselben durch die betreffenden Behörden sorgen, und die Kontraventen, nach erfolgter Untersuchung und Uebersührung, nach der Strenge dieser Gesetze bestrafen zu lassen. Geldstrafen, worauf die Herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen, so wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem Herzoglichen Fiskus lebiglich anheim.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den, innerhalb der Preussischen Zolllinie an den äußern Gränzen des Staats belegenen königlichen Preussischen Landen und dem unteren Herzogthume Bernburg, dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Artikel 10.

In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in den königlichen Preussischen oder in dem Herzoglichen Gebiete innerhalb der Preussischen Zolllinie mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als sie in beiden Ländern ganz gleichen Abgaben unterliegen. Wo aber eine solche Gleichheit der Abgaben nicht statt findet, wird bei dem Uebergange in das Gebiet, welches den höhern Abgabensatz hat, das Fehlende nachgehoben, und werden beide Landesregierungen in dieser zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen notwendigen Maßregel einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Insbesondere wird sofort zur Vorbeugung etwaiger Mißbräuche bei der Uebersührung der mit Verbrauchssteuern belegten inländischen Erzeugnisse aus dem unteren nach dem oberen Herzogthume Bernburg, das Nöthige von den beiderseitigen hierzu besonders beauftragten Kommissarien verabredet werden.

Arti-

Artikel 11.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preussischen Staate von den eigenen Untertanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preussischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen; so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen bereitet und verfertigt worden seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen seyn. In Rücksicht des Salzes finden überdies die besonderen Bestimmungen der zu Halle und Vernburg am 6ten und 9ten April 1821. abgeschlossenen Uebereinkunft Anwendung, und ist dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselbe ihren Grundzügen nach so lange bestehen soll, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Artikel 12.

Seine Herzogliche Durchlaucht behalten sich für jezt das Recht der Fort- Erhebung der Elb- und Saalzölle vor, wogegen es denn auch der Preussischen Regierung unbenommen bleibt, von den unmittelbar nach dem unteren Herzogthume gehenden oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu lassen.

Artikel 13.

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen ist der Antheil an dem Steuereinkommen, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht bis zum 31sten Dezember 1827: zu erheben haben, auf eine Summe von „Sechszehn Tausend Thaler Preussisch Kurant“ für das Jahr festgesetzt, welche in gleichen Quartals-Raten, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Vier Tausend Thaler Preussisch Kurant, bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Kasse zu Magdeburg zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht bereit stehen soll.

Erleidet diese Zahlung Anstand, so wird solche sofort, auf die davon Herzoglicher Seits gemachte Anzeige, von der Königlichen General-Staatskasse in Berlin geleistet werden.

Artikel 14.

In Erwägung, daß durch den gegenwärtigen Vertrag, der, in dem 17ten Artikel der Uebereinkunft wegen des Beitritts des oberen Herzogthums Vernburg zum Preussischen indirekten Steuersysteme gedachte Fall und, unter Berücksichtigung der im vorstehenden 10ten Artikel enthaltenen Bedingungen, ein freier Verkehr eintritt, — mithin die Veranlassung zu den Bestimmungen der Artikel 18. und 19. der vorerwähnten Uebereinkunft wegfällt, so sind diese drei Artikel als erloschen zu betrachten.

Arti-

Artikel 15.

Seine Herzogliche Durchlaucht versprechen, vier Wochen vor Aufhebung der Preussischen Grenzbesetzung gegen das untere Herzogthum, und mit dem Eintritte der Grenzbesetzung desselben gegen das Nicht-Preussische Gebiet, alle Waarenbestände in dem unteren Herzogthume genau aufzeichnen zu lassen, die Besitzer der Waaren entweder zur Zahlung der Steuer von den Beständen, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande, vor Aufhebung der Königlich-Preussischen Grenzbesetzung anzuhalten, und strenge in Gemäßheit der besonders Statt gefundenen Einigung, verfahren zu lassen.

Die zu erhebende Steuer wird den Herzoglichen Kassen zufallen, jedoch soll der Betrag derselben, von der, Preussischer Seits nach Artikel 13. zu zahlenden Summe, in Abzug gebracht werden.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll bis zum Schlusse des Jahres 1830. dauern und, falls in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, stillschweigend als bis zum Ende des Jahres 1839. verlängert angesehen werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und, nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden, sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17ten Juni 1826.

(L.S.) Heinrich Ulrich Wilhelm
von Bülow.

(L.S.) Johann Volrath Ludwig
Freiherr von Salmuth.

Dieser Vertrag ist unter dem 21sten und 30sten Juni d. J. ratifizirt worden.

(No. 1018.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten Juli 1826., die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.

Ich bestimme auf Ihren im Berichte vom 18ten Juli c. enthaltenen Antrag, daß den Gerichten der Rheinprovinzen, gleich wie es in der Verordnung vom 25sten April 1822. wegen der Notarien geschehen, die Befugniß beigelegt werden soll, auch gegen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, wegen Dienstvergehungen selbstständig zu erkennen. Zu dem Ende setze Ich Folgendes fest:

1) Bei dem Appellationshofe, den Assisenhöfen, den Landgerichten und den Handelsgerichten erkennet jeder Senat oder jede Kammer über diejenigen Disziplinarvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche in seiner Sitzung statt finden, ohne daß eine Berufung zulässig ist.

2) Alle andere, zu einer Disziplinar-Klage geeignete Handlungen der genannten Beamten, mit Ausnahme der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, werden, auf Betreiben des Ober-Prokurators, vor eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, gebracht, und es wird darüber entschieden, nachdem der Beschuldigte geladen und, wenn er persönlich erschienen ist, in seiner Vertbeidigung gehört worden ist.

3) Die Disziplinarstrafen, welche die Gerichte, nach Maafgabe der Schwere des, dem beschuldigten Beamten zur Last fallenden Vergehens, zu erkennen haben, sind Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, Suspension und Dienstentsetzung. Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden. Ein Verweis zieht den Verlust eines monatlichen Gehalts, die Suspension den Verlust desselben auf ihre ganze Dauer nach sich.

4) Gegen alle Entscheidungen dieser Art (§§. 2. und 3.), so wie gegen diejenigen, hinsichtlich der Notarien nach der Verordnung vom 25ten April 1822., soll die Berufung an den rheinischen Appellationshof, sowohl von Seiten des Ober-Prokurators, als des Angeeschuldigten, zulässig seyn. Wenn jedoch das Erkenntniß der ersten Instanz eine Suspension, oder die Dienstentsetzung ausspricht, so muß der verurtheilte Beamte, vom Tage der Zustellung des Urtheils, bis zu einem in zweiter Instanz zu seinen Gunsten erfolgten abändernden Erkenntnisse, sich der Ausübung seines Amts enthalten, bei Vermeidung der, im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen amtlichen Verhandlungen.

5) Die Disziplinarvergehen der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden, auf Betreiben des General-Prokurators, von dem zweiten Zivilsenate des genannten Gerichtshofes bestraft.

Die

Die Berufung gegen die Entscheidung findet sowohl von Seiten des General-Prokurators als des Angeschuldigten, mit der unter Nr. 4. festgesetzten Modifikation statt, und geht an den ersten Zivilsenat des gedachten Gerichtshofes.

6) Es behält bei dem bisherigen Ausschluß der Öffentlichkeit des Disziplinarverfahrens gegen die genannten Beamten sein Verwenden.

7) Die Berufung gegen die Entscheidungen muß, vom Tage der Zustellung des Urteils, in Monatsfrist eingelegt werden, und ist später nicht mehr zulässig.

Sie wird dem Ober-Prokurator, oder, nach Verschiedenheit des Falls, dem General-Prokurator, zugestellt, auf dessen Betreiben das Urteil ergangen ist.

Die von dem Ober-Prokurator oder dem General-Prokurator einzulegende Berufung ist ebenfalls an jene Frist von einem Monate, vom Tage des ergangenen Erkenntnisses an, gebunden; sie wird dem Angeschuldigten in der gewöhnlichen Art notifizirt.

8) Die rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Gerichtsvollzieher, welche auf Suspension oder Dienstentsetzung lauten, sollen durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemacht werden.

9) Die bis zur Verkündigung des gegenwärtigen Kabinettsbefehls ergangenen und von dem Appellationshofe, nach der bisher befolgten Form, bereits bestätigten Disziplinarbeschlüsse sollen ohne Weiteres vollstreckt werden. Hinsichtlich der von dem Appellationshofe noch nicht bestätigten Beschlüsse der Landgerichte, so wie derjenigen, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen nicht dem Appellationshofe, sondern unmittelbar Ihnen, dem Justizminister, zur Bestätigung vorgelegt werden sollen und noch nicht bestätigt sind, fällt die Bestätigung in der bisher gewöhnlichen Art weg; aber es ist dem Beschuldigten eine Frist von einem Monate, vom Tage der ihm zu machenden Zustellung, bewilliget, um die Berufung in der oben angegebenen Art einzulegen. Auch dem Ober-Prokurator steht diese Berufung zu, nur muß dieselbe in Monatsfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, dem Beschuldigten zugestellt werden.

10) Alle bisher bestandenen Gesetze, in soweit sie den obigen Bestimmungen zuwider sind, treten vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, außer Kraft.

Leplig, den 21sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Dandellmann.

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 1019.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten Juli 1826., betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28ten v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27ten October 1810., 28ten März 1811. und 1ten Januar 1813., ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingeseffenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingeseffenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kosten-Aufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es

D als

Jahrgang 1826. No. 12. — (No. 1019 — 1024)

als Regel auch dergestalt sein Verwenden haben soll, daß die Gesefssammlung die allgemeinen Gesefze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesefzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesefssammlung, sondern durch die Amtsblätter, bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtet sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesefgliche Anwendbarkeit Meiner Ordr vom 10ten Januar 1824., durch welche Ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1sten Dezember 1820., wegen der Meisch-Steuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Ordr sowohl durch die Gesefssammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu lassen. Tepliz, den 24sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1020.)

T a r i f

zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose.

Vom 25ten Juli 1826.

	Egr.	Hf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, Extravosteln, Kutschen, zweirädrige Kadriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen und Effekten:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	3
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
2) Land- und Bauernwagen, für den Fall, daß sie ländliche Erzeugnisse verschahren:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
3) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	—	4
4) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
5) Von Fohlen, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Ziegen:		
von fünf Stück	—	2
einzelne sind frei;		
von zehn Stück und darüber, von jeden zehn Stück	—	4
Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.		

Aus-

M u s n a h m e n .

Pflastergeld wird nicht erhoben:

- a) von Königl.ichen und der Prinzen des Königl.ichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthier.ien bespannt sind;
- b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst; imgleichen von Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;
- c) von Königl.ichen Kuriers und denen fremder Mächte, und von allen Post- und Postbeiwagen ohne Unterschied;
- d) von Feuerlöschungs- und Hülfskreisfuhr.ien;
- e) von Fuhrwerken und Pferden der Einwohner zu Lieberose, mit Ausnahme der Lohnfuhr.ien;
- f) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;
- g) von den Fuhrwerken oder Pferden des Landraths des Kreises, und der beim Chausseewesen angestellten Beamten.

Wer sich des Pflastergeldes auf irgend eine Weise, ganz oder zum Theil, zu entziehen sucht, verfällt, außer demselben, in den vierfachen Betrag als Strafe.

Gegeben Leipzig, den 25ten Juli 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 1021.) Publikandum des dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin ertheilten Privilegiums. Vom 29ten Juli 1826.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 21sten Juli d. J., dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin, das Recht zum ausschließlichen Verlag der in seinem Verlage erscheinenden Arrangements der von dem Königlich-Sächsischen Kapellmeister Maria von Weber komponirten Oper „Oberon“, als:

- 1) eines vollständigen Klavierauszugs;
- 2) eines dergleichen ohne Worte;
- 3) eines dergleichen zu vier Händen;
- 4) eines Arrangements für Militairmusik;
- 5) eines dergleichen zu Duetten, Quartetten für Streich- und Blase-Instrumente;
- 6) eines dergleichen zu Potpourri's; und
- 7) der Ouvertüre für das große Orchester;

durch Ertheilung eines Privilegiums innerhalb sämtlicher Königlichen Staaten dergestalt sicher stellen zu lassen:

daß eine Ausgabe dieser Musikalien, deren Verlagsrecht von dem ic. Schlesinger rechtmäßig erlangt worden, in hiesigen Landen weder ganz, noch in einzelnen Theilen nachgedruckt, noch durch Auszüge oder Verkauf eines andernwärts unternommenen Nachdrucks dem jenen Kompositionen, wenigstens dem Hauptinhalte nach, vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Musikalien nach sich zieht;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29ten Juli 1826.

Ministerien

des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

In Absweibelt und im Auftrage des Hrn. Ministers:

v. Rapp.

(No. 1022.) Publikandum des dem Großherzoglich-Sächsischen Kapellmeister
J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums. Vom
29sten Juli 1826.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben,
mittels Allerhöchster Kabinettsorder vom 21sten Juli d. J., dem Großherzoglich-
Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar, das Privilegium auf
das von demselben herauszugebende Werk: „Ausführliche theoretisch-praktische
Anweisung zum Spielen des Pianoforte, vom ersten Elementar-Unterricht an,
bis zur vollkommensten Ausbildung,“ dergestalt zu ertheilen:

daß in hiesigen Landen selbiges weder ganz, noch in veränderter Form
von Auszügen nachgedruckt oder irgend ein Nachdruck verkauft werden
soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden
Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck in-
ländischer Verlagsartikeln und der Handel mit auswärtig nachgedruckten
Büchern und Musikalien nach sich zieht;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung
bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten Juli 1826.

Ministerien

des Innern und der Polizei. der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

v. Schumann.

In Abwesenheit und im Auftrage des Hrn. Ministers:

v. Kämpf.

(No. 1023.) Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Abschoßes mit den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 31sten Juli 1826.

Da von Seiten der Königlich-Schwedischen Regierung in Betreff der Aufhebung des Abschoßes beschlossen worden ist:

„daß gegen alle Staaten, welche die Reziprozität beobachten werden,
„die Abschoßfreiheit dahin bestehen soll, daß weder in Schweden noch
„in Norwegen von auswärts gehenden Erbschaften der Abschoß (Jus
„detractus, Gabella hereditaria) gefordert werden soll, die Erhe-
„bung möge dem Fiskus oder einem Privatberechtigten zustehen.“

Seine Königliche Majestät aber durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten April 1822. zu bestimmen geruhet haben, daß gegen sämtliche fremde Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin auch diesseits kein Abschoß genommen werden soll; so sind sämtliche Königliche Provinzialbehörden angewiesen worden, genau dahin zu sehen, daß gegen Schweden und Norwegen in keinem Falle Abschoß erhoben werde, die Erhebung möge dem Fiskus oder Privat-Abschoßberechtigten zustehen.

Diese der hiesigen Königlich-Schwedischen Gesandtschaft bereits mitgetheilte Verfügung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31sten Juli 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1024.) Diesseitige Ministerial-Erklärung vom 15ten August 1826., betreffend die zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen zwischen der Königlich-Preussischen und der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Maassregeln.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maassregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische als die Landgräflich-Hessen-Homburgische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Freveler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Freveler durch die Förster oder Waldwärter bis auf eine Stunde Entfernung von der Gränze verfolgt, und Hausfuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den Landrätlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortschultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3.

Bei diesen Hausfuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausfuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 4.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freveler

Freveler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfand-Gebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und in den Landgräfllich-Hessen-Homburgischen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfreveler in jedem einzelnen Falle so schnellig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

Artikel 6.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburteilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 7.

Es wird in der Regel nicht erforderlich seyn, die benutzenden Forstbedienten in den ausländischen Gerichten zur Bestätigung ihrer Anzeigen erscheinen zu lassen, sondern das requirirende Gericht wird in den meisten Fällen blos die Rüge, nebst Beschreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirten Gerichte mitzutheilen haben.

Artikel 8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des souverainen Landgrafen von Hessen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15ten August 1826.

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 1025.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten Juni 1826., die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten betreffend.

Ich bin mit der vom Staatsministerium im Bericht vom 31sten vorigen Monats geäußerten Ansicht, daß es wünschenswerth sey, die Errichtung öffentlicher städtischer Leihanstalten möglichst zu befördern, und, da die Vorschriften der Gesetze vom 3ten März 1787. und 4ten April 1803., welche hauptsächlich auf Unterdrückung des bei Privat-Leihanstalten zu befürchtenden Wuchers abzwicken, bei öffentlichen Anstalten dieser Art weder nothwendig, noch allenthalben anwendbar sind, für letztere gewisse allgemeine Grundsätze festzustellen, vollkommen einverstanden, und bestimme für diejenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht nebst obigen Gesetzen gilt, Folgendes:

1) Die Regierungen sollen berechtigt seyn, auf Antrag der Stadtkommunen in allen solchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß solches erfordert, und wo die zu ordnungsmäßiger Beforgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfandleih-Anstalten zu genehmigen, und die nach den Lokalverhältnissen einzurichtenden Reglements, in sofern sie nichts der gegenwärtigen Verordnung und den allgemeinen Gesetzen Widersprechendes enthalten, zu bestätigen.

2) Diese Anstalten müssen jedoch von den Stadtkommunen garantirt, unter fortwährende Aufsicht der Stadtmagistrate und Kommunrepräsentanten gestellt und für Rechnung der Stadtkommune selbst geführt, die dabei sich ergebenden Ueberschüsse aber lediglich der Orts-Armenkasse überwiesen werden. Wenn die Kommunen dergleichen öffentliche Anstalten an Privatunternehmer pachtweise oder sonst zu eigener Administration überlassen; so sollen nicht ferner die gegenwärtig festgestellten Grundsätze, sondern die Vorschriften der allgemeinen, in Beziehung auf die Privat-Pfandverleiher bestehenden, Gesetze auf sie Anwendung finden.

3) Bei jeder solchen Anstalt müssen unbescholtene, des Werthes der verschiedenen Arten von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Personen als Taxatoren angestellt und vereidete werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand darbringt, ist berechtigt, sich nach dem Ausfalle der von diesen Personen festzustellenden Taxe zu erkundigen, und wenn er sie in Beziehung auf die daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen (S. 6.) zu niedrig findet, die zum Pfand bestimmt

Jahrgang 1826. No. 13. — (No. 1025.)

P geve-

gewesene Sache zurückzunehmen, ohne für die Abschätzung irgend eine Gebühr zu entrichten.

4) Eine von der Regierung zu beauftragende Magistratsperson muß als spezieller Kurator der Anstalt zur fortwährenden Aufsicht über dieselbe und den anzu stellenden Rentanten bestimmt, der Magistrat im Ganzen aber verpflichtet werden, sie von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter zu revidiren, und für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen, auch die etwa einge henden Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen.

5) Bei jeder Anstalt ist ein ordentliches Pfandbuch zu führen, in welchem in verschiedenen Kolonnen eingetragen werden muß:

- a) die Nummer des Pfandes;
- b) der Name des Pfandschuldners;
- c) die Beschreibung des Pfandes;
- d) die Taxe desselben;
- e) die Summe des Darlehns;
- f) das Datum der Auszahlung des Darlehns;
- g) die Zeit, auf welche es gegeben wird, und der Termin der Zurückzah lung oder Erneuerung;
- h) der Betrag der dann davon zu entrichtenden Zinsen.

Der Unterschrift des Pfandschuldners bedarf es nicht.

6) Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender, vom Rentanten auszustellender Pfandschein ausgestellt, welcher als vollständiges Beweisdokument für und wider die Anstalt gilt, dergestalt, daß, wenn letztere beim Verlust des Pfandes Ersatz zu leisten ver pflichtet ist, nur auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größeren oder geringeren Werthes aber weder dem einen noch dem andern Theile nachgelassen wird. In welchen Fällen der Eigen thümer des Pfandes dessen Verlust zu tragen, oder von der Anstalt Ersatz zu fordern hat, bestimmen die allgemeinen Gesetze.

7) Die Regierungen können in den zu entwerfenden Reglements den Kom munen die Erhebung von acht Prozent jährlicher Zinsen gestatten. Wenn jedoch nach den örtlichen Verhältnissen wegen geringen Betriebs, Kostspieligkeit der Verwaltung u. mit diesem Zinsfuße nicht auszulangen wäre, so sollen die Mini steren der Justiz und des Innern hiermit autorisirt seyn, auf Antrag der Regie rungen, einen höheren Zinsfuß bis zum Maximo von zwölf und einem halben Prozent zu gestatten.

8) Außer den hiernach reglementsmäßig festzusetzenden Zinsen, sollen die Anstalten für die Abschätzung, Einschreibung, Ausstellung des Pfandscheins und überhaupt unter irgend einem anderen Titel etwas von dem Schuldner zu fordern nicht berechtigt seyn, vorbehaltlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlösung nach §. 9., 10. und 13. zu erlegenden Kosten. Diejenigen Beamten, welche dem ent gegen handeln, sollen mit den Strafen des Wuchers belegt werden.

Auch bei der Verlängerung des Pfandleih-Vertrages darf unter derselben Verwarnung dem Pfandschuldner außer den Zinsen, nichts abgefordert werden.

9) Zu gewissen in den Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten, sollen die nicht eingelöseten Pfänder, jedoch nicht eher als sechs Monate, nach der für jedes einzeln bestimmten Einlösungsfrist, und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens innerhalb neun Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen dafelbst gewöhnliche Art dreimal angekündigt worden, von der Anstalt öffentlich versteigert werden. Diese Versteigerung muß unter Direktion und in fortwährender Gegenwart des Kurators der Anstalt, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll zu führen hat, erfolgen. Für diese Versteigerung können die in der Sportulartaxe für die Untergerichte festgesetzten Gebühren, jedoch niemals als Emolument für die dabei mitwirkenden Offizianten, sondern immer nur für die Kasse der Anstalt, berechnet, und den Pfandschuldnern an dem Ueberschusse des Erlöses abgezogen werden.

10) Bis zu erfolgtem Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen worden sind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Kosten ein in den Reglements ein für allemal festzusetzenden Beitrag zu entrichten, welcher jedoch Einen Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns nicht übersteigen soll.

11) Auch wenn das Pfand zu einer Konkursmasse gehört, soll dieses Verfahren beobachtet, jedoch, wenn der Kurator der Masse nicht etwa die Einlösung des Pfandes vorzieht, der Magistrat auf Requisition des Gerichts verpflichtet seyn, dessen Versteigerung auch außer dem gewöhnlichen Termine zu bewirken. Es wird daher in Beziehung auf dergleichen Anstalten die Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 50. §. 206. hiermit aufgehoben, indem diese Anstalten bei Beobachtung des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht verbunden seyn sollen, dem in Konkursen verhängten offenen Urtheile gemäß, die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeltlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren.

12) Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten in der §. 9. bestimmten Art ein öffentlicher Ausruf erlassen werden, sich bei der Anstalt zu melden; um den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes angefallenen Zinsen verbleibenden Ueberschuß, gegen Rückgabe des Pfandscheins und Quittung, in Empfang zu nehmen. In sofern dieser Ueberschuß weniger als zehn Thaler beträgt, und sich binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme meldet, ist solcher an die Armenkasse des Orts abzugeben, und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner für amortisirt zu achten.

13) Die mehr als zehn Thaler betragenden Ueberschüsse dagegen sind vom Magistrat unter Vertretung der Stadtkommune zu assertiren. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an, Niemand zu deren Empfangnahme, so hat der Magistrat bei dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präklusivfrist von drei Monaten zu erlassen. Den hierauf zeitig sich meldenden Pfandschuldnern soll dann dieser Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der vom Magistrat zu liquidirenden Assertationskosten, welche die Hälfte der tarifräßigen gerichtlichen

Depo-

Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen, amoch ausgemwörtet werden. Dagegen sind die Beträge der Forderungen präkludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten, und ohne daß der Magistrat Affervationskosten zu liquidiren berechtigt ist, ebenfalls an die Armenkasse abzugeben.

14) In allen zwischen der Anstalt und den Pfandschuldnern sowohl als dritten Personen entstehenden und durch Vergleich nicht zu schlichtenden Streitigkeiten, sollen die Magisträte, in sofern gegenwärtige Verordnung nicht über den Fall Bestimmung enthält, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften sich richten, und die Gerichte darnach und namentlich nach der Deklaration vom 4ten April 1803. entscheiden.

15) In solchen Orten, in welchen öffentliche städtische Leihanstalten bestehen, welche dem Bedürfnisse des Publikums Genüge leisten, und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, sollen neue Konzessionen für Privat-Pfandverleiher nicht ertheilt werden.

16) In Hinsicht der bereits unter Genehmigung des Staats bestehenden öffentlichen Pfandleih-Anstalten, bewendet es bei den denselben bei ihrer Errichtung ertheilten Konzessionen.

Berlin, den 28ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Berichtigung zweier Druckfehler

bezüglich auf die unter No. 982. abgedruckte Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Dezember 1825.

In dem Abdrucke der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31sten Dezember v. J., die Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Beörden betreffend, No. 982. Seite 5. der Gesefsammlung muß

- 1) Seite 7. in der fünften Zeile statt §. 7., gelesen werden: §. 6., und
- 2) Seite 11. in der zweiten Zeile statt §§. 25—88., gelesen werden: §§. 25—28., welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31sten August 1826.

Das Staatsministerium.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Dandemann. Für den Kriegsminister:
v. Schöler.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 1026.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten September 1826., über die Nicht-Anwendung der wegen des Mühlenwesens ergangenen Verordnung vom 28ten Oktober 1810. und deren Deklarationen auf die dem Edikt vom 29sten März 1808. unterliegenden Landestheile der Provinz Preussen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17ten v. M., über die Mählengesetzgebung in Ostpreußen, setze Ich hierdurch, zur Beseitigung des entstandenen Zweifels, fest: daß die Gesetzgebung über das Mühlenwesen in Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermlandes und des Marienwerderschen landrährlichen Kreises, durch das Edikt vom 29sten März 1808. für abgeschlossen zu achten, und daß dieses Gesetz durch die für die übrigen Provinzen der Monarchie am 28sten Oktober 1810. ergangene Verordnung und deren spätere Deklarationen keine Abänderung erlitten, vielmehr in allen einzelnen Bestimmungen volle Gültigkeit behalten hat, ohne daß die Verordnung vom 28sten Oktober 1810. und deren Deklarationen in den ostpreussischen Regierungs-Departements und dem Marienwerderschen Kreise zur Anwendung kommen können. Was dagegen die näheren Festsetzungen über einzelne Gegenstände des Gesetzes vom 29sten März 1808. betrifft; so habe Ich hierüber zuvörderst das Gutachten des Staatsraths erfordert. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung und gleichzeitig seinem ganzen Inhalte nach durch die Amtsblätter der drei betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 22sten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1027.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24sten September 1826., betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militärverwaltung angestellten Beamten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31sten v. M. und nach dessen Anträgen, setze Ich hierdurch fest: daß Meine über die unfreiwillige Dienstentlassung der Zivilbeamten auf administrativem Wege, mittelst Befehls vom 21sten Jahrgang 1826. No. 14. — (No. 1026 — 1029) Q Fe:

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Oktober 1826.)

Februar 1823. erlassenen Bestimmungen, auch auf die bei der Militairverwaltung angestellten Beamten unter nachfolgenden Aufgaben in Anwendung kommen sollen:

- 1) Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlassenden Beamten erfolgt
 - a) für die der Militairökonomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten, durch die vorgesetzte Intendantur;
 - b) für die dem Kriegsministerium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifikations- und Zeughausbeamten u., durch das Kriegsministerium;
 - c) für die Medizinalbeamten, durch den General-Divisionsarzt des betreffenden Armeekorps, der durch die vorgesetzte Militairbehörde die gesetzlich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnachst dem General-Staabsarzt der Armee einzureichen hat, durch welchen sie, von seinem Gutachten begleitet, dem Kriegsminister zur weiteren vorchriftsmässigen Verfügung vorzulegen sind. Die Einleitung der Dienstentlassung eines General-Divisionsarztes muß unmittelbar von dem General-Staabsarzte der Armee ausgehen.

Ich setze hierdurch zugleich die Order vom 18ten August 1797., nach welcher die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen von dem General-Staabsarzte der Armee entlassen werden konnten, außer Kraft.

- 2) Für die Zeit des Krieges wird dem kommandirenden General, dem Chef der Feldadministration und dem Chef des Medizinalwesens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden, ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmässigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vorchriftsmässigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feldadministration angestellt sind, von dem kommandirenden General oder dem Kriegsminister, unter Beobachtung der für die statsmässigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden.
- 3) Die Bestimmungen der Order vom 24ten Februar 1823. treten nicht in Anwendung
 - a) bei den Militair-Predigern, welche nach den Vorschriften Meiner Order vom 12ten April 1822. zu behandeln sind;
 - b) bei den Auditoren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte statt findet;

c) bei

- c) bei allen auf die Kriegesartikel vereideten, also zum Soldatenjande zu rechnenden Militärpersonen, namentlich den Balloneiern, Zeugschreibern ic.
- d) bei den auf Kündigung angestellten, oder auf den Grund besonders geschlossener Verträge bei den Truppentheilen oder den Militairanstalten beschäftigten Personen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesesammlung bekannt zu machen, und der Kriegesminister besonders zu veranlassen, daß in vorkommenden Fällen danach verfahren werde.

Berlin, den 24ten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1023.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Oktober 1826., über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbände ausgeschlossenen Landestheilen; nebst der Erhebungserelle für die Stadt Erfurt.

Auf Ihren Bericht über die Regulirung der im §. 12. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820. vorbehaltenen Steuern in den außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Kreisen der Regierungsbezirke Erfurt und Coblenz, genehmige Ich:

1. daß in den nachbenannten Landestheilen erhoben werden:

1) in der Stadt Erfurt

- a) die Steuer vom inländischen Brauntwein und Braumalz, nach dem Gesetze vom 1ten Februar 1819., und den dazu ergangenen Deklarationen;
- b) eine Eingangs- und Durchgangsabgabe, nach der beigefügten von Wir besonders vollzogenen Erhebungserelle, mit der Maßgabe, daß die nach Erfurt bestimmten, dort von dieser Eingangsabgabe zu betreffenden Gegenden, welche zuvor das geschlossene Land berühren, von der gesetzlichen Durchgangsabgabe in demselben befreit bleiben;

2) in den Städten Schleusingen und Sulz, des Kreises Schleusingen, eine Braumalzsteuer mit funfzehn Silbergroschen vom Zentner, deren Hebung jedoch gegen eine zu regulirende Fixation den dortigen Stadtbehörden überlassen werden kann;

3) in den übrigen Ortschaften des Kreises Schleusingen, in dem ganzen Kreise Ziegenrück, im Landkreise Erfurt, in der im Kreise Nordhausen gelegenen

Stadt Bennedenstein und Hüttenborfe Sorge, so wie in den zum Kreise Mühlhausen gehörrigen Ortschaften, Groß-Burschla und Schnellmannshausen:

- a) ein Klassensteuerzuschlag, nach Maaßgabe der Jhrerfeirs zu bestimmenden Leistungsfähigkeit der einzelnen Ortschaften mit 16 $\frac{2}{3}$ bis zu 50 Prozent von den, zu den verschiedenen Klassen eingeschätzten Steuerpflichtigen;
- b) ein Gewerbesteuerzuschlag von den Brauereien und Schantwirtschasten, nach Maaßgabe des Ertrages der einzelnen Anlagen bis zu 50 Prozent über die Steuerfäge, welche das Gesetz vom 30sten Mai 1820. enthält;
- 4) in dem ganzen Umfange der Kreise Schleusingen und Ziegenrück, also einschließlich der Städte Schleusingen und Euhl, die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820., welche in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt bereits eingeführt ist und dort fortbauert, jedoch, unter Fixation des Salzverbrauchs zu 12 Pfund für jede Person und mit Festsetzung des Faktoreipreises zu 10 Rthlr. für eine Tonne Salz von 400 Pfund;
- 5) in der Stadt Wehlar
 - a) die Brantwein- und Braumalzsteuer nach dem Gesetz und der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. und den späterhin ergangenen Bestimmungen, jedoch mit Festsetzung der Steuer zu 1 Egr. von 20 Quart Maischraum bei jeder Einmischung;
 - b) die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820., jedoch mit Bestimmung des Faktoreipreises von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz;
 - c) eine Eingangsabgabe von fremdem Brantwein aller Art für den Eimer mit 3 Rthlr., von Bier und Essig für die Tonne mit 1 Rthlr., von baumwollenen, wollenen, seidenen Stuhl- und gestrickten Baaren mit 1 Rthlr. für den Zentner; von Wein mit 20 Egr. für den Eimer; von Zucker, Kaffee, Reis, Taback mit 15 Egr. für den Zentner, desgleichen von Eisenblech, Eisenwaaren, von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Sachen von kurzen Baaren, gegerbtem Leder, Del, Porzellan und Streingut mit 10 Egr. für den Zentner; und von Eisengußwaaren, geschmiedetem Eisen und Stahl mit 5 Egr. für den Zentner nach den Vorschriften, welche für die Hebung und Beaussichtigung der Abgaben, so wie für die Bestrafung der Kontraventionen in der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. und in der Verordnung vom 19ten November 1824. gegeben worden, deren Anwendung auf den Steuerbezirk Wehlar in einem Regulativ durch Sie näher bestimmt werden muß;
- 6) in den Kreisen Wehlar und Braunfels, ausschließlich der Stadt Wehlar,
 - a) ein Klassensteuer-Zuschlag von allen Steuerpflichtigen;

b) ein

- b) ein Gewerbesteuer-Zuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften, nach den unter 3. für die ausgeschlossenen Kreise des Regierungsbezirks Erfurt vorgeschriebenen Maassstäben, und
 - c) die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820., mit Bestimmung des Faktoreipreises von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz.
- II. Gegen Entrichtung der vorstehend festgesetzten Steuern hören folgende bisher in den genannten Kreisen und Ortschaften, nach vormaligen Landesverfassungen erhobene landesherrliche Abgaben auf:
- 1) in der Stadt Erfurt, die nach dem interimistischen Steuertarife vom 4ten Februar 1816. erhobene Eingangs- und Durchgangsabgabe, so wie der ehemals Kurmainzische Stadtzoll;
 - 2) im Kreise Schleusingen, die Akzise von Häuten, von Tabak, von Bier und Wein die Ohmgelber und die Zölle;
 - 3) im Kreise Ziegenrück, die General-Akzise, die Land-Akzise, die Tranksteuer, die Brantweinschroot-Steuer und die Geleite, mit Ausschluß der bisherigen Durchgangsabgabe in Gefell, die mit dem dortigen Wegegelde vereinigt werden kann;
 - 4) im Landkreise Erfurt, die Abgabe von verkauften Pferden, der Impost vom anderm verkauften Vieh, die Tranksteuer, das Ohmgeld, so wie jede andere fixirte oder unfixirte Abgabe, vom Brauen oder Braumalz und vom Brantwein oder Brantweinbrennen das Steuerfixum des Fleckens Wandersleben und der Impost in Ringleben;
 - 5) in Bennedeckenstein und Sorge, die wessphälische Eingangsabgabe und Braumalzsteuer;
 - 6) in Groß-Burschla und Schnellmannshausen, die bisherigen Steuerfixa;
 - 7) in der Stadt Wehlar, die Akzise-, Rent-, Niederlage- und Ausfuhrgebühren, so wie das Waagegeld, ferner das Standgeld von fremden Krämern auf den Jahrmärkten, das Jahrmärkte-Hausirgeld und die Personensteuer;
 - 8) in den Kreisen Wehlar und Braunfels, die Akzisen von inländischem und ausländischem Wein, von Obstwein, von Bier, von Brantwein, von Del und Thran, von Fleisch, von Wolle, von Vieh und von Zeugen, unter welchem Namen sie immer erhoben seyn mögen, ferner das Kesselgeld, das Einzugsgehd, das Schankwirthsgeld und der Landzoll;
 - 9) endlich jede andere zu den landesherrlichen Kassen geflossene Personal- oder Gewerbsabgabe oder indirekte Steuer, die nicht durch das Abgabengesetz vom 30sten Mai 1820. erhalten oder angeordnet worden.
- III. Den durch gegenwärtige Verfügung oder nach Reiner Bestimmung vom 25sten Mai 1822. besteuerten, außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Ortschaften, soll

soll gestattet seyn, ihre rohen Erzeugnisse des Landes und der Viehzucht, so wie die aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabefrei über die Zoll-Linie einzuführen, die Fabrikate aber, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen dort gefertigt werden, gegen Entrichtung der Eingangsz-Abgabe, welche nach der allgemeinen Erhebungsrolle, auf den fremden Stoffen, die zur Fabrikation benutzt werden, ruhet.

Ausgenommen bleiben jedoch die in den Gesetzen vom 1ten Februar 1819. wegen Besteuerung des Brauntweins, und vom 30ten Mai 1820. wegen der Wahl- und Schlichtsteuer begriffenen Gegenstände der Besteuerung, in sofern an den Orten, woher sie kommen, nicht dieselben Abgaben auf solchen Gegenständen ruhen, als diese Gesetze auferlegen.

Nach Massgabe der Bestimmungen in der allgemeinen Zoll- und Steuer-Ordnung werden Sie die Kontrollformen vorschreiben lassen, welchen dieser Verkehr unterliegen soll.

- IV. In allen, mit Erbschneuern belegten Landestheilen, ist der Verkehr mit ausländischen Waaren denjenigen Aufsichtsmassregeln unterworfen, welche, nach der Lage derselben, zur Sicherung der Abgaben von ausländischen Gegenständen im geschlossenen Lande und in den, mit einer Eingangsz-Abgabe belegten Städten Erfurt und Weimar, für erforderlich zu halten, und innerhalb der Vorschriften der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. und der Verordnung vom 19ten November 1824., anzuordnen sind.

Insbefondere sollen dort unversteuerte Waarenniederlagen nicht geduldet werden.

Die Krämer in den ausgeschlossenen Ortschaften des Regierungsbezirks Minden und in den Kreisen Erfurt, Weimar und Braunfels und anderwärts, sind deshalb an die Vorschriften der gedachten Gesetze gebunden und namentlich gehalten, nur Waaren aus versteuerten Waarenlagern der Städte eben desselben Landestheiles zu beziehen, in welchem sie sich niedergelassen haben.

Diese Bestimmungen sollen mit dem ersten Januar 1827. in Kraft treten, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 3ten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staats- und Finanz-Minister von Pre.

Erhebungs - Rolle

Der:

Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder vom **Auslande** in die Stadt Erfurt eingeführt oder dort durchgeföhrt werden.

Vom 3ten Oktober 1826.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

- 1) **B**äume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspüllicht;
- 4) Dünger (thierischer), imgleichen andere Düngungsmittel, als ausgegangene Asche, Kalkasche, Düngersalz, Hornspäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottasche;
- 5) Eier;
- 6) Erden und Erze, die nicht mit einer Abgabe namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bindstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Topferton und Pfeiffenerde, Wallererde, u. a.;
- 7) Erzeugnisse des Ackerbaues, wie sie vom Felde kommen, als: Getreide, Hülsenfrüchte und Delförner, in Garben und Hälften, Flachs und Hanf, in Stangen oder ungehehelt;
- 8) Fische und Krebse (frische);
- 9) Gartengemüse (frische), als: Gemüse und Krautarten, Eichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, auch Blumen u.
- 10) Gras, Futterkräuter und Heu;
- 11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 12) Glasur und Hafnererz (Alquistoux);
- 13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 14) Hefen oder Wärme, mit Ausnahme von trockenen oder Preßhefen;
- 15) Hausgeräthe und sonstige Sachen von Anziehenden, welche gebraucht sind, zur eigenen Benutzung;
- 16) Holz (Brenn- und Nutzholz), Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;

17) Klei-

- 17) Kleidungsstücke der Reisenden und deren Reisegestände, und Viktualien zum Reiseverbrauch, auch Kleidungsstücke der Fuhrleute;
- 18) Lohfuchsen (ausgelaugte Lohse als Brennmaterial);
- 19) Milch;
- 20) Obst (frisches);
- 21) Papierspäne (Abfälle), und beschriebenes Papier (Alten);
- 22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
- 23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchschneiden);
- 24) Steine (alle behauene und unbehauene), Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine;
- 25) Stroh, Spreu und Häckseling;
- 26) Thiere (alle lebende), für welche nicht namentlich ein Tariffatz festgesetzt ist;
- 27) Torf und Braunkohlen;
- 28) Trebern, Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preussischen Zentner wird, in der Regel bei dem Eingange, in Erfurt und auch dann erhoben, wenn eine Waare wieder ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als ein halber Thaler vom Zentner, unterworfen sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maass oder Anzahl.	Ab- gaben- Sätze. zu. Ger.
1 Abfälle: von Glashütten, desgleichen Glasherben und Bruch, von der Fabrikation der Salpetersäure, von Seifensiede- reien die Rutterlauge, von Gerbereien das Leimleder, desgleichen Thierfleichen, Hörner, Hornspitzen, Klauen, ganze oder zerkleinerte Knochen, Lumpen von Leinwand, Baumwolle oder Wolle, auch alte Fischerneze.	1 Zentn.	5
2 Baumvolle und baumtvollene Waaren.		
a) rohe Baumwolle	1 dito.	5
b) baumvollenes gefärbtes Garn	1 dito.	1
c) baumtvollene Stuhl- und gestricke Waaren	1 dito.	2
3 Blei.		
a) in Blöcken und altes	1 dito.	5
b) feine Bleiwaaren; siehe kurze Waaren.		
4 Bürstenbinder- und Siebmachertwaaren.		
a) grobe, zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe;		
b) feine; siehe kurze Waaren.		
5 Droguerie und Apotheker-, auch Farbewaaren.		
a) chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs- Gebrauch, und Präparate, als: ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler- u. Waschfarben, überhaupt die unter Apotheker- Droguerie- und Farbewaaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 dito.	1
Ausnahmen treten folgende ein, und zahlen weniger:		
b) Eisen-Vitriol (grüner), gelbe, grüne, rothe Farbe-Erde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra, Todten- kopf (caput mortuum), Ederdoppeln, Knoppeln, Krapp, Kreuzbeeren, Kurfume, Quersitronen, Safflor, Sumach und Waid, Farbehölzer in Blöcken oder geraspelt, Kork- holz, Pockholz und Buchsbaum, Holzasche (rohe), Post- asche und Waidasche, auch ungereinigte Soda, Mineral- Wasser in Flaschen oder Krügen, Salpeter (gereinigter und ungereinigter), Salzsäure und Schwefelsäure, Schwe- fel, so wie alle sonstige rohe Erzeugnisse des Minerals,		

Benennung der Gegenstände.		Gewicht, Maß oder Anzahl.	Ab- gaben- Sätze. zu. Gr.
	Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medicinal- Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger tarifiert sind, außer = europäische Tischlerhölzler	1 Zentn.	5
6	Eisen und Stahl. a) Gußeisen in Gänzen und Rasteln, Roßeisen und Roß- Stahleisen, Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag; ferner, geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlosser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Krauß-, Bolzen-, Welleisen, Rohstahl, Guß- und raffinierter Stahl, desgleichen grobe Guß- Waaren in Ofen, Platten, Gittern u.	1 dito.	5
	b) grobe Eisenwaaren zahlen die allgemeine Eingangszabgabe; c) feine Eisenwaaren; siehe kurze Waaren.		
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 dito.	5
8	Flaß, Berg, Hanf, Heede	1 dito.	5
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Samereien, auch Becren. a) Getreide, Hülsenfrüchte und Delsaat	1 Schfl.	1
	b) Kleesaat, Anis, Wachholberbeeren und alle nicht nament- lich im Tarif genannte Samereien	1 dito.	5
	Anmerkung. Die unter 9. genannten Gegenstände sind ganz frei, wenn die eingehende Quantität so gering ist, daß sie von den unter a. gestellten 2 Schffel, und von den unter b. benannten 1 Schffel nicht übersteigt.		
10	Glaß. a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	10
	Anmerkung. Bei solcher Verpackung werden 5½ Kubitfuß zu einem Zentner veranschlagt.		
	b) weißes Hohlglas aller Art, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasabpfe, belegtes oder unbelegtes Spiegelglas, im- gleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 dito.	1
11	Häute und Felle, roße, grüne und trockene, desgleichen roße Haare	1 dito.	5

Benennung der Gegenstände.		Gewicht, Maß oder Anzahl.	Ab- gaben- Säße. zu. Sgr.
12	Holz und Holzwaaren.		
	a) Holzbörte und Holzkohlen	1 Viertel- Erbung.	5
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Holzwaaren, welche gebeizt, lackirt oder polirt sind	1 Zentn.	1
	c) ganz feine Holzwaaren; siehe kurze Waaren;		
	d) gepolsterte Meubles, wie Sattlerwaaren;		
	e) grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder bloß gehobelte Holzwaaren, Wagners- Arbeiten und Maschinen von Holz	1 dito.	5
13	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 dito.	2
14	Kalender, werden nach dem Stempelgesetz vom 7ten März 1822. behandelt. Bei der Durchfuhr werden vom Zentner 5 Sgr. erhoben.		
15	Kalk und Gips (gebrannter)	4 Schickel od. 1 Tonnet.	5
16	Karden oder Weberdisteln	1 Zentn.	5
17	Kleider (fertige neue), desgleichen getragene Kleider und Wäsche, beides letztere, wenn dergleichen zum Verkauf eingeht	1 dito.	2
18	Kupfer und Messing.		
	a) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher Drath, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 dito.	1
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing	1 dito.	2
19	Kurze Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Marmor, Bernstein, Elfenbein, Glas oder Kristall, Horn, Holz, Knochen, Lack, Leder, Papier, Perlmutter, Mariner, Meerscham, edlen oder unedlen Metallen, Porzellan, Schildpatt, echten oder unechten Steinen, Stroh; als: Blei- und Kochstifte, Brillen, feine Bürsten, Dosen, feine Drechs- lerwaaren, feine Eisengußwaaren, Fingerhüte, Glas- schmelz, Rämme, Klavierdrath, Knöpfe, Messer, Nähn- und Stecknadeln, sogenannte Nürnberger Waaren aller		

Benennung der Gegenstände.		Gewicht, Maass oder Anzahl.	Ab- gaben- Sätze. in Ctr.
Art, Parfümerie-Waaren, Pastellfarben und Lusche in Blasen, Gläsern, Kästchen oder Täfeln, Pfeifentöpfe und Pfeifenröhre, Scheren, Schnallen, feine Seife, Siegelack, Spielzeug, ganz feine Tischlerarbeit, Stroß- und Wasageflechte und Hüthe, feine Werkzeuge, Stuis, Taschenuhren, Stutz- und Penduluhrn, Kronleuchter, Goldfäden, Goldblatt, lackirte Waaren; ferner Männer und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, Bonnets, Kächer, Blumen, Schmuckfedern, Epigen, Posamentier-Waaren, feine Schuhe, Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit...		1 Zentn.	2 —
20	Leder, und daraus gefertigte Waaren: a) gelohthes Kahlleder, Eohlleber, Kallleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Zuchten; ferner: sämisch- gahres, weißgahres oder halbgahres, Korduan, Maro- kin, Caffian, Pergament.....	1 dito.	1 —
Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländische Caffian- Fabrikanten, werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
	b) Schuhmacher- und Sattlerwaaren, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeit.....	1 dito.	2 —
21	Leinen, Leinwand und andere Leinen-Waaren. a) ungebleichtes Garn.....	1 dito.	5 —
	b) graue Packleimwand und Segeltuch.....	1 dito.	5 —
	c) gebleichte, gefärbte oder gedruckte Leinwand, neue Wäsche, Zwilling, Tischzeug, Bänder, Batist, Kam- mertuch, Linon, Gaze, Strumpfwaaren.....	1 dito.	2 —
22	Pflichte, (Talg, Wachs-, Walrath-).....	1 dito.	2 —
23	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien. a) Bier aller Art, auch Metß und gegohrene Getränke aus Obst.....	1 Tonne zu 100 Quart.	1 10
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbrannt- wein und versetzte Branntweine.....	1 Zentn.	3 —
Ausnahme: Branntweine, welche von Kaufleuten in größte- ren Quantitäten unmittelbar bei der Einfuhr zum Packhof:			

..lager

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Mugabl.	Ab- gaben- Sätze. Rthl. Gr.
Lager deklarirt werden, entrichten, wenn sie demnächst in Quantitäten von mindestens einem Zentner wieder ausgeführt werden, nur die allgemeine Eingangsabgabe.		
c) Essig aller Art	1 Tonne zu 100 Quart.	1 10
d) Wein und Most	1 Zentn.	1 10
Ausnahme: Großhändler, welche ein beständiges Lager von mindestens 150 Orhosten halten, entrichten für den, wenigstens in der Menge von vier Orhosten eingeführten Wein, nur die allgemeine Eingangsabgabe.		
e) Bier, Brantwein, Essig, Del und Wein oder Most in Flaschen eingehend	1 dito.	3 —
f) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, dergleichen großes Wild	1 dito.	1 10
g) Früchte, (Erdfrüchte), frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln	1 dito.	1 —
h) Gewürze, nämlich: Sternanis, Galgant, Ingwer, Kardemommen, Kaffia, Kubeben, Kümmel, Lorbeer und Lorbeerblätter, Muskatennüsse und Blumen (Rais), Nelken, Pfeffer, Piemont, Safran, Vanille, Zimmt und Zimmutkassia	1 dito.	1 —
i) Kaffee, Kaffeeurrogate	1 dito.	1 —
k) Kakao	1 dito.	1 —
l) Konfitüren, Zuckerwerk, eingemachte Früchte und Gewürze, dergleichen Chokolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Ego, Tafelbouillon	1 dito.	1 —
m) Mehl, geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Brod und Backwerk, wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. wegen der Maßhauer §. 15. Lit. c. versteuert.		
n) Reiß	1 dito.	1 —
o) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 dito.	1 —

p) Salz

Benennung der Gegenstände.		Gewicht, Maas oder Anzahl.	Ab- gaben Säge. m. Sgr.
p)	Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist zum Verbrauch einzu- führen verboten; bei gestatteter Durchfuhr, wird die Ab- gabe besonders bestimmt.		
q)	Einru	1 Zentn.	1 —
r)	Taback, fabrizirter, und bearbeitete Blätter	1 dito.	2 —
s)	Thee	1 dito.	1 —
t)	Zucker aller Art	1 dito.	1 —
24	Matten von Bast	1 dito.	5 —
25	Papier (graues Lösch- und Pack-).	1 dito.	5 —
26	Werk, Kürschner-Arbeit	1 dito.	2 —
27	Schießpulver	1 dito.	1 —
28	Seide.		
	a) gefärbte und weißgemachte	1 dito.	1 —
	b) seidene und halbseidene Zeuge aller Art, desgl. Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide	1 dito.	2 —
29	Seife, gemeine harte, weiße oder von anderer Farbe	1 dito.	1 —
30	Spickarten, werden nach dem Stempelgesetz vom 7ten März 1822. behandelt. Beim Durchgange werden 5 Sgr. vom Zentner erhoben.		
31	Steinkohlen	1 Scheffel Ladung.	5 —
32	Falg (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	1 10 —
33	Theer, Daggert, Pech	1 dito.	5 —
34	Töpfertwaaren.		
	a) gemeine, als: Flaschen, Schmelztiegel &c.	1 dito.	5 —
	b) Porzellan, Steingut oder Fayence, desgl. irdene Pfeifen	1 dito.	2 —
35	Vieh.		
	a) großes, nämlich Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel, Ochsen, Kühe und Rinder	1 Stück.	10 —
	b) kleines, und zwar: Schweine, Hammel, Schaaf, Ziegen, Kälber, Spanferkel	1 dito.	1 —
	(Saugendes Vieh, welches der Mutter folgt, geht frei ein.)		
36	Wolle und wollene Waaren.		
	a) rohe Schaafwolle	1 Zentn.	5 —
	b) wollene Zeuge, desgl. Zeuge von Haaren, und Zeuge von Haaren und Wolle, Strümpfe, Bänder, Schnüre, Teppiche, auch Hutmacher-Arbeiten	1 dito.	2 —

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zum Durchgange angemeldet werden.

- 1) Der Durchgang von Waaren ist im Erfurtschen Gebiete nur auf den, durch die Stadt Erfurt laufenden Zollstraßen erlaubt. Alle übrige Straßen und Wege sind Nebenwege, und als solche für den Waarendurchgang verboten.
- 2) Die Abgabe von Waaren, welche nach der zweiten Abtheilung für den Eingang zu entrichten ist, muß auch in der Regel beim Durchgange gezahlt werden, jedoch ist für den unmittelbaren Durchgang (ohne Lagerung) nur die Abgabe von Fünf Silbergroschen vom Zentner zu erheben, wenn die Eingangsabgabe höher ist. Diese Abgabe kann auch nach Pferdebeladungen von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmt werden.
- 3) Von der Durchgangsabgabe bleiben frei:
 - a) die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände;
 - b) die in der zweiten Abtheilung benannten, welche erweislich aus dem freien Verkehr innerhalb der Zoll-Linie abstammen, und die Erzeugnisse des Erfurtschen Landgebiets;
 - c) alle Gegenstände, von welchen auf einer andern Straße des Preussischen Gebiets eine höhere oder eine gleich hohe Durchgangsabgabe bereits entrichtet worden.
- 4) Die geringere auf der Straße von Heiligenstadt oder Leisungen über Langensalza entrichtete Durchgangsabgabe wird bei dem fernern Durchgange über Erfurt in Anrechnung gebracht.
- 5) Die in Erfurt gezahlte Durchgangsabgabe wird bei dem fernern Durchgange durch das Preussische Gebiet angerechnet, und daher wird, wenn die gleich oder geringer belasteten Straßen
 - a) über Lützen und Eckartsberga,
 - b) über Langensalza, Heiligenstadt oder Leisungenmit befahren werden, eine andernweite Durchgangsabgabe nicht erhoben.

Vierte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

- I. Die angeordneten Eingangs- und Durchgangsabgaben werden nach den in der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. gegebenen Vorschriften erhoben und beaufsichtigt, auch begangene Vergehen nach den darin gegebenen Strafbestimmungen geahndet.
- II. Die Zahlung wird in Silberkurant geleistet.
- III. Die Eingangsabgaben werden unmittelbar nach dem Eingange der Waaren entrichtet, und eine unversteuerte Niederlegung derselben ist nur bei Branntwein gestattet.

- IV. Die Eingangs- und Durchgangsabgabe von Gegenständen, die nach dem Gewicht tarificirt sind, wird nach dem Bruttogewicht erhoben.
- V. Werden Waaren unter Begleitscheinkontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien und Siegeln, so wird erhoben:
- | | |
|---|-----------|
| für einen Begleitschein | 2 Sgr. |
| für ein angelegtes Blei bei Waarenballen über 1 Zentner. 1 | „ |
| für ein angelegtes Blei bei Waarenballen geringern Gewichtes und für ein Siegel | — = 6 Pf. |
- VI. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung alle Quantitäten außer Betracht, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt; ein größerer Gefällebetrag wird nur bis auf Einen halben Silbergroschen genau, die übrige Zahl Pfennige aber nicht erhoben und berechnet.
- VII. Ausländische Waaren, die im allgemeinen Tarif mit mehr als 15 Sgr. Eingangsabgabe für den Zentner besteuert sind, können von den Haupt-Zollämtern und aus den öffentlichen Waaren-Niederlagen innerhalb der Zoll-Linie mit Begleitschein nach Erfurt abgefertigt werden. Aus Erfurt sollen dagegen ausländische Waaren in andere Provinzen des Staats mit Begleitscheinen nicht versandt, sondern beim Uebergang in das zum Zollverbande gehörige Gebiet, wie solche behandelt werden, welche unmittelbar aus dem Auslande eingehen.
- VIII. Alle Gegenstände, welche erweislich aus dem freien Verkehr der innerhalb der Zoll-Linie gelegenen Landestheile abstammen, sofern sie nicht der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind; ferner diejenigen, welche auf dem Landgebiete Erfurts erzeugt worden, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche in den Gesetzen vom 8ten Februar 1819. wegen Besteuerung des Branntweins 2c., und vom 30sten Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer begriffen sind, gehen abgabenfrei in Erfurt ein. Eben so ist den aus Erfurt abstammenden Mehl- und Fleischwaaren, dem dort fabrizirten Biere und Branntweine, und allen andern dort aus inländischen Stoffen gefertigten Waaren der abgabenfreie Uebergang in den Zollverband gestattet.
- Waaren, welche aus ausländischen Stoffen in Erfurt erweislich gefertigt worden, entrichten dagegen, bei ihrem Uebergange in das geschlossene Land, die Eingangsabgabe für die dazu verwendeten ausländischen Stoffe, nach der allgemeinen Erhebungsrolle.

Berlin, den 3ten Oktober 1826.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Noë.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 1029.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preussischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen Fürstlich-Lippeschen souverainen Gebietsheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. Vom $\frac{9}{17}$ ten Juni 1826.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preussischen Gesetze vom 26ten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Staates erhoben werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveraine Besigungen deutscher Bundesstaaten treffen, Se. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preussischen Staaten eingeschlossenen souverainen Gebietsheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt; und es ist darauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabrebet und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preussischen Kassen, in Bezug auf die Verbrauchssteuer, nach gegenwärtigem Vertrage an Sr. Durchlaucht den Fürsten zur Lippe zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige Königlich-Preussischer Seits vorzulegende leghdreijährige Rein-Ertrag desselben bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern in den drei westlichen Provinzen des Preussischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten drei Preussischen Provinzen zu der Bevölkerung der

Jahrgang 1826.

No. 15. — (No. 1029 — 1033.)

5

ein-

eingeschlossenen souverainen Fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dormaligen Erhebungs-Rolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen ist, für die Dauer des gegenwärtig in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Verhältnisses angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.

Zweiter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel, ist die Summe, welche Se. Fürstliche Durchlaucht für den Zeitraum vom 1sten Januar 1825. bis 31sten Dezember 1827. erheben lassen werden, auf Zweihundert Sieben und Sechzig Thaler 18 Sgr. 2 Pf. Kurant jährlich festgesetzt, welche, soweit sie bei Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages fällig seyn wird, binnen vier Wochen nach dem dato derselben, für die Zukunft aber in gleichen Quartals-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Sechs und Sechzig Thaler 27 Sgr. $\frac{1}{2}$ Pf. Kurant, bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Arnberg zur Verfügung Sr. Durchlaucht bereit stehen soll.

Für die in den Jahren bis 1825. ausschließlich aus den mehrerwähnten Enklaven erhobene Verbrauchssteuer wird königlich-Preussischer Seits, wiewohl ohne Zugeständniß rechtlicher Verbindlichkeit, eine Aversional-Vergütung von Achtehundert Fünf und Dreißig Thalern Funfzehn Silbergroschen Kurant bewilligt, über welche binnen vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung dieses Vertrages, bei der königlichen General-Staatskasse zu Berlin von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe verfügt werden kann.

Dritter Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preussischen Zoll-Linie an der äußern Grenze des Staats belegenden königlich-Preussischen und Fürstlich-Lippeschen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Vierter Artikel.

Wenn, in Folge des vorstehenden Artikels, auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem königlich-Preussischen oder Fürstlich-Lippeschen Gebiete innerhalb der Preussischen Zoll-Linie mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freiem Umlauf haben sollen; so ist dazu erforderlich, daß jene besondere Verbrauchssteuern im Fürstlich-Lippe-

Lippeschen Gebiete des erwähnten Bezirks auf völlig gleichen Fuß mit den Preussischen gesetzt und mittelst gleich strenger Kontrolle wirklich erhoben, zugleich auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Fünfter Artikel.

Für jezt und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Industrie- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Enklaven, verpflichten sich Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, hinsichtlich der dortigen Branntwein-, Bier- und Essigfabrikation, so wie auch unter den im 9ten Artikel enthaltenen Modifikationen der Salz- Konsumtion, die letztgedachten drei Bestimmungen des vorstehenden Artikels unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen zu lassen.

Sechster Artikel.

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen gestatten, daß die königlichen Steuerbeamten durch Revision der in den Enklaven befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Essigbrauereien, so wie durch Einsicht der hierauf bezüglichen Heberegister und Kontrollen der Fürstlichen Hebestellen von der richtigen Ausführung der nach vorstehendem Artikel dort einzuführenden Preussischen Malz- und Braumalz- Steuer- Gesetze jederzeit persönlich nähere Ueberzeugung nehmen können.

Die mit diesem Dienste in den Enklaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie für die Dauer ihrer Anstellung in den Enklaven, bei den Landesherren den erforderlichen Dienstleid leisten, und das königlich-Preussische und Fürstlich-Lippesche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Siebenter Artikel.

Der gesammte Ertrag der Malz- und Braumalz-Steuer in der königlich-Preussischen Provinz Westphalen und den von selbst umschlossenen Fürstlich-Lippeschen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen, soll mittelst einer nach der Seelenzahl der Provinz Westphalen und der gedachten Enklaven aufzustellenden Antheils-Berechnung zwischen beiden Gouvernements in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-Einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kasse ausgeglichen werde.

Achter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen in den Enklaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen keine Vermehrung der Zahl der daselbst bis zum Tage des Abschlusses dieses Vertrages bereits bestandenen fünf Branntweinbrennereien, so wie der Bier- auch Essigbrauereien gestatten, es sey denn, daß das Gut, auf

welchem eine solche gelegt werden soll, mindestens einen Grundwerth von Funfzehntausend Thalern habe.

Neunter Artikel.

In Bezug auf den Salzverkehr kann die durch den dritten Artikel im Allgemeinen stipulirte Freiheit nur in sofern Statt finden, als von den Enklaven jährlich eine Quantität von 16 Pfund Salz pro Kopf der dortigen Bevölkerung auf der Königlichen Saline zu Westerkotten wirklich genommen, abgeholt und bezahlt werden wird. Dagegen wird Preussischer Seits die ebenbedachte Quantität zum Fabrikationspreise, also für jetzt zu 7 Rthlr. 20 Sgr. für die Tonne zu 400 Preussischen Pfunden, verabsfolgt werden und nur für etwanigen Mehrbedarf der höhere Faktoreipreis eintreten. Den Einwohnern der Enklave Orsenhagen ist gestattet, die vorbezeichnete Salzquantität nach ihrer Konvenienz, Statt zu Westerkotten, auf der ihnen näher belegenen Salzdebitsstelle zu Driburg zu empfangen, wogegen sie aber den am letztern Orte sich höher stellenden, für jetzt 8 Rthlr. 22½ Sgr. für die Tonne von 400 Pfund betragenden, selbst kostenden Preis sich gefallen lassen müssen.

Zehnter Artikel.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer Landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen notwendigen Maassregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Seine Durchlaucht der Fürst wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den Königlichen Zollbedienten bei den Fürstlichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranlassen.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen endlich alle entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckte oder sonst zur Kenntniß der Fürstlichen Behörde gelangende Verletzungen der in der Königlichen Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. oder den spätern, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften vor Ihren Gerichten, sofern selbige nach allgemeinen Grundsätzen dazu kompetent seyn werden, untersuchen und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zugesertigt und bei den Unterthanen der Enklaven als publizirt und bekannt vorausgesetzt werden sollen, bestrafen lassen. Die Geldstrafen, auf welche die Fürstlichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Fürstlichen Fiskus, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lebiglich anheim.

Gilt:

Filfter Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechſelung der Ratifikationsurkunden ſofort zur Vollziehung gebracht werden.

Deß zu Urkund iſt derſelbe von den beiderſeitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet.

So geſchehen Detmold den 9ten und Minden den 17ten Juni 1826.

(L. S.) Dr. Karl Wilhelm Koppe,
Königl. Preuß. Regierungsrath
und mehrerer Orden Ritter.

(L. S.) Friedrich Petri,
Fürſtl. Lippeſcher Regierungsrath.

Vorſtehender Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 29ſten Juli und Seiner Durchlaucht dem Fürſten zur Lippe am 22ſten Auguſt d. J. ratifizirt worden und die gegenseitige Auswechſelung der Ratifikationsurkunden hat am 8ten September 1826. Statt gefunden.

(No. 1030.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten September 1826., betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz.

Auf Ihre Anzeige vom 31sten v. M. will Ich Meine wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in der Oberlausitz am 4ten September v. J. an Sie erlassene Order auch auf die Niederlausitz ausdehnen.

Berlin, den 15ten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Freiherrn von Altenstein

(No. 1031.) Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. Vom 8ten Oktober 1826.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 10ten April d. J. zu bestimmen geruhet:

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

Sämmtliche Gerichts- und Steuerbehörden haben sich auf das Genaueste danach zu achten.

Berlin, den 8ten Oktober 1826.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Altenstein. von Schuckmann. Graf von Lottum. von Hake.
Graf von Dandelsmann. von Rog.

(No. 1032.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten Oktober 1826., wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholz bei den Bielauer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 15ten v. M., will Ich die Bestimmung zu 3. im Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei den Bielauer, Gromader, Bromberger Stadt- und Bromberger Kanal-Schleusen vom 16ten September 1822., wonach von jedem Stücke Flößholz, ohne Unterschied, für jede Schleuse eine Abgabe von „acht Pfennigen“ erlegt werden soll, hierdurch dahin modificiren, daß an Schleusengeld für jedes Stück Bauholz und bei jeder Schleuse erhoben werden:

- a) von dem extra starken Bauholze über 40 Fuß Länge, acht Pfennige,
- b) von dem ordinären starken und Mittel-Bauholze bis 40 Fuß lang, in gleichen von Sägeblöcken, drei Pfennige, und
- c) von dem kleinen Bauholze und Bohlstämmen, einen Pfennig.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen der Ausföhrung und Befolgung derselben, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 21sten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanzminister von No. 4.

(No. 1033.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Oktober 1826., durch welche der Landespolizei=Behörde für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28ten Oktober 1810., wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen.

Die landespolizeiliche Befugniß zur Beschränkung neuer Mühlen=Anlagen, ist im §. 8. des Gesetzes vom 28ten Oktober 1810., durch welches der Mahlzwang aufgehoben worden, bereits enthalten. Ich will jedoch, mit Rücksicht auf die in Beziehung auf das Mühlenwesen gemachten Anträge der Provinzialstände der Mark Brandenburg und Pommerns, nach dem Gutachten des Staatsministeriums, hierdurch noch besonders festsetzen:

daß die Landespolizei=Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, es sey ein Gutsheer, eine Korporation, oder eine Gemeinde, beschränkt, sondern gleichzeitig, oder ausschließlich auf fremde Mahlgäste berechnet ist, zu versagen befugt und verpflichtet seyn soll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jederzeit zu veranlassende polizeiliche Ermittlung ergibt, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Die gegenwärtige Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28ten Oktober 1810. gesetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Gesetz vom 29ten März 1808. ergangen ist, noch auf die seit 1814. mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften, in welchen es bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleibt. Das Staatsministerium hat diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23sten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

Am das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 1034.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten November 1826., wodurch der §. 35. Litt. o. des Allerhöchst genehmigten Plans der See-Versicherung-Gesellschaft zu Stettin (Gesetzsammlung von 1825, No. 931.) deklarirt wird.

Aus Ihrem Bericht vom 21sten September d. J. habe Ich ersehen, daß die im §. 35. Litt. o. des von Mir genehmigten Plans der See-Versicherung-Gesellschaft zu Stettin enthaltene Bestimmung, nach welcher jede Havarie-Große nur bei einem Betrage von 3 Prozent der versicherten Summen vergütet wird, in einem einzelnen Falle dahin gedeutet worden, als ob die in einem Preussischen Plage aufgemachte Havarie-Große unbedingt und auch dann vergütet werden müsse, wenn sie nicht 3 Prozent der versicherten Summe beträgt. Da die Gesellschaft in dem Plan diesen Unterschied nicht beabsichtigt, vielmehr den Sinn ihres Statuts dahin erklärt hat: daß die Vergütung jeder Havarie-Große ohne Unterschied, sie möge in einem Preussischen oder einem fremden Plage aufgemacht seyn, nur dann gefordert werden könne, wenn solche ohne die Kosten der Dispatche, drei Prozent der versicherten Summe betrage; so genehmige Ich diese Erklärung um so mehr, als im §. 35. unter Litt. f. ausdrücklich allgemein bestimmt ist, daß die Klausel: frei von 3 Prozent Havarie, sich allenthalben von selbst verstehe, wenn nicht ein anderes in der Police ausgedrückt sey. Ich überlasse Ihnen, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Grafen v. Dankelmann.

(No 1035.) Allerhöchste Verordnung vom 18ten November 1826., wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgraftthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., eintreten sollen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

ertheilen wegen der Abänderungen, denen die in dem Markgraftthum Niederlausitz dermalen bestehende Einrichtung der Kommunal-Landtage, nach Vorschrift der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823., zu unterwerfen ist, und wegen der künftigen Einrichtung der Kreistage daselbst, mit Rücksicht auf die von Unseren vortigen getreuen Ständen, in Gemäßheit Unserer im Landtagsabschiede für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgraftthum Niederlausitz vom 17ten August v. J. gegebenen Bestimmung, Uns eingereichten Vorschläge, hiermit die folgenden Vorschriften:

Ab schn itt I.

Von dem Kommunal-Landtage.

§. 1. Die Kommunal-Landtage der Niederlausitz bleiben mit den in den folgenden §§. vorgeschriebenen Abänderungen in ihrer bisherigen oberverwaltmässigen Verfassung.

§. 2. Die Besitzer der Vasallengüter in den Herrschaften Sorau und Triebel, Neuenzelle und Forst und Pforten erhalten, in Gemäßheit der den Vasallen der ersten dieser Herrschaften schon ehemals zugesandenen Befugniß, das Recht, zwei aus ihrer Mitte zu erwählende Kollektiv-Abgeordnete auf den Kommunal-Landtag zu schicken, welche daselbst an der Rittersafel Platz nehmen und mit derselben stimmen. Der eine dieser Kollektiv-Abgeordneten wird von den Vasallen-Gutbesitzern der Herrschaften Sorau und Triebel und Neuenzelle, der andere von denen der Herrschaft Forst und Pforten gewählt.

§. 3. Den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, welche als Mitglieder der Ritterschaft auf dem Kommunal-Landtage bis jetzt nicht zugelassen worden sind, ist überlassen, in Gemäßheit der nach der seitherigen Verfassung bestehenden Einrichtung, die Aufnahme bei den Ständen nachzusuchen. Wird die Aufnahme in einzelnen Fällen verweigert, so behalten Wir Uns, auf den Antrag des Theiligten, die Entscheidung Allerhöchsts selbst vor.

§. 4. Da nach der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 17ten August v. J. Litt. A. No. I. 3., und der Verordnung vom nämlichen Tage Artikel II. Litt. C. No. I. 1., die Provinzial-Landtagsabgeordneten der Nieder-Lau-

Lausitzischen Ritterschaft auf den Kommunal-Landtagen gewählt werden; so sind zu denjenigen Versammlungen des Kommunal-Landtages, in welchen dergleichen Wahlen vorgenommen werden sollen, alle nach Vorschrift des Gesetzes vom 1ten Juli 1823. und der unter dem heutigen Tage von Uns erlassenen besondern Verordnung zur Wahl und Wählbarkeit befähigte Besitzer der in den ritterschaftlichen Matrifeln aufgenommenen Güter hinzuzuziehen, ohne Unterschied, ob dieselben zum Kommunal-Landtage admittirt worden sind oder nicht, oder ob ihre Güter etwa zu den auf dem Kommunal-Landtage durch zwei Kollektiv-Abgeordnete vertretenen Vasallengütern gehören.

§. 5. Den Abgeordneten der Städte Luckau, Rübben, Guben und Kalau, denen bisher ausschließlich das Recht, auf dem Kommunal-Landtage zu erscheinen, zugesprochen hat, treten die beiden nach Vorschrift Artikel II. Litt. C. No. II. 2. und 3. der Verordnung vom 17ten August v. J. für den Provinzial-Landtag erwählten Kollektiv-Abgeordneten der übrigen Städte hinzu.

§. 6. Der bauerliche Stand wird hinführo durch vier Abgeordnete und zwar durch die jedesmaligen beiden Provinzial-Landtagsabgeordneten dieses Standes und deren Stellvertreter, auf dem Kommunal-Landtage vertreten.

§. 7. In dem Falle, wenn der Provinzial-Landtagsabgeordnete des in der Verordnung vom 17ten August v. J. Artikel II. Litt. C. No. II. 3. bezeichneten städtischen Wahlbezirks, aus den Städten Senftenberg und Finsterwalde, oder wenn der Abgeordnete des bauerlichen Standes von dem, am angeführten Orte unter No. III. 2. aufgeführten Wahlbezirk aus den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde erwählt seyn sollte, so ist, da den genannten Städten und Aemtern ein Antheil an den Instituten und sonstigen Kommunal-Angelegenheiten der Niederlausitz nicht zusieht, mit Ausschluss derselben eine anderweite Wahl in dem betreffenden Wahlbezirk zu veranlassen.

§. 8. Die Abgeordneten des Bauernstandes erhalten ihren Platz an der Ritterschaftstafel und stimmen mit derselben; sie sind aber berechtigt, in Angelegenheiten, welche nur ihren Stand betreffen, oder bei denen für ihren Stand ein von der Ritterschaft abweichendes Interesse statt findet, ihre Meinung in separato zu Protokoll zu geben und auf höhere Entscheidung nach §. 9. zu prozogniren.

§. 9. In dem Falle, wenn ein Stand sich durch den Beschluss der Versammlung in seinem Interesse verletzt glaubt, oder, wenn der Bauernstand nach dem §. 8. ein von dem der Ritterschaft abweichendes Votum zu Protokoll giebt, ist die betreffende Angelegenheit durch den Oberpräsidenten zur Entscheidung derjenigen Unserer Behörden zu bringen, von welcher diese Angelegenheit ressortirt.

§. 10. Zu Unserem Kommissarius bei dem Kommunal-Landtage bestellen Wir ein für allemal hiermit den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg; derselbe

selbe ist also bei allen Verhandlungen die Mittelsperson Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 11. Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage und dessen Stellvertreter, werden von sämtlichen Kommunal-Landtagsmitgliedern nach Stimmenmehrheit aus den Standesherrn und der Ritterschaft, für die Dauer von drei Jahren gewählt, und uns durch den Minister des Innern zur Bestätigung präsentiert.

§. 12. Dem Vorsitzenden steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 13. Der Kommunal-Landtag tritt alljährlich einmal, und zwar in den Wintermonaten, in Lübben zusammen.

§. 14. Die Einberufung der Stände geschieht nach bisheriger Observanz durch die Landes-Deputation. Dem Oberpräsidenten ist jedoch zuvor von dem Zeitpunkte des Zusammentritts der Stände Anzeige zu machen, und sind denselben die Gegenstände, welche auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache gebracht werden sollen, mitzuteilen.

§. 15. Dem Oberpräsidenten ist endlich auch von dem Schlusse des Kommunal-Landtages Anzeige zu erstatten, und sind die Landtags-Beschlüsse an ihn einzureichen.

Abschnitt II.

Von den Kreistagen.

§. 16. In Beziehung auf die Einrichtung der Kreistage wollen Wir, daß die unter dem 17ten August v. J. für die Kur- und Neumark Brandenburg erlassene Kreistags-Ordnung in den bermalen bestehenden sechs landrätlichen Kreisen der Niederlausitz mit den folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung komme.

§. 17. Die Zahl der auf den Kreistagen zuzulassenden städtischen Deputirten für einen jeden Kreis ist, wie nachstelt, festgesetzt:

1) im Gubener Kreise:

a) von der Stadt Guben auf.....1 Abgeordnete
b) Fürstenberg auf.....1 desgl.

zusammen auf.....2 Abgeordnete;

2) im Sorauer Kreise:

a) von der Stadt Sorau auf.....1 Abgeordnete
b) von den übrigen im Kreise belegenen Städten auf.....1 desgl.

zusammen auf.....2 Abgeordnete;

3) in

3) im Lübbener Kreise:

- a) von der Stadt Lübben auf.....1 Abgeordneten
 b) „ „ Beeskow auf1 desgl.
 c) von den übrigen Städten des Kreises auf1 desgl.
 zusammen auf.....3 Abgeordnete;

4) im Luckauer Kreise:

- a) von der Stadt Luckau auf1 Abgeordneten
 b) von den übrigen Städten des Kreises auf1 desgl.
 zusammen auf.....2 Abgeordnete;

5) im Kalauer Kreise:

- a) von der Stadt Kalau auf1 Abgeordneten
 b) von den übrigen Städten des Kreises auf2 desgl.
 zusammen auf.....3 Abgeordnete;

6) im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise:

- von den sämtlichen im Kreise belegenen Städten auf2 Abgeordnete.

§. 18. Die zur Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage reorganisirenden Angelegenheiten nach der älteren Kreiseinteilung der Niederlausitz, unter Vorsitz der Landes-Deputirten statt gehaltenen Konvente, finden in ihrer observanzmäßigen Einrichtung, jedoch mit Hinzuziehung von zwei unter Leitung der Landräthe zu erwählenden Abgeordneten der Magisträte der bisher nicht vertreten gewesenen Städte, und von drei in eben der Art von den Bezirkswählern zu wählenden Abgeordneten des Bauernstandes, noch ferner statt.

§. 19. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Verfügungen zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 1036.) Allerhöchste Verordnung vom 18ten November 1826., wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterschaft der Niederlausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben in Unserer Verordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrathum Niederlausitz, wegen der in dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen vom 17ten August v. J. Art. III., die Anlegung von Matrikeln der zur Wahl und Wählbarkeit als Landtagsabgeordnete der Ritterschaft befähigenden Güter angeordnet. Nachdem Wir hierbei bereits näher bestimmt haben, was für Güter in die Matrikeln der Kur- und Neumark Brandenburg aufgenommen werden sollen, finden Wir Uns, nach genauer Prüfung der hierbei in Beziehung kommenden Verhältnisse der Niederlausitz, gegenwärtig bewogen, in ähnlicher Art auch für diesen Landestheil die Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtagsabgeordnete der Ritterschaft durch die folgenden Vorschriften näher festzustellen:

Art. I. Das Recht einen Abgeordneten der Ritterschaft zum Provinzial-Landtage zu wählen oder als solcher gewählt zu werden, wird im Markgrathum Niederlausitz begründet

- 1) durch den Besitz eines daselbst belegenen unmittelbaren Rittergutes, welches nach der seitherigen dortigen Verfassung einen Besitzer adelichen Standes zur Land- und Kreis-Standtschaft befähigte;
- 2) durch den Besitz eines jeden andern daselbst belegenen Gutes, dem durch eine besondere Urkunde das Vorrecht zur ritterschaftlichen Standtschaft auf dem Provinzial-Landtage zu befähigen von Uns verliehen worden ist, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern ertheilen wollen, die einen nach den Abschätzungs-Grundsätzen des Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts zu ermittelnden Rein-Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. jährlich gewähren, und denen die Gerichtsbarkeit auf die auf ihren Grundstücken wohnenden nicht erimirtten Personen zusteht.

Art. II. In die nach der Verordnung vom 17ten August v. J. in einem jeden landrätlichen Kreise anzulegenden Matrikeln, sind nur die zu den im Art. I. bezeichneten 2 Kategorien gehörenden Güter aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
von Schuckmann.

(No. 1037.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten November 1826., wegen wirksamer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30ten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie.

Da die bisher ergangenen Anordnungen, zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30ten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen der Monarchie, nicht ausreichend befunden sind, indem dort noch immer nicht nur die von der Annahme bei den öffentlichen Kassen und im gemeinen Verkehr ausgeschlossenen alten Landes-Scheidemünzen, sondern auch die durch Meinen Befehl vom 22ten Juni 1823. außer Cours gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, sich im Umlaufe finden, und die Berechnungsarten nach gemein Courant, gemein Geld, Frankfurter und Klevischen Thalern, nach Stübren u. s. w. zu einer, die arbeitende und untere Volksklasse besonders drückenden Agiotage Veranlassung geben; so will Ich, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, für die westlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

- 1) die durch Meinen Befehl vom 22ten Juni 1823. auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation und resp. der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, soll auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Eine Ausnahme hiervon wird nur für den nachbarlichen Verkehr in den Grenzstädten und Ortschaften, welche in den durch die Zollordnung bestimmten Grenzbezirken bis zur Binnenlinie belegen sind und in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen gestattet.

- 2) Es ist zwar schon den Unterthanen alle Gelegenheit gegeben, sich der alten Landes-Scheidemünze in Silber (Billon) und Kupfer, zu ihrem vollen Nennwerthe durch Einzahlung und selbst durch Verwechselung bei den königlichen Kassen zu entledigen; da diese Gelegenheit aber von ihnen nicht überall gehörig benutzt ist, und damit dieselben sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe dieser Münzen verbunden seyn soll, verwahren können, will Ich nachgeben, daß noch eine Frist von drei Monaten bestimmt werde, binnen welcher diese Münzen, bei den näher durch die Regierung zu bestimmenden Kassen, zum Nennwerthe in jedem Betrage umgewechselt werden können. Dagegen sollen die alten Landes-Scheidemünzen, einschließlich der fremden Konventions-Zweigroschenstücke, von nun an verrufen und außer Cours gesetzt seyn, und, wo sie im Tausch oder gemeinen Verkehr angetroffen werden, konfisziert werden.

- 3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preussischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergrofschen und den Silbergrofschen

großten zu 12 Pfennigen, statt finden, und jede dagegen entdeckte Konvention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30sten September 1821., wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf.

Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht statt findet, vom Anfang des Jahres 1827. an, nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer, nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher, oder daraus zu fertigender Auszüge eine Konvention gegen diese Bestimmung sich ergibt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz- Behörden, Notarien, Auktions-Kommissarien u. s. w. die neue Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr.

Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

- 4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der der Bekanntmachung vom 27sten November 1821. (Gesetzsammlung von 1821. S. 190 ff.) beigefügten Vergleichungstabelle gegen Preussisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden.

Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens niemand verpflichtet.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 25ten November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 1038.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten Dezember 1826., wodurch die Tariffsätze in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt werden.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums und aus den in dessen Berichte vom 23ten v. M. entwickelten Gründen, setze Ich hierdurch fest: daß die durch Meine Order vom 28ten Juni v. J. bis zum Ablauf des Jahres 1826. verlängerten Tariffsätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung Art. 9., 22., 23. Litt. a, b, g, h, o, w, No. 2., Art. 25., 34., 37., 39. Litt. a, auf die gesetzliche Dauer der Erhebungsrolle, also bis zum Ende des Jahres 1827. gültig seyn, und die Abgaben nach diesen Sätzen erhoben werden sollen. Das Staatsministerium, welches die Anlage zurück empfängt, hat die Bekanntmachung dieses Befehls zeitigst zu veranlassen.

Berlin, den 9ten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 1039.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten Mai 1826., die Zwangs=Impfung der Kriegs=Reserve und Landwehr=Rekruten betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 12ten d. M., setze Ich hierdurch fest: daß die Civilbehörden verpflichtet seyn sollen, die Schutzblattern=Impfung der zum Militair=Verbanke gehörenden Leute, namentlich der Kriegs=Reserve und Landwehr=Rekruten, die ihnen von den Militairbehörden als noch nicht geimpft namhaft gemacht werden, sofort, und nöthigenfalls durch Anwendung eines direkten Zwanges, zu veranlassen. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden mit näherer Anweisung zu versehen, auch Sorge zu tragen, daß dem gemäß überall verfahren werde.

Berlin, den 30sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Frhr. v. Altenstein, v. Schudmann,
und General der Infanterie v. Hake.

(No. 1040.) Gesetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend. Vom 28sten November 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob bei den Pommerschen Lehnern das Aufgebot der zur Sukzession berechtigten Agnaten auch bei Veräußerungen des Lehnens innerhalb der Familie, und bei Ausübungen des Revokationsrechts zulässig sey; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung der Pommerschen Provinzialstände, und erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths hiermit, wie folgt:

§. 1. Jedes Mitglied der lehnsberechtigten Familie, welches ein Pommersches Lehn

1) durch Kauf oder einen anderen lästigen Vertrag, oder

2) durch eine Revokationsklage

erworben hat, oder künftig erwirbt, ist berechtigt, auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen näheren oder gleich nahen Agnaten, Mitbelehnten und Gesamtmithänder anzutragen.

§. 2. Dasselbe hat dieses Aufgebot bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachzusuchen. In Ansehung der Formlichkeiten haben sich die Behörden nach den §§. 157. und 158. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. zu richten, und die Verwarnung für die Nichterscheinenden geschieht dahin:

daß der Extrahent und dessen lehnsfähige Descendenz als nächste Lehnfolger werden angenommen und diesem gemäß für befugt erachtet werden, über das im Besitz habende Lehn, den Lehngefeßen gemäß, zu verfügen; die sich nicht meldenden Agnaten, Mitbelehnten und Gesamtmithänder dagegen, mit ihrem etwaigen näheren oder gleich nahen Lehnfolgerrecht präkludirt werden sollen.

§. 3. Wegen der nicht erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesamtmithänder wird, der Verwarnung gemäß, das Präklusionsurtheil abgefaßt, und in Ansehung dieser, der Extrahent und dessen lehnsfähige Descendenz für die nächsten Lehnfolger in die namentlich bestimmten Lehne erklärt.

Den erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesamtmithändern bleibt dagegen das behauptete nähere oder gleich nahe Lehnfolgerrecht vorbehalten; in dem Präklusionsurtheil ist ihnen jedoch jedesmal eine angemessene Frist zu Ausföhrung ihres Rechtes zu bestimmen, und sie sind verpflichtet, dasselbe auf den

An-

Antrag des Ertrahenten, bei Verlust des Rechtes, in der ihnen gesetzten Frist geltend zu machen.

§. 4. Geschieht dieses von ihnen nicht, so werden sie ihres vermeintlichen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerechts nach Ablauf der Frist durch ein Erkenntniß verlustig erklärt, und es findet darüber das in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 32. §§. 24 — 29. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 5. Auf Neu-Vorpommern findet das jetzige Gesetz einstweilen noch keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28sten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Dandellmann.

Beglaubigt:

Fries.

(No. 1041.) Gesetz, wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldbeuteln u. s. w. in den Provinzen, in welchen das französische Strafgesetzbuch noch gilt. Vom 9ten December 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da Wir vernommen haben, daß in denjenigen Unserer Provinzen, in welchen das französische Strafgesetzbuch noch in Anwendung ist, Bedenken über die Bestrafung derjenigen Art von Verfälschung der Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen entstanden sind, welche bloß an deren Inhalte und nicht zugleich an dem Siegel oder an der Aufschrift oder Etiquette derselben verübt wird, unter welchen letzteren Umständen das Vergehen unter unzweifelhafte Bestimmungen des erwähnten Strafgesetzbuches fällt; so verordnen Wir hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsraths:

daß jene Art der Verfälschung versiegelter, mit Angabe des Inhalts nach Zahl und Gewicht von dem Ausgeber auf der Etiquette unter seiner Unterschrift bezeichneter Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen, mit derselben Strafe belegt werden soll, welche in dem Artikel 401. des französischen Strafgesetzbuches für die darin genannten Vergehen vorgeschrieben ist.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten December 1826.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Dandermann.

Beglaubigt:

Fries.

Anhang

zur
Gesetz Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Konvention

§ 11

Vollziehung der zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Staatsverträge d. d. Wien, am 1sten Juni 1815., und Paris, am 22sten September 1815. und zu näherer Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen in Beziehung auf die vormals Königl. Sächsischen Gebietstheile.
D. d. Berlin, am 1sten Mai 1826.

(Die Ratifikationsurkunden sind am 7ten Jänner desselben Jahres ausgetauscht worden.)

Nach erfolgter Ratifikation der zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen, unter dem 28ten August 1819., abgeschlossenen Hauptkonvention, sind in Folge des Artikels X. des zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, unter dem 22sten September 1815., geschlossenen Traktats, zur Auseinandersetzung rücksichtlich der darin näher erwähnten Gegenstände, von beiden Regierungen vorbereitende Erörterungen und Unterhandlungen eingeleitet, demnachst aber zu Fortsetzung derselben Bevollmächtigte, und zwar:

Königl. Preussischer Seite: der Geheime Legationsrath Wilhelm Joseph Balan, Ritter des Königl. Preuss. rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königl. Sächsischen Nordsternordens; und Großherzogtl. Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seite: der Regierungsrath Christian Friedrich Schmidt, Ritter des Großherzogtl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Hausordens vom weißen Falken,

ernannt worden. Gedachte Bevollmächtigte sind, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I. Allgemeine Bestimmungen:

§. 1. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt und beschränkt sich auf die Gegenstände der durch amtlichen Abdruck bekannt gemachten, vorhin erwähnten Hauptkonvention, vom 28ten August 1819., insofern dieselben nach den Staatsverträgen d. d. Wien am 1sten Juni 1815. und Paris am 22sten September 1815., die an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgetretenen vormaligen Königl. Sächsischen Gebietstheile mit betreffen, und nicht zur besondern Verhandlung ausgeführt werden. Im Allgemeinen finden auf die so bezeichneten Gegenstände die in der Hauptkonvention festgesetzten Grundsätze Anwendung, wenn nicht etwas besonders vereinbart worden.

Art. II. Wechselseitige öffentliche und Privatgerichtsame in den getheilten Landesdistrikten.

§. 2. Im Betreff vorsehend bemerkter Gegenstände finden, zufolge besonderer Uebereinkunft, die Bestimmungen des Art. II. der Hauptkonvention vom 28ten August 1819. überall volle Anwendung.
Zum Jahrgang 1826.

II

Art. III.

Art. III. Gerichtbarkeit = Verhältnisse.

§. 3. Wegen der zur Zeit der erfolgten Gebietsabtretung vor den Gerichtsbehörden anhängigen Rechtsfachen, auch Abgabe der dazu gehörigen Akten, Dokumente und Depositen, finden die in der Konvention vom 20sten Februar 1816. und dem Art. III. der Hauptkonvention vom 28sten August 1819. getroffenen Bestimmungen, ferner aber die in der Erklärung vom ^{ersten Februar} ~~ersten Februar~~ 1819. und in der Uebereinkunft vom ^{ersten Februar} ~~ersten Februar~~ 1821. enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Art. IV. Steuerkredit; Schulden und Steuerkredit-Kasse.

**Teilungs-
Verhältnis.**

§. 4. Da nach Artikel IV. der gedachten Haupt-Konvention und nach der derselben angefügten Beilage Litt. A. überhaupt die Summe von Sechß Millionen Ein Hundert sechs und neunzig Tausend Acht Hundert und vier und fünfzig Thaler 22 Gr. 5 Pf. in Steuerscheinen auf das Herzogthum Sachsen wirklich übernommen worden; so wird in Folge der verschiedenen rechnungen über die an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach gefallenen Antheile der zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden bestimmten Einkünfte und des hierüber getroffenen Vergleichs, der Abtheilungsmaßstab für das Großherzogthum auf ^{885,100} ~~885,100~~ ^{100,000} ~~100,000~~ ^{985,100} ~~985,100~~ ^{100,000} ~~100,000~~ wegen der im Steuerkreditsysteme vom Jahre 1763. begriffenen Ältern, und auf ^{885,100} ~~885,100~~ ^{100,000} ~~100,000~~ ^{985,100} ~~985,100~~ ^{100,000} ~~100,000~~ wegen der von den Jahren 1807. und 1811. herrührenden neuern Steuerkreditschulden angenommenen, und es werden hiernach die Preuß. Seits übernommenen 6,196,854 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.

wobon

4,490,927 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. einschließlich:

83,790 Rthlr. wegen des Aufgebots von den aus den ehemaligen Eburbraunschweigischen Hypothekenanleihen herrührenden Schulden und 24,693 Rthlr 10 Gr. wegen des Zinsnachschusses von diesen Schulden nebst dem Aufgebote, auf die Ältern, dagegen 1,705,927 = 10 = 9 = auf die neuern Schulden

6,196,854 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. Summa wie oben, gerechnet werden, auf das Großherzogthum vertheilt, monach dessen Gesamtantheil auf 607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

Sechßhundert sieben Tausend, Neun Hundert ein und neunzig Thaler 5 Gr. 1 Pf. sich ergibt.

**Art der
Uebereinnahme.**

§. 5. In Betracht der königlich-Preussischen Seits bereits bewirkten Tilgung eines Theils der von dem Königreich Sachsen übernommenen Steuerschuld, und auf den Grund der deshalb stattgefundenen Vereinigung, werden nach Maßgabe der sub No. 1. anliegenden Berechnung Großherzoglich-Weimar-Eisenachischer Seits auf obigen Antheil von 607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

- a) 515,534 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. an Briefschulden in Natur zur Vertretung übernommen;
- b) 36,564 = 10 = 5 = wegen der vorerwähnten bereits bewirkten theilweisen Tilgung baar berichtigt;
- c) 55,891 18 10 durch Uebnahme an Kammerkredit = Kassenschulden ausgleichend.

607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. Summa wie oben.

**Öffentliche
Bekannt-
machung.**

§. 6. Die der erwähnten Berechnung No. 1. angefügte Uebersicht bezieht sich auf diejenigen Steuerkredit-Schulden, welche nunmehr von dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vertreten werden, soll folglich nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages von beiden Regierungen durch in- und ausländische Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

**Verzinsung
der Kapita-
len.**

A. Zeitliche
Verzinsung des
mittl. Zins 1826

§. 7. Da die Verzinsung sämtlicher vom Königreich auf das Herzogthum Sachsen gekommener Steuerkredit-Schulden, mit Einschluß der auf das Großherzogthum durch §. 4. abgetheilten Räte, zeitlich von der königlich-Preussischen Regierung ganz allein und bis zur Mitte des vorigen Jahres, ohne alle Theilnahme des Großherzogthums, erfolgt ist; so ist darüber eine besondere Berechnung angelegt, und der auf letzteres fallende Betrag derselben bei Ausinandersetzung der Steuerkredit-Kasse in Anrechnung gebracht werden.

Beil

Weil die Gebietabtretung zu zwei verschiedenen Terminen, nämlich vom ^{1ten} Juni und 1sten November 1815. ab, an das Großherzogthum Weimar-Eisenach erfolgte, und diejenige Summe von 1,555,500 Thalern Central-Steuerobligationen, welche in Kompensation eines gleichen Betrages von den neuern Steuercredit-Schulden, den sogenannten eichensbachischen Obligationen, auf das Herzogthum Sachsen übernommen wurden, bis mit Michaelis 1817. bei der Steuercredit-Kasse mit verzinst worden, überläßt die vorgedachte Zinsberechnung in drei verschiedene Abschnitte.

Nach Maafgabe der §. 4. des gegenwärtigen Artikels gedachten Ermittlungen, ist der Antheil des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach an der in Rede stehenden Verzinsung nach folgenden Verhältnissen berechnet worden, und zwar:

- a) für die Zeit vom 1sten Juni bis 31sten Oktober 1815.
 auf ¹⁸⁷⁰18000 bei der alten, und
 „ ¹⁵⁵⁵10000 bei der neuen Schuld;
- b) für die Zeit vom 1sten November 1815. bis ult. September 1817.
 auf ⁹⁰⁰⁰10000 für die alte, und
 „ ⁸⁴¹10000 für die neue Schuld, und
- c) für die Zeit vom 1sten Oktober 1817. bis ult. März 1826. auf ⁸¹¹10000 überhaupt bei der alten und neuen Schuld.

Vom 1sten April 1826. ab übernimmt die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung die Haftung für die, sowohl bis mit Ostern 1826. bereits verfallenen aber unerhoben gebliebenen, als von diesem Zeitpunkte an fällig werdenden Zinsen der ihr nach §. 5. nun zur Last fallenden Steuercredit-Schulden, und wird deren Verichtigung der Gläubiger in soweit bewirken, als nicht dabei in einzelnen Fällen wegen Mangel an Legitimation, Verjährung oder ähnlicher Ursachen, Hindernisse eintreten. Zu dieser Verichtigung der verfallenen und noch nicht erhobenen Zinsen von den von der Großherzogl. Regierung übernommenen Schulden, werden derselben von der Königl. Preussischen Regierung die betreffenden Valuten verzeichnet und gewährt.

§. 8. Was den Antheil des Herzogthums Sachsen an der Forderung der Steuercredit-Kasse an die vormalige Königl. Westphälische Regierung anbetrifft; so nimmt das Großherzogthum sowohl an den am 1sten Juni 1815. in Rückstand gewesenen, als an den bis mit Ostern 1825. fällig gewordenen Terminabzahlungen, nach demselben Verhältniß Theil, nach welchem es zur Zinszahlung in jedem Termin beizutragen hat.

Es sind daher vorerwähnte Zahlungen bei der Steuercredit-Kasse in Einnahme gestellt, dem Zinsbedarf eines jeden Termins in Abzug gebracht, und hierdurch der Großherzogl. Regierung ihre Antheile an genannter Forderung bis mit Ostern 1825. gewährt worden. Im Verreß der von diesem Termin an rückständigen Zahlungen von überhaupt 25,986 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf., welche in halbjährigen Terminen bis ult. Februar 1837. zu berichtigen wären, ist man gegenseitig von übereingekommen, der Großherzogl. Regierung für deren Antheil ein, Ostern 1825. zahlbares Auerum von 1857 Rthlr. 18 Gr. zu gewähren, und solches derselben bei Abtheilung der Steuercredit-Kasse in Zurechnung zu bringen. Uebrigens behält sich die Königl. Preussische Regierung wegen der solchergestalt übernommenen Verichtigung der gedachten Zahlungen ihre Rechte an die übrigen Staaten des vormaligen Königreichs Westphalen ausdrücklich vor.

§. 9. Ueber den gesammten, während der Verwaltung der Steuercredit-Schulden bis Ostern 1825. erwachsenen, und von dem Königreiche Preußen vertretenen Regie-Aufwand, einschließlich der durch Ueberweisung der Gelder an die verschiedenen Zahlungsstellen entstandenen Kosten, ist von den beiderseitigen Rechnungsbeamten Rechnung gepflegen, und der hiernach auf das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach fallende Antheil bei der Steuercredit-Kasse der Weimarschen Barzahlung zugesetzt worden.

§. 10. Mit Berücksichtigung der in den vorhergehenden §§. erwähnten Verhältnisse ist über die Steuercredit-Kasse der Rechnungsabschluß erfolgt, und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Vertrage Art. VIII. §. 48. stipulirten Nachweisung von den beiderseitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannt worden, wornach die Großherzogl. Sächsische der Königl. Preussischen Regierung außer der oben §. 5. bereits übernommenen Kapitalbarzahlung von

B. Königl. Westphalen v. 1. Juni 1826 ab.

Forderung der Steuercredit-Kasse an die vormalige Königl. Westphäl. Regierung.

Regie und sonstiger des Regierergesamtverrechnung der Steuercredit-Schuld einfließender Ruwant.

Abschluß der Steuercredit-Kasse.

36,564 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. noch die Summe von
201,812 „ 19 „ 10 „ mithin überhaupt die Summe von

238,377 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf. oder

Zweihundert acht und dreißig Tausend dreihundert und sieben und siebenzig Thaler 6 Gr. 3 Pf. bar zu gewöhren hat.

Wechselseitige Vergleichs-
leistung.

§. 11. Durch gegenwärtige Auseinandersetzung werden alle weiteren Ansprüche und Forderungen, welche der Regierung und den Ständen des einen, an die Regierung und die Stände des andern Landes theils, vermöge der Traktate vom 1ten Juni und resp. 22ten September 1815., in Beziehung sowohl auf die Steuerkredit-Schulden, als auch auf die Steuerkredit-Kasse, zustehen, für erledigt erklärt und gegenseitig aufgehoben.

Art. V. Steuerärar.

Besände
des Steuer-
Kassars.

§. 12. An den, vermöge der Hauptkonvention vom 29ten August 1819. Art. V. auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Besänden des erblichischen und Stifts-Naumburgischen Steuerärars und den dazu gerechneten Gegenständen, nimmt das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach nach einem von den erblichischen Steuerreinkünften entlehnten Maaßstabe mit $\frac{1000}{10,626}$ Antheil, wogegen es, da kein Theil des Stiftes Merseburg an Weimar-Eisenach abgetreten worden, an den Besänden des Stifts-Merseburgischen Steuerärars nicht theilhaftig ist.

Besände der
Kreis- u. Lin-
der-Einnah-
men.

§. 13. Die Besände der Thüringischen und Neustädtischen Kreiskassen, so wie ihrer Unter-einnahmen, sollen, wie sie am 1ten Juni und resp. 1ten November 1815. vorhanden waren, derjenigen Regierung ungetheilt zukommen, in deren Gebiet sie sich an den genannten Tagen befanden.

Einnahme-
u. Ausgabe-
rückstände.

§. 14. Jeder Regierung fallen sämtliche rückständige Einnahmen und Ausgaben in den Orten, aus oder in denen sie am 1ten Juni und resp. 1ten November 1815. rückständig waren, zu. Zu jenen Einnahmen gehören auch die Properekte. Königl. Preussischer Seits wird hiernach auf den Höfischen und Großherzogl. Sächsischer Seits auf den Großschen Properekt, vorbehaltlich der rückständig nach dem 1ten Juni und resp. 1ten November 1815. fallenden Einnahmen nach §. 18. zu bewertenden Abrechnung, Verzicht geleistet, und die rückständigen Waubegnabigungs-Gelder werden gleich andern rückständigen Ausgaben von jeder Regierung in ihrem Gebietstheile getragen.

Forderung der
Grafin Stoll-
berg an das
reichsliche
Steuerärar.

§. 15. Die Forderung der Grafin Stollberg an das erblichische Steuerärar, deren Vertretung Preußen übernommen hat, wird rüchlich der gegenwärtigen Auseinandersetzung ohne Vorbehalt einer definitiven Feststellung auf die Höhe von 10,626 Rthlr. — Gr. 8 Pf. angenommen, und den Passiven des Steuerärars vor dessen Abtheilung zugesetzt.

Vertretung
der Deposita.

§. 16. Die Deposita wegen der Stollbergischen Rönnermonate und des Großschen Defekts behält die Königl.-Preussische Regierung mit 1059 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. aus den Besänden zur alleinigen Vertretung; das aus der Land-Lieferungskasse herrührende Depositum von 432 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. wird mit dem Steuerärar und nach gleichem Maaßstabe abgetheilt.

Auslieferung
der Kautio-
nen.

§. 17. Die in das Weimar-Eisenachische Gebiet gehörigen Kautionen der Steueroffizianten sind Königl.-Preussischer Seits bereits überliefert.

Rechnungs-
abschluß.

§. 18. Vorstehendem gemäß wird die besondere Auseinandersetzung wegen des getheilten Neustädtischen und Thüringischen Kreises, inwiefern des Stiftes Naumburg-Zeitz, in Absicht der rüchlich nach dem 1ten Juni und 1ten November 1815. fallenden Einnahmen und Ausgaben, welche gegen die Bestimmungen der vorstehenden §§. 13. und 14. aus dem einem Gebiet in das andere noch statt gefunden haben und also zu erstatten sind, durch die beiderseitigen Verwaltungsbehörden erfolgen. So viel dagegen nach Maaßgabe der übrigen Bestimmungen die Auseinandersetzung wegen des durch die oft erwähnte Hauptkonvention abgetheilten Steuerärars betrifft, wird der von den beiderseitigen Rechnungsbeamten entworfene Rechnungsschluß hierdurch genehmigt, in dessen Folge die Großherzoglich Weimar-Eisenachische Regierung

Dreitausend Siebenhundert acht und sechzig Rthlr. 15 Gr.

der Königl.-Preussischen Regierung zu erstatten hat.

Verpflichtung.

§. 19. Wegen aller übrigen, das Steuerärar betreffenden, hier nicht zur Erwähnung gekommenen Gegenständen, entsagen beide Regierungen gegenseitig allen weiteren Ansprüchen. Sollten sich wider Vermuthen in der Folge noch wohl begründete Ansprüche der Stände an das Steuerärarum ermitteln, so übernimmt jede Regierung hinsichtlich ihrer Stände, deren alleinige Vertretung

Art. VI.

Großherzogthum Weimar: Eisenach nach dem Verhältniß, in welchem es zur Verzinsung der Kammerkreditkassen-Schulden in jedem Termin beizutragen hat, zukommende Antheil gutgeschrieben und hierdurch vollständig gewährt worden.

Regie- und sonstiger Aufwand. §. 24. In Betreff der Regie- und sonstigen durch die Verzinsung und theilweise Tilgung der in Weimar stehenden Schulden bis mit Ostern 1825. erwachsenen Kosten sind zwischen den beiderseitigen Rechnungsbeamten die erforderlichen Berechnungen geschlossen, und der auf das Großherzogthum Weimar Eisenach hiernach fallende Betrag ist der Baarabzugs-Verbindlichkeit desselben zugestimmt worden.

Abtheilung der Kammerkredit-Kasse. §. 25. Mit Berücksichtigung der im oben vorhergehenden §. erwähnten Verhältnisse, ist über die Kammerkredit-Kasse der Rechnungsabluß erfolgt, und von den beiderseitigen Kommissarien, vorbehaltlich der unten im Art. VIII. §. 48. gegebenen Nachweisung, als richtig anerkannt worden. Hiernach hat die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung, außer der oben §. 21. bemerkten Kapitalbaarzahlung von 8,018 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. noch die Summe von 16,175 „ 8 „ 3 „ mithin überhaupt

24,193 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf. oder

vierundzwanzigtausend Einhundert drei und neunzig Thaler 18 Gr. 2 Pf.

der Königl. Preussischen Regierung baar zu gewähren.

Nebenfonds der Kammerkredit-Kasse. §. 26. Da Preußen bei der Auseinandersetzung mit Sachsen nach Art. VI. §. 4. et 7. der Hauptkonvention vom 28ten August 1819. 8574 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. weniger als es nach dem vertragmäßigen Theilungsmaßstab zu den Kammerkredit-Kassenschulden beizutragen hatte, übernommen und die Königl. Sächsische Regierung dafür durch Ueberlassung einer gleichen Summe von dem Preussischen Antheil an dem Nebenfonds der Kammerkredit-Kasse entschädigt hat, diese 8574 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. aber bei der im §. 20. des gegenwärtigen Artikels vereinbarten Auseinandersetzung der Kammerkredit-Kassenschulden nicht mit auf Weimar repartirt worden sind; so bleiben solche auch bei der Theilung des gedachten Nebenfonds außer Anschlag.

ilung. §. 27. Der dem Herzogthum Sachsen hiernach aus dem fraglichen Nebenfonds mit 64,508 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. gewährte Antheil, wird nach dem bei Abtheilung der Kammerkredit-Kassenschuld angewendeten Verhältnisse repartirt, wornach das Großherzogthum Weimar-Eisenach einschließlich der Zinsen von dem in Staatspapieren bestehenden Antheile bis mit Ostern 1826. den Betrag von

3454 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf.,

Dreitausend vierhundert vier und fünfzig Thaler 2 Gr. 10 Pf., und zwar:

621 Rthlr. 12 Gr. 2 Pf. baar,

6 „ 14 „ — „ in dreiprozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen,

2814 „ 16 „ 8 „ in zweiprozentigen dergleichen Scheinen,

11 „ 8 „ — „ in ungedruckten dergleichen Scheinen,

3454 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf. Summe wie oben,

von der Königl. Preussischen Regierung zu empfangen hat.

rt. VII. Peräquations-Lieferungs- u. Äquivalentgelber und Zentralsteuer-Angelegenheiten.

Ueber die Peräquations-Lieferungs- u. Äquivalentgelber und Zentralsteuer-Angelegenheiten ist auf den Grund des Art. IX. der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28ten August 1819. und der derselben unter II. beigefügten Spezialkonvention vom 23ten Juli 1817. zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Vereinigung getroffen worden:

Theilungsmaßstab. §. 28. In Folge der über die Beiträge zur Peräquations- und Zentralsteuer-Kasse, aus den beiderseitigen Gebiets-theilen angestellten Ermittlungen, ist das Verhältniß, nach welchem das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach an den Aktiven und Passiven der genannten Kassen Theil zu nehmen hat, auf

bei der Peräquations-Anstalt, und auf

bei der Zentralsteuer-Anstalt, fünfstaufen Einhundert Neun und fünfzig Tausendtheile

bei der Zentralsteuer-Anstalt festgestellt worden.

Abtheilung der Zentral-Steuer-Schulden. §. 29. Zu Beseitigung mehrerer bei der Abtheilung der Zentral-Steuer-Schulden entstandenen Differenzen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sich dahin vereinigt, daß die Großherzogl. Sächs.-Weimar-Eisenachische Regierung von sämmtlichen, mit einem Betrage von 3,285,500 Rthlr.

auf das Herzogthum Sachsen übernommenen Zentral-Steuer-Schulden, die Summe von

247,000 Rthlr. Zweihundert sieben und vierzig Tausend Thaler zur Verzinsung und Tilgung übernehme.

Da unter vorgedachter auf das Herzogthum Sachsen übernommenen Totalsumme auch ein Betrag von

1,585,500 Rthlr.

enthalten ist, welcher der Königl. Preuss. Regierung auf die nach dem Provisorial-Steuer Schlüssel zu theilen gewiesenen Reichensächsischen Obligationen in Zurechnung gebracht worden; so ist dasselbe Verhältniß in Betreff der von der Großherzoggl. Regierung übernommenen Central-Steuerschuld beobachtet, und der hierunter begriffene diesfallsige Betrag auf

154,000 Rthlr.

festgesetzt worden.

§. 30. Die rückständigen Forderungen wegen Kriegs-Prästationen jeder Art, werden von den beiderseitigen kontrahirenden Regierungen, ohne Nachrechnung und ganz in derselben Art, zur Berücksichtigung und Vertretung, übernommen, wie dies nach den §§. 2. 3. und 4. der Spezial-Konvention vom 23ten July 1817. zwischen Preußen und Sachsen bestimmt worden ist.

Rückständige Forderungen wegen Kriegs-Prästationen.

§. 31. Sowie die in der Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelber- und Zentral-Steuerklasse befindlichen Geldbestände und die zugehörigen Aktiv- und Passivforderungen (vorbehältlich der in dem gegenwärtigen Vertragsartikel enthaltenen Ausnahmen) betrifft; so wird die Betheiligung des Großherzogthums Sachsen-Eisenach vergleichsweise zur Beseitigung einiger Differenzen, auf einen reinen Aktivanteil von

Bestände der Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelber und Zentral-Steuerklassen.

13,593 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf.

hierdurch festgesetzt; hierauf sollen jedoch diejenigen

9593 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf.

in Abrechnung kommen, welche Königl. Preuss. Seits für Verpflegung Russischer Truppen, bei deren Durchmarsch durch den an das Großherzogthum abgetretenen Theil des Neussächsischen Kreises, vorläufigweise bezahlt worden.

Die Königl. Preussische Regierung hat demnach der Großherzoggl. Sächsischen Regierung über-

4000 Rthlr. Viertausend Thaler

auf obigen reinen Aktivanteil zu gewähren.

§. 32. So viel die bereits abgethanen Forderungen der allgemeinen Peräquations- und Central-Steuerklasse an Frankreich betrifft; so haben die Königl. Preussische Seits mit dem Vicomte de Brugé's vorgewiesenen Verhandlungen, wegen des durch die Rückmärsche französischer Kriegsgefangenen dem Lande verursachten Aufwandes auf die an Weimar-Eisenach abgetretenen Gebietstheile sich nicht mit erstreckt, und die Großherzoggl. Weimar-Eisenach'sche Regierung entsagt diesfalls jedem Ansprüche an die, in Folge der erwähnten Verhandlung von der Königlich-Französischen Regierung gewährte Entschädigung. Dagegen gewährt die Königl. Preussische Regierung, aus den von Preußen und Sachsen vermög der Konvention d. d. Paris am 23ten April 1818. gemeinschaftlich bezogenen

Forderungen an fremde Staaten.

2,200,000 Francs

französischen Reklamationsgeldern der Großherzoggl. Regierung, die derselben durch die §. 31. erwähnten Quanta gut gerechnete Summe von

444 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf. Vierhundert vier und A tzig Thaler 14 Gr. 10 Pf.

wegen der für die Etape Wuma liquidirten

6,600 Franken und

240 Franken

für, in den Jahren 1808. und 1812. den französischen Truppen geleisteten, Geschwindfuhrnen und Transporte; verspricht aber die, auf die Liquidation gegen Frankreich bezüglichen Verhandlungen, einzelnen Liquidationen und Beträge der Großherzoggl. Regierung demnächst mitzutheilen und vollständig vorzuliegen, auch die, die Großherzoglichen Gebietstheile betreffenden resp. in den Originalen oder in beglaubten Abschriften auszuantworten.

Sollten außer den obgedachten von Preußen und Sachsen, vermög der Konvention d. d. Paris den 23ten April 1818. gemeinschaftlich bezogenen

2,200,000 Francs

noch andere von Frankreich geleistete Entschädigungen sich nachweisen lassen, welche entweder das ganze Herzog-

Herzog-

herzogthum Sachsen, oder einzelne Distrikte desselben, wovon an das Großherzogthum eine Abtretung erfolgt ist, oder Privat-Reklamanten angehen, welche Weimarische Unterthanen sind; so werden der Großherzogl. Regierung die diesfälligen Ansprüche auf den Grund der §§. 20. und 21. der Special-Konvention vom 23ten Juli 1817. hiermit vorbehalten. Im übrigen entsagt die Großherzogl. Regierung den noch nicht abgethanen Ansprüchen der allgemeinen Veräquations- oder Central-Steuerklasse gegen andere Staaten zu Gunsten der Königl. Preussischen Regierung, und erklärt sich dafür, durch das im vorstehenden Paragraphen 31. enthaltene Aversional-Uebereinkommen unter der Bedingung für abgefunden, daß dagegen die Königl. Preussische Regierung diejenigen Ansprüche allein und ohne Mit-Verpflichtung des Großherzogthums vertritt, welche auswärtige Regierungen an die gedachten Klassen stellen könnten.

Einige namentlich mit-erlebte Alt- u. Passiv-Gegenstände. §. 33. Ferner sind unter dem vorsehend §. 31. enthaltenen Aversional-Uebereinkommen mit begriffen:

- a) die aus der Finanz-Hauptkasse in die Zentralsteuer-Kasse geflossenen landtschaftlichen sogenannten Reichensbachschen Obligationen von

72,000 Thaler,

welche nach der Special-Konvention vom 23ten Juni 1817. §. 13. der Königl. Preussischen Regierung vergleichsweise neben ihrem Antheile an dem Kassenbestande noch zugekommen sind.

- b) Die durch die erwähnte Special-Konvention §. 19. niedergelegten wechselseitigen Forderungen zwischen der Veräquations- und Zentral-Steuerklasse der Königl. Preussischen Regierung und der Berliner Bank;

- c) die von dem Kiegniger Regierungsbezirk an die Zentral-Steuerklasse gestellte Forderung von 14,051 Rthlr. 5 Gr.

wegen überlassener Spremberger Magazinvorräthe;

- d) die gegenseitigen Forderungen der Veräquationsklasse und der Oberlausitz, so daß die Abrechnung des Königl. Preussischen Theils derselben, hinsichtlich seiner Alt- und Passiv-Verhältnisse zur Veräquationsklasse, von der Königl. Preussischen Regierung allein und ohne Konkurrenz der Großherzoglichen Regierung erfolgen wird.

Die Königl. Preussische und die Großherzogl. Sächsische Regierung entsagen hinsichtlich der genannten Gegenstände, wechselseitig allen ferneren Anforderungen. Dasselbe geschieht auch hinsichtlich des Contobuffer Kreises und dessen aktiver oder passiver Theilnehmung bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung.

Ausfertigen-der Aktivseite. §. 34. Dagegen bezieht die auf die Veräquations-Lieferungs-Äquivalentgelder- und Central-Steuer-Ausfertigung am 1sten Juni und resp. 1sten November 1815. ausgefertigten Reste, jeder Landesheil, und die beiderseitigen Behörden werden sich die erforderlichen Nachweisungen mittelsten.

Verständte Staats-papiere. §. 35. Die von der Veräquations- und Centralsteuer-Kasse verpfändeten Staatspapiere sammt Koupons verbleiben derjenigen Regierung, welcher, kraft gegenwärtiger Konvention, die Tilgung der Schuld zur Last fällt, für die jene Staatspapiere verpfändet wurden.

Natural-Bestände. §. 36. Die beziehungsweise am 1sten Juni und 1sten November 1815. vorhanden gewesenem Naturalbestände sind nun den Orten, wo sie befindlich waren, an jeden Landesheil übergegangen, und nicht minder die an den genannten Tagen darin ausgefertigten Reste auf Natural-Lieferungen.

Verhältnis der fraglichen Klassen zu anderen Klassen. §. 37. Die Alt- und Passiv-Verhältnisse der allgemeinen Veräquations-Lieferungs-Äquivalentgelder- und Zentral-Steuerklasse zu anderen landesherrlichen oder nicht landesherrlichen Klassen beschien nunmehr für jeden Landesheil nach denjenigen Bestimmungen gänzlich abgeändert, welche in der mehrerwähnten Specialkonvention §§. 14. 15. und 16., zum Behuf der gleichmäßigen Absonderung zwischen Preußen und Sachsen, enthalten sind, und hier durchgängig Anwendung finden sollen.

reislassen. §. 38. Rückständig der Auseinandersetzung der Kreiskassen und der mit denselben in Verbindung stehenden Gegenstände in dem Neustädtischen und Thüringischen Kreise und dem Stifte Naumburg, sollen, mit Rücksicht auf die beiden Gebietsabtretungs-Termine, der 1ten Juni und 1sten November 1815., alle diejenigen Bestimmungen Anwendung finden, welche durch die §§. 24—28. des Vertrags vom 23ten Juli 1817. für die Preuß. Sächs. Ständischen Verhandlungen vorgeschrieben sind.

Wechselseitige Forderungen der Kreis- und Provinzial-Kassen. §. 39. Beide Regierungen werden ihre Kreis- oder Provinzial- oder ihnen gleichgestellten Klassen zu pünktlicher Berichtigung derjenigen Forderungen anhalten, welche die ähnlichen Klassen des andern Landesheiles an die vorerwähnten Klassen und nicht an die Veräquationsklasse ihres Landes, vermöge der §§. 30. 31. und 37. dieses Artikels, zu stellen haben.

§. 40. Da Königl. Preussischer Seite von den in Rede stehenden Zentralsteuer-Obligationen bis mit Oflern 1826. bereits eine Summe von 1,207,600 Rthlr. durch Verloosung und Baarzahlung getilgt ist; so wird, nach deshalb getroffener Vereinigung, die Großherzogl. Regierung ihre Verbindlichkeit zur Uebernahme einer Schuldenquote von

Nachnahme
des Großherzogs
die Weimar
Eisenachischen
Kantons an der
Zentralsteuer.
Schulden.

a) durch Uebernahme von	247,000 Rthlr.	158,000 Rthlr.
in Zentralsteuer-Obligationen;		
b) durch Kompensation auf.....		12,340
Mehr-Uebernahme bei der Kammer-Kreditkasse, und		
c) durch Kapital-Baarzahlung von		76,660
		ut a.

genügen.

§. 41. Da die von Preußen zur Verzinsung übernommenen 200,000 Rthlr. Landeskommissions-Scheine vom 1sten Januar 1815. ab, die 1,500,000 Rthlr. Zentralsteuer-Obligationen aber hinsichtlich eines Betrages von 767,100 Rthlr. von Oflern 1815. und hinsichtlich einer Summe von 732,900 Rthlr. von Oflern 1816. an vertragmäßig zu verzinsen waren, die Zinsen aber von den Kompensationsweise für die zu übernehmen gewiesenen Weichenbachischen Obligationen, übernommenen 1,585,500 Rthlr. Zentralsteuer-Obligationen bis mit Michaelis 1817. bereits bei Abtheilung der Steuerkredit-Kasse in Anrechnung gebracht worden sind; endlich die jeitherige Verzinsung der vorgenannten Kapitalsumme bis rückfichtlich zu deren Heimzahlung und zu Oflern 1826. von der Königl. Preuß. Regierung allein und bis zur Mitte voriges Jahres ohne Beitragsleistung des Großherzogthums Weimar-Eisenach erfolgt ist; so ist hiernach und mit Berücksichtigung der zwei verschiedenen Abtretungs-Termine des 5ten Juni und 1sten November 1815. eine, zugleich den erforderlich gewiesenen Uebermachungs- und sonstigen Regie-Aufwand umfassende, Berechnung von den beiderseitigen Rechnungsbeamten gepflogen und von den beiderseitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannt worden. Hiernach hat das Großherzogthum außer der oben §. 40. erwähnten Kapital-Baarzahlung von

Zehntelige
Berechnung
desselben bis
mit Oflern
1826.

76,660 Rthlr. noch die Summe von
101,298 = 9 Gr. 9 Pf. an für dessen Rechnung bezahlten Zinsen und bestrittenen Regie- und Geldübermachungs-Aufwand, mithin

177,958 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. Einhundert sieben und siebenzig Tausend Neunhundert acht und funfzig Thaler 9 Gr. 9 Pf. überhaupt baar an Preußen zu berichtigen.

§. 42. Die auf die Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Gebietstheile Bezug habenden Rechnungen, Bücher, Verhandlungen und sonst hierher gehörigen Schriften jeder Art werden, soweit es noch nicht geschehen, nach Beziehung dieser Konvention, gemäß den in der Spezial-Konvention vom 25sten Juli 1817. §. 35. hierüber zwischen der Königl. Preussischen und der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Bestimmungen, der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung ausgetanzt und mitgetheilt werden. Gleichweise werden zu dem im §. 38. dieser Spezial-Konvention ausgedrückten Zwecke, die nöthigen Verfügungen auf die Deputationen der getheilten Kreise erlassen werden. Kauttionen und Deposita, sofern verglichen aus dem einen Gebiet in das andere gehörig, sich finden sollten, werden gegenseitig ausgetanzt.

Ausantwortung
der Rechnungen
und Schriften, aus
gleichem der
Kauttionen und
Deposita.

Art. VIII. Die näheren Bestimmungen in Hinsicht der durch die Art. IV. VI. und VII. abgetheilten Schulden betreffend.

In Beziehung auf die in den vorhergehenden Artikeln IV. VI. und VII. zur Theilung gebrachten Steuer- und resp. Kammerkredit-Kassen- und Central-Steuerschulden haben beide Regierungen sich über folgende allgemeine Bestimmungen vereinigt:

§. 43. Die Großherzogl. Sächsen Weimar-Eisenachische Regierung übernimmt, die ihr zur Vertretung zugewiesenen Schuldverschreibungen von den genannten drei Schuldengattungen, von Oflern 1826. an, zur selbstigen besondern Verzinsung, Verloosung und Tilgung, die Königl. Preussische Regierung aber und die Großherzogl. Weimar-Eisenachische verpflichten sich gegenseitig, zur Aufrechterhaltung der feststehenden Kreditsysteme und Tilgungspläne dieser Schuldengattungen ganz unter denselben Bestimmungen, unter welchen nach Inhalt der Haupt-Konvention vom 25ten August 1819. und der Spezial-Konvention vom 25ten Juli 1817. die Königl. Preussische und die Königl. Sächsischen Regierung gegenseitig sich verpflichtet haben, und welche, wie hierdurch ausdrücklich festgesetzt wird, auch zwischen Preußen und Weimar-Eisenach Anwendung finden sollen.

unfrühe Ver-
luste dieser
Schulden.

Soviel insbesondere die Zins- und Kapitalzahlungen auf die Zentral-Steuer-Obligationen betrifft; so verspricht die Großherzoggl. Weimar-Eisenachische Regierung, dieselben in Gemäßheit vorstehender Uebereinkunft zu Leipzig, und zwar bis zu Ausbänbigung neuer Zinskoupons von der Großherzoggl. Regierung, durch dasselbe Handlungsbüro, welches die Zahlungen für Preussische Rechnung leistet, unter gleichen Bedingungen wie Preußen betreiben zu lassen.

Anfrage
ausloosung.

§. 44. Die zu Ostern v. J. stattfindende Verloosung wird auf bisherige Weise für die einzelnen Klassen erfolgen. Die ausgelosten Nummern ganzer an Weimar überwieferer Klassen, werden von der Großherzoglichen Regierung im Michaelisternin 1826, berichtigt; in sofern sie aber zu Klassen gehören, welche zwischen Preußen und Weimar-Eisenach getheilt worden, wird die nach dem betreffenden Theilungsverhältnisse auf Weimar fallende Ate für dasselbe abgezweigt werden.

Die in den Terminen Michaelis 1825, und Ostern 1826. erwachsenen Ziegkosten, wird Weimar-Eisenach theilhaftig vertreten, dagegen ihm die in den genannten beiden Terminen prästabilirten Zinsen ebenmäßig erstattet werden.

Vernichtung
der bezahlten
Scheine und
Koupons.

§. 45. Die bis jetzt noch vorhandenen bereits eingelöseten oder bezahlten Dokumente und Koupons, der von Preußen übernommenen vormals Sächsischen Staatsschulden, sollen, in soweit sie zur Revision und Dechargierung der betreffenden Rechnungen nicht mehr erforderlich sind, durch gemeinschaftliche Kommissarien vernichtet werden.

Zahlung oder
Abrechnung
der beantragten
Einnahmen.

§. 46. Da in den Art. IV. VI. und VII. erwähnten Berechnungen über die bisherigen Zins- und Kapitalzahlungen alle bis mit Ostern 1826. fälligen Zahlungen als bereits erfolgt, in Anrechnung gebracht worden sind; so wird die Königl. Preussische Regierung der Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen den Betrag, der seit dem Oftertermin 1821. fällig gewordenen und nicht erhobenen Zinsen gebachter Schuldengattungen, baar gewähren, und es übernimmt nach deren Empfang die Großherzoggl. Weimar-Eisenachische Regierung alle diesfälligen Vertretungen gegen die sich noch meldenden Gläubiger.

Verfahren
wegen ver-
lorener und
unangemel-
deter Scheine.

§. 47. Hinsichtlich des Verfahrens, wegen verlorener und unangemeldeter Scheine, sollen alle Bestimmungen des Art. VII. §. 3. der Konvention vom 25ten August 1819. auch auf das Großherzogthum Weimar-Eisenach, wegen der oft genannten drei Schuldengattungen, Anwendung finden.

Zu diesem Behuf wird die Königl. Preussische Regierung

- a) alle zu den Großherzoggl. Schuldenanteilen gehörige unangemeldete Scheine, so wie
- b) die sonstigen zu den Weimar-Eisenachischen Schuldenanteilen gehörigen noch unabgeforderten Zins-scheine und Koupons, endlich
- c) eine Nachweisung, wenn die Weimar-Eisenachischer Eritz zu übernehmenden ausgelosten und zur Zahlung ausgefessenen, imgleichen die ungenüßbaren Scheine zur Zahlung ausgefesselt worden und bei unterlassener Anmeldung zu prästuliren sind, so wie überhaupt
- d) sämtliche Bücher, Rechnungen und Verhandlungen, welche die Großherzoggl. Weimar-Eisenachischer Eritz übernommenen Schulden ausschließend betreffen, und
- e) die nöthigen Abschriften und Auszüge, aus denjenigen, welche die Schulden beider Landestheile betreffen, der Großherzoggl. Weimar-Eisenachischen Regierung überantworten, endlich
- f) die zu den resp. Steuer- und Kammerkredit-Kassenschulden Litt. C. gehörigen, in Versehung befindlichen Verloosungsbücher, an einen von der Großherzoglichen Regierung dahin abzuordnenden Kommissarius ausliefern lassen.

Eingelebung
prästulirter
Zinsen und
Kapitalien.

§. 48. Die bis mit Ostern 1821. fällig gewesen und bis mit Ostern 1825. unabgefordert gebliebenen und mithin prästulirten Zinsen sind bereits dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach gut gerechnet worden. Rückfichtlich der von Ostern 1825. bis dahin 1826. prästulirten Zinsen ist bereits oben §. 44. das Erforderliche festgesetzt; die künftig zu prästulirenden oder sonst in Wegfall kommenden Zinsen von den einer jeden Regierung zufallenden Schulden, werden von jeder derselben ohne Nachrechnung eingegeben. Soviel aber die Kapitalzahlungen betrifft, die insgesamt als wirklich erfolgt, dem Großherzogthum mit zur Last gerechnet worden sind, so wird, ob keine derselben inimmittelst prästulirt worden oder doch unabgefordert geblieben, Königlich-Preussischer Eritz durch Vorlage der Bücher nachgewiesen werden und die Großherzoglichen Gemüthsanteile bleiben für den etwa vorhandenen Fall vorbehalten.

Maßregeln
Einnahmen so
wie die Verhält-
nisse der Kasse,
nachstehende,
insbesondere die
Verrechnungen
und Central-
Kasse, Angeler-
anteile über,
sowie berechnen
den Einnahmen.

§. 49. Die Königlich-Preussische Regierung wird die Tilgungspläne wegen der genannten Schulden, so wie überhaupt die das Et erwiesenen und die erhältnisse der Kammerkredit-Kasse und der Perakuations- und Zentralsteuer-Angelegenheiten betreffenden, auf die an das Großherzogthum abgetretenen Distrikte zug haben Ästen, Rechnungen oder sonstige Schriften, in sofern dies nicht bereits erfolgt ist, in der Art. VII. §. 5. der Hauptkonvention und §. 35. der Spezialkonvention vom 25ten Juli 1817. bestimmten Art, der Großherzoggl. Weimar-Eisenachischen Regierung ausbändigen.

Art. IX.

Art. IX. Die Kassenbilletts und dahin gehörigen Fonds betreffend.

§. 50. Daß Großherzogthum Weimar-Eisenach übernimmt von der durch Art. I. der Preussisch-Sächsischen Special-Konvention vom 25ten November 1815. auf das Herzogthum Sachsen repartirten Summe von 1,510,000 Rthlr. der Sächsischen Kassenbilletts-Schuld einen reinen Passiv- und Theil von 85,000 Rthlr. — Fünf und Achtzig Tausend Thaler.

Wirklichkeit
der Kassenbil-
lets - Schuld

§. 51. Da die Königl. Preussische Regierung die auf das Herzogthum Sachsen übernommenen Sächsischen Kassenbilletts wegen unmittelbarer Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen neuerdings ein- gegeben hat; so ist man übereingekommen, daß das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach auf die Naturalvertretung des genährten Theils verzichte und statt desselben zur Erfüllung seiner vorge- badten Verbindlichkeit der Königl. Preussischen Regierung nur eine Barzahlung von

Art der
Nehmung.

Drei und Achtzig Tausend Vierhundert und Zwölf Thaler in Preussischem Kourant, mit Verzicht auf einen weitem Vortheil wegen der durch die Präklusion ausgefallenen Kassenbilletts, gewähre.

§. 52. Da nach genauer Berechnung der, aus den an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheilen fließenden Land- und sonstigen fiskalischen Einnahmen, auf welche die sächsischen Kassenbilletts als fundirt zu betrachten sind, dem Großherzogthum Weimar-Eisenach eigentlich eine größere als die vorbezeichnete Summe zur Vertretung zugefallen seyn würde; so entsagt dasselbe im Verzicht dieser Vergünstigung allen Ansprüchen an die zu den Kassenbilletts gehörigen Fonds, und zwar namentlich an das im Art. X. der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention und deren Beilage sub Lit. H. et I. zur Theilung gebrachte Aktiv-Vermögen und die von dem vormaligen General-Gouvernement des Königreichs Sachsen aus der vormaligen Diskontokasse zu Leipzig gezogenen 400,000 Rthlr. Kassenbilletts; wegen die Königl. Preussische Regierung auch ihrer Theil allein, sowohl wegen des Verlustes bei der im Jahre 1815 statt gehaltenen Diskontirung der Kassenbilletts, als auch wegen des sonstigen durch die Kassenbilletts-Angeleglichkeiten entstandenen Regie-Aufwands an das Großherzogthum Weimar-Eisenach, zu machen Ansprüche entsagt.

Vertheilung
des Fonds.

§. 53. Das Großherzogthum Weimar-Eisenach übernimmt die Vertichtigung der, dem jetzt Weimarischen Unterthan Erbschöner zu Gresheringen, wegen Entdeckung eines Kassenbilletts-Verfertigers zuerkannte Prämie von 500 Rthlr. aus eigenen Mitteln.

Prämie, we-
gen Entdeckung
des Kassenbil-
lets-Verfertigers

Art. X. Die Vorstände, die daher rührenden Forderungen und die fiskalischen Kassen und Einkünfte überhaupt betreffend.

In Ansehung der, in Art. XI. und XII. des Preussisch-Sächsischen Hauptvertrages vom 28ten August 1819., verhandelten Gegenstände, ist folgende Vereinigung getroffen worden:

§. 54. Die von der Königl. Preussischen Regierung nach Art. XI. §. 1. des genannten Ver- trages zu Gunsten des Königreichs Sachsen erfolgte Verzichtleistung wegen der, während der Preussischen Verwaltung bis 5ten Juni 1815. für dasselbe gemachten Verschüsse und Vervorschungen, soll auch in Beziehung auf die an das Großherzogthum Weimar-Eisenach abgetretenen Gebietstheile gültig seyn.

Preuss. Ver-
zicht nach dem
Vertrage so
das Königreich
Sachsen.

§. 55. Dagegen nimmt das Großherzogthum Weimar-Eisenach nicht Theil an den von der Königl. Preussischen Regierung, während ihrer Verwaltung des Königreichs Sachsen bis 5. Juni 1815. aus denselben bezogenen, Aufschüssen; eben so wenig an den am benannten Tage aus der Königlich-Sächsischen Finanz-Hauptkasse gezogenen Beträgen an baarem Gelde, Kassenbilletts und Staats- Papieren.

Die von We-
mar aus dem
Königreich
bezogenen Auf-
schüssen.

§. 56. Die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regie ng tritt gleichfalls der nach Art. XII. §. 1. der genannten Hauptkonvention Königl. Preussischer Theil erfolgten Verzichtleistung auf das übrige, hierdurch der Königl. Sächsischen Regierung überlassene Aktiv-Vermögen der Königl. Sächsischen Finanz-, Hauptkasse und Rentkammer bei, wegen derselben auch von der Vertretung der Schulden der genannten Kassen, in sofern solche von Königl. Sächsischer Seite zur alleinigen Vertretung übernommen worden, gleichmäßig befreit bleibt.

Uebrigens tritt
Weimar dem
Sächsischen
Nachlassvermögen

§. 57. In Ansehung der fiskalischen Schulden findet jedoch eine Theilnahme der Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Regierung bei folgenden Statt:

Weimarische
Theilnahme
an einigen
Schulden der
Finanzkassen

- a) bei der Kammer-Kreditkassa in der bereits oben Art. VI. festgesetzten Masse;
- b) bei den auf Aemtern und Kammergütern oder andern einzelnen Realbesitzungen unterpfändlich ver- sicherten oder radizirten, oder sonst auf den jedesmaligen Besitzer derselben rechtlich übergehenden fiskalischen Schulden, in derselben Masse, wie solche nach §. 2. lit. b. des erwähnten Vertrages

a) Kammerre-
dit-Kassenaus-
gaben.

b) Hypothekale
Kapitalien.

Artikel der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention von dem ungetheilten Herzogthume Sachsen übernommen worden. Rückichtlich nachbemerkter Kapitalien, nämlich:
5,600 Rthlr. — Gr. der Schule Yforta auf dem Amte oder Kammergute Wildenfurth,
11,987 „ 12 „ der Universitäts Leipzig auf dem Amte Arnshaugk oder dem Kammergute Wiltzsch,
87 „ 12 „ des Gutsbesitzeren zu Rahnitz auf dem Amte Arnshaugk,
770 „ — „ des Domkapitels zu Naumburg auf dem Amte Lautenburg oder dem Amtsvor-
werthe Weßdorf,
200 „ — „ des Stadtraths zu Juma auf dem Amte Arnshaugk oder dem Kammergute Wiltzsch.
18,645 Rthlr. — Gr. Summe.

Abtheilungs-
Gelder und
Befehlungs-
Zulagen.

ist man übereingekommen, daß hiervon Königl. Preussischer Seits das Kapital auf Wildenfurth, und Großherzogtl. Weimar-Eisenachischer Seits die übrigen übernommen werden, und zwar letztere nur mit den rückständigen Zinsen von dem 1sten Juni oder vom 1sten November 1815. ab, je nachdem die Befestigungen, worauf die Schulden haften, mittelst des Vertrags vom 1sten Juni oder vom 22sten September 1815. an Weimar-Eisenach abgetreten worden sind;

Mannsfeld-
scher, Kirch-
lich-Weissen-
felsches und
Weidachses
Kreditwesen.

c) die einzigen Geistlichen und einem Kirchen-Vetario im Inspektionsbezirk Ziegenrück zu zahlenden Abtheilungsgelder und Befehlungszulagen, im jährlichen Betrage von 101 Rthlr. 12 Gr., welche Preußen von Ostern 1816. bis Ostern 1826. mit 1065 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. vorzuschüssen hat, nun aber gänzlich übernimmt, werden mit fünf Prozent zu Kapital gerechnet, und der Betrag mit Zweitausend dreißig Thalern nebst Zinsen zu 5 vom Hundert, seit dem 1sten November 1815. der Großherzogtl. Regierung zur Last geschrieben;

d) da die im §. 2. lit. c. d. und e. des genannten Artikels XII. der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28ten August 1819. erwähnten drei Schuldenspecies: das Mannsfeldsche, Kirchlich-Weissenfelsche und Weidachses Kreditwesen, zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen zu näherer Erörterung der dabei einschlagenden Verhältnisse und Feststellung der hierunter anzunehmenden Grundsätze vorbehalten worden; so bleiben diese Gegenstände, wenn und in wiefern das Großherzogthum Weimar-Eisenach daran betheilig sein sollte, gleichmäßig auch zwischen der Königl. Preussischen und Großherzogtl. Weimar-Eisenachischen Regierung zu künftiger Ausgleichung vorbehalten.

Preussische
Staats-
güter, deren
Kredit-
wesen und
Zuweisungen
großter Steuer-
kapitalien.

§. 58. Da keine von den §. 3. des gedachten Artikels XII. erwähnten Pensionen, welche die Königl. Sächsische Regierung einigen Gläubigern der genannten Kreditwesen als ein Aequivalent ihrer Forderungen angewiesen hat, und auch keine von den ebenjenseits §. 4. berührten Zuschüssen, welche aus der Finanz-Hauptkasse einigen Städten des Herzogthums auf gewisse Steuerkapitalien bezahlt wurden, nach dem vertragmäßigen Grundfagen in die an Weimar-Eisenach abgetretenen Gegendtheile fallen; so findet deshalb ein Anspruch an das Großherzogthum nicht Statt.

Sogenannte
Weiss-
Kapitalien.

§. 59. Von den §. 5. des Preussisch-Sächsischen Vertragsartikels vorkommenden sogenannten Weiss-Kapitalien soll das Großherzogthum Weimar-Eisenach diejenigen der Amte Lautenburg, Arnshaugk und Weida mit Wildenfurth ungetheilt erhalten; namentlich
52 Rthlr. 12 Gr. — Pf. Hypothekenkapital à 5 Prozent beim Amte Lautenburg zu Frauenprießnitz;
43 „ 18 „ — „ desgleichen à 6 Prozent } beim Amte Arnshaugk;
154 „ 4 „ — „ desgleichen à 5 Prozent }
437 „ 3 „ — „ in einem unverwechselten Steuerfchein à 3 Prozent } beim Amte Wei-
193 „ 19 „ 6 „ Hypothekenkapital à 5 Prozent }

wogegen die der übrigen Amte der Königl. Preussischen Regierung ungetheilt verbleiben.

Stiftliche
Kammer-
Kapitalien.

§. 60. Der Königl. Preussischen Regierung verbleiben auch ausschließlich die Stiftskapitalien der Stift Naumburg; Zeißischen Rentkammer; die Großherzogtl. Weimar-Eisenachische Regierung, welche nur wegen des Dorfs Rochstedt unerblich betheilig sein würde, verjichtet auf jeden Anspruch an dieselben, und bleibt dagegen auch bei den Schulden der gedachten Rentkammer außer Betheiligung.

Zinsen von
diesen Kapi-
talien.

§. 61. Der Großherzogtl. Weimar-Eisenachischen Regierung gehören, beziehungsweise vom 1sten Juni und 1sten November 1815., auch die Zinsen von den ihr überlassenen erwähnten Amtskapitalien, in sofern solche nicht bereits beim Abschluß der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention vom Königreich Sachsen erhoben worden, nur die bis mit Ostern 1818. fällig gewordenen Zinsen von den unter den fraglichen Amtskapitalien befindlichen Staatspapieren sind hiervon ausgenommen, da sie nach §. 7. des mehr erwähnten Vertrags-Artikels dem Königreich Sachsen gebühren, und we en daher der Königl. Preussischen Regierung zurück gehört.

§. 62. Die über die an Weimar-Eisenach vorhandene Kapitalien vorhandenen Dokumente sind, soweit solche vom Königreiche Sachsen angekauft worden, nach Versicherung der Königl. Preuss. Behörden, der diesfälligen Bereitwilligkeit abgeliefert worden. Sollten sich jedoch wider Erwarten noch dergleichen Dokumente in Preussischer Gewahrsam befinden; so sollen selbige auf diesfällige Reklamation von Seiten der Großherzogl. Regierung; unverzüglich derselben übergeben werden.

§. 63. Die im Art. XII. §. 9. und 10. der Hauptkonvention zwischen Preußen und Sachsen getroffene Vereinigung wird mit Berücksichtigung der beiden Gebietsabtretungstermine des 1ten Juni 1815 und 1sten November 1815. auch auf die Preussische und Weimar-Eisenachische Regierung angewendet.

§. 64. Uebrigens werden alle Ansprüche und Forderungen vorliegender Art, welche Bezugsweise bis zum 1ten Juni und 1sten November 1815. zwischen den beiderseitigen landesherrlichen Kassen und Behörden entstanden seyn könnten, gänzlich gegen einander aufgehoben.

Uebrigens sollen die im Art. XII. §. 11. der gedachten Hauptkonvention enthaltenen Bestimmungen wegen der Vorwürfe auf die gegenwärtige Auseinandersetzung Anwendung finden, und es werden die Quittungen und Dokumente über die hiernach von Preußen an Weimar-Eisenach überlassenen Vorwürfe und Darlehen, in sofern sie von den Königl. Sächsischen Behörden eingeliefert, und nicht bereits an die Großherzogl. Regierung abgegeben worden sind, unverzüglich derselben ausgehändigt werden.

§. 65. Sämmtliche rückständige fiskalische Einkünfte mit Einschluß der Propereite der Einnahmer, der rückständigen ständischen Bewilligungen und ihrer Reste, werden derjenigen Regierung überlassen, in deren Gebiet sie am 1ten Juni und resp. 1sten November 1815. ausgefallen sind, hiervon sind nur ausgenommen:

a) der Propereite des vormalsigen Rentbeamten zu Arnshaus mit Ziegenruch, Wollesky. Da derselbe sowohl das Königl. Preussische Amt Ziegenruch, als auch das Großherzogl. Weimar-Eisenachische Amt Arnshaus betrifft, so soll die zu deren theilweiser Deckung vorhandene Kautions nach dem Verhältnis der Einkünfte beider Ämter unter beiden Regierungen verteilt werden.

b) Diejenigen Rückstände, auf die ständischen Bewilligungen zur Unterstützung der allgemeinen Strafs- und Versorgungsausgaben, welche bei Abtheilung deren Fonds, zwischen der Königl. Preussischen Regierung und der Königl. Sächsischen Regierung bereits mit ausgerechnet worden sind.

Jeder Theil übernimmt für die in seinem Gebiete beziehungsweise am 1ten Juni und 1sten November 1815. noch unbedienten Verwaltungsausgaben aller Art und ohne Ausnahme zu haften.

§. 66. In billiger Erwägung, daß die besonders Verhältnisse, um derentwillen die Königl. Preussische Regierung die eigne Vertretung der, von Kantonen und Pächtern des Herzogthums Sachsen zur Königlich-Sächsischen Rentkammer baar eingezahlten Kauttionen gegen die Kauttionen nach Art. XII.

§. 15. der Preussisch-Sächsischen Konvention übernahm, dieses auch zum Vortheil des Großherzogthums Weimar-Eisenach erfordert, ist man dahin übereingekommen, daß die Königl. Preussische Regierung die von den Beamten und Pächtern in der Großherzogl. Weimarischen Gebietstheile von deren erfolgter Abtretung zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten baaren Kauttionen eben sowohl, als die in Dokumenten und Staatspapieren eingelegten, der Großherzogl. Regierung vollständig gewähre.

Hierunter sind jedoch die in der Beilage unter III. verzeichneten 5,200 Rthlr. baare Erbpacht-Kauttionen, welche aus den an Weimar abgetretenen Gebietsheilen an die Königl. Sächsische Rentkammer gezahlt worden, nicht begriffen, indem deren Vertretung von der Großherzogl. Regierung übernommen wird.

Sobald die von dem Amtsbewahrer Wollesky mit 1000 Rthlr. wegen der Ämter Arnshaus und Ziegenruch bestellte baare Kautions betrifft; so gewährt solche Preußen zum Beschuf der gemeinschaftlichen Theilung nach Verhältnis der schon ausgemittelten, oder noch auszumittelnden beiderseitigen Ansprüche an den x. Wollesky.

Nach den angefertigten hier unter IV. angefügten Verzeichnissen betragen die zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten baaren Kauttionen mit Einschluß des auf Weimar-Eisenach fallenden Antheils an vorerwähnter Wollesky'scher Kautions von 1000 Rthlr. mit Ausschluß der von dem Amtmann Laurich wegen des Amt Lautenburg zu Frauenprießnitz bestellten Kautions von 500 Rthlr. die Summe von

Eiechen Tausend Eiechen Hundert fünf und vierzig Thaler, zehn Groschen, neun Pfennige, und sie werden nebst rückständigen Zinsen der verzinsbaren von Michael 1818. an gerechnet, der Großherzogl. Regierung noch gewährt; dagegen sind als in Staatspapieren und Dokumenten zur Königl. Sächsischen Rentkammer bestellte Kauttionen noch den erwähnten Verzeichnissen unter IV.

Anlieferung der diesfälligen Dokumente.

1ten Juni 1815

Vorwürfe und daher rührende Forderungen

Einkommen, Rückstände und Verwaltungen Ausgaben.

Vertretung der Kauttionen.

Zehn Tausend Fünf Hundert fünf und sechzig Thaler der Weimar-Eisenachischen Regierung bereits abgewährt worden.

Im übrigen bleibt der genannten Regierung die Nachliquidation wegen der Kautionen vorbehalten. Es werden auch die zu anderen Kassen als der Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten auch in den Kreisen und Stiften befindlichen Kautionen, so weit sie in das Großherzogth. Weimar-Eisenachische Gebiet gehören und sie nicht bereits abgeliefert worden, in den eingelegten Valuten gewährt.

Die auf die Kautionen Bezug habenden Rechnungen und Schriften sollen, wiefern es noch nicht geschehen, der Großherzogl. Behörde beantwortet werden.

Die Königl. Sächsischen Zeit mit dem gen. Beamtet und darüber bereits erwähnten Kassen.

Vertretung der Depositionen.

§. 67. In Betreff der mit einigen Beamten und Mäthern in den an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheilen bereits Königl. Sächsischer Seite gesponsionirten Abrechnungen, treten die Bestimmungen des §. 17. des mehrerwähnten Vertrags-Artikels auch für die gegenwärtige Auseinandersetzung in Wirksamkeit, und es entsagt namentlich Weimar-Eisenach allen Ansprüchen wegen der 600 Rthlr., welche Sachsen von der Kaution des zc. Wolleky inne behalten hat.

§. 68. Die zur Königl. Sächsischen Rentkammer und nachherigen Depositionskasse sowohl baar als in Staatspapieren und andern Dokumenten eingetragene Deposita werden, soweit sie in die an das Großherzogthum Weimar-Eisenach abgetretenen Gebietstheile gehören, von der Königl. Preussischen Regierung ebenfalls, sofern es nicht bereits geschehen, in den eingelegten Valuten ohne Ausnahme vollständig gewährt.

Da der von Werlupschische Nachlaß von dem Königl. Preussischen Oberlandesgericht zu Naumburg regulirt wird und die dazu gehörigen Deposita sich dazulie befinden; so hat Preußen selbige allein zu vertreten und die Großherzogl. Regierung wird den Preussischen Behörden eine Kammerrechnung über 6585 Thlr. 9 Gr. Werlupschisches Depositum einhändigen. Hiernach sind als zur Rentkammer oder nachherigen Depositionskasse geflossene baare Deposita die in der angefügten Nachweisung unter V. verglichenen

Sieben Tausend Ein Hundert fünf und zwanzig Thaler 6 Gr. 9 Pf. einschließlich Zwei Thaler 16 Gr. 10 Pf. Aufgeld von 36 Rthlr. in Geld, und einschließlich eines bei dem Fuzig-Unte Wendelsheim asservirten für Johann Christoph Thiemer zu Wittenstadt reklamirten Depositum von 50 Rthlr. Königl. Preussischer Seite an das Großherzogthum zu gewähren. Dagegen sind die in das Großherzogl. Gebiet gehörigen, in Staatspapieren und Dokumenten zur Rentkammer oder Depositionskasse eingeleiteten in der erwähnten Beilage V. verzeichneten Deposita an

Wiertausend siebenhundert fünf und vierzig Thaler bis auf 32 Rthlr. 12 Gr. bei dem Unte Naumburg, imgleichen, soweit bekannt, die bei Provinzial- und Unterbehörden befindlichen, in Waarschaft oder Dokumenten bestehenden Deposita bereits an das Großherzogthum abgeliefert worden.

Sollten in das Großherzogliche Gebiet gehörige Deposita etwa noch nachträglich aufgefunden werden, so verspricht Preußen deren Vertretung, soweit aber die zur Königl. Sächsischen Rentkammer oder Finanz-Hauptkasse eingeleiteten baaren Deposita betrifft, nur für den Fall, daß solche noch innerhalb der nach Art. XII. §. 18. c. der Hauptkonvention von Preußen zur Deckung übernommenen 5000 Rthlr. liegen sollten. Entgegengesetzten Falls, da, wo das Königreich Sachsen solche zu vertreten hat, wird Preußen seine Vererbung bei der Königl. Sächsischen Regierung, zu Gunsten Weimar-Eisenach, eintreten lassen.

Gegenseitige Verrechnung.

§. 69. Die Auseinandersetzung und Verrechnung, hinsichtlich der einzelnen Gegenstände und Posten, welche außer den in gegenwärtigem Artikel namentlich erwähnten, noch weiter unter die Bestimmungen desselben fallen, — insbesondere wegen der denselben entgegenlaufenden, nach dem festgesetzten Uebereinkommen vom 1ten Juni und 1ten November 1815., in Beziehung auf das gegenseitige Gebiet noch statzgefundnen fiskalischen Einnahmen und Ausgaben, welche gegenseitig zu erstatten sind, — bleibt den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XI. Die Militair- und Kriegskassen-Angelegenheiten betreffend.

Abtheilung der Militair-Einkünfte.

§. 70. Nach Analogie der §§. 60. und 61. des vorhergehenden Artikels, verbleiben auch die Militair-vorräthe, Effekten und Kassenbestände derjenigen Regierung ohne Nachrechnung, in deren Gebiete solche am 1ten Juni oder 1ten November 1815. sich befanden haben.

Weiterdem entsagt die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung allen Ansprüchen, welche sie auf den Grund der zwischen dem Königreich Preußen und Sachsen, in Folge und in Gemäßheit des Traktats vom 1sten Mai 1815. Art. 6. und 8. geschehenen Abtheilung der Sächsischen Armee, auf Artillerie und Kriegsvorräthe, Regimente- und Kompagniekassen zc., irgend noch erheben könnte.

§. 71.

§. 71. Die aus der Königl. Sächsischen General-Kriegskasse an landesherrliche Kassen, oder an Kreise, Districte oder Behörden des Herzogthums etwa geleisteten Vorschüsse, auf welche das Königreich Sachsen nach Art. XIII. §. 2. des Preussisch-Sächsischen Hauptvertrages zu Gunsten des Herzogthums verzichtet hat, folgen den Kassen, Kreisen, Districten oder Behörden, denen sie geleistet worden.

Vorschüsse aus der Sächsischen General-Kriegskasse.

§. 72. Von den Schulden der Sächsischen General-Kriegskasse übernimmt die Großherzogliche Weimarer-Eisenachische Regierung die Verzinsung der Forderungen der Unterthanen ihres Landesheils für die in dem vorerwähnten Vertragsartikel §. 3. sub a. bis mit h. namhaft gemachten Gegenständen in derselben Art, wie dies Seitens der Königl. Preussischen Regierung, in Beziehung auf das Herzogthum, geschehen ist.

§. 73. Die Königl. Preussische Regierung entsagt allen Ansprüchen an das Großherzogthum Weimarer-Eisenach, hinsichtlich dessen Theilnahme an der Befriedigung der, wegen des Festungsabbaues zu Torgau und Wittenberg bereits angemeldeten oder künftig noch zur Sprache kommenden Forderungen, welche, ohne Unterschied, die Königl. Preuss. Regierung vertreten wird.

Kosten des Festungsabbaues von Torgau und Wittenberg.

§. 74. Sollten nach §. 5. des mehrerwähnten Vertrags-Artikels noch Vertretungen wegen der von fremden Staaten gegen das Königreich Sachsen erhobenen oder vielleicht künftig noch zu erhebenden Ansprüche für Verpflegung Sächsischer Militärs von und mit dem Jahre 1806. bis zum 1ten Juni und 1sten November 1815. erwachsen, so wird die Königl. Preuss. Regierung dieselben allein und ohne Mitverantwortung der Großherzogl. Regierung vertreten.

Ansprüche wegen der Staaten für Verpflegung sächsl. Militärs.

§. 75. Es entsagt die Großherzogl. Weimarer-Eisenachische Regierung den Forderungen für die Verpflegung Preussischer Truppen in den vormals Sächsischen Gebietsheilen, während der Jahre 1805. und 1806., wobei jedoch auch die Königl. Preussische Regierung die gegen Sachsen, wegen Verpflegung Königl. Sächsischer Truppen in den Rheinprovinzen in Unregung gebrachten Ansprüche, in soweit sie gegen Weimarer-Eisenach gerichtet werden könnten, hiedurch aufgibt.

Verpflegungsk. Militärs für Königl. Preuss. u. Sächsl. Truppen in den Jahren 1805. und 1806.

§. 76. Hinsichtlich der Abrechnung mit den vormals Königl. Sächsischen Militärs und deren Ehen, wegen der ihnen oder ihren Erblässen zuzuschenden Ansprüche, innegehaltenen Traktamentgebrühnisse und dergleichen, kommen dieselben Grundsätze in Anwendung, welche in dieser Beziehung in den §§. 6. und 7. des allegirten Vertrags-Artikels festgesetzt worden sind.

Abrechnung mit Königl. Sächsl. Militärs auf der Zeit ihrer Stande im Kriegsdienst.

§. 77. Wegen der Trauscheingelder-Kasse hat man sich gegenseitig dahin vereinigt, daß die Großherzogl. Weimarer-Eisenachische Regierung nach Massgabe der deshalb gesprochene Berechnung

Trauscheingelder-Kasse.

79 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. in zweiprocentigen Kammercredit-Kassenscheinen nebst Zinsen;
 79 „ 14 „ 5 „ in ungetragenen dergleichen Scheinen;
 164 „ 18 „ — „ baar, einschließlich der vorgebadten Zinsen bis Decern 1826;

252 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf. Summa Zweihundert zwei und fünfzig Thaler 17 Gr. 1 Pf. von Preußen empfängt.

§. 78. Die wegen Kauttionen der Militair-Rechnungsführer von der Großherzogl. Regierung etwa zu erhebenden Ansprüche, werden nach den Bestimmungen des §. 10. des mehrerwähnten XIII. Vertrags-Artikels beurtheilt.

Kauttionen der Militair-Rechnungsführer.

Art. XII. Die Pensionen und Wartegelder betreffend.

§. 79. In Betreff der Pensionen, Wartegelder und ähnlichen Bewilligungen, werden die Bestimmungen des Art. XIV. des Preussisch-Sächsischen Hauptvertrages vom 28ten August 1815. auch zwischen der Königl. Preussischen und Großherzoglichen Regierung angewendet. Letztere übernimmt dem gemäß die Befriedigung derjenigen Pensionäre, Wartegelder oder irgend eine andere Unterstützung dieser Art genießenden Individuen vom Zivil- und Militairstande, welche am 1ten Juni und resp. 1sten November 1815. in den jzt Großherzogl. Weimarer-Eisenachischen Gebietsheilen ihren wesentlichen Wohnsitz hatten.

Zugleich wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß die, welche erfolgte, oder in Zukunft noch erfolgende Verlegung des Wohnsitzes in Rede stehenden Genußberechtigten in das Gebiet der andern Regierung, auf diese allgemeine Bestimmung von keinem Einfluß ist, und die ihnen zugesicherten Unterstützungen, aus diesem Grunde, ihnen weder erschwert noch entzogen werden sollen.

Was auf die hiernach von einer Regierung zu vertretenden Verbindlichkeiten von einer Kasse der andern Regierung gezahlt worden ist, soll gegenseitig baar erstattet werden.

Art. XIII. Ständische und ritterschaftliche Kassen betreffend.

§. 80. Was die unter den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel nicht mit begriffenen ständischen und ritterschaftlichen Kassen des Thüringischen und Neustädtischen Kreises wie des Stiffts Naum-

Naumburg-Zeit anlangt, so wird die Abtheilung der Bestände dieser Kassen und die Auseinanderlegung wegen ihrer Rückstände, so wie der übrigen auf den ständischen Verbindungen in diesen Kreisen beruhenden Verhältnisse, in derselben Art durch, von den beiderseitigen Regierungen dazu ernannte ständische Deputirte bemerkt, wie dies durch Art. XV. der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention für Preußen und Sachsen bestimmt worden ist, jedoch mit Wegfall der Bezeichnung wegen der bis zum 1ten Juni 1818. nicht erfolgten Einigung.

Die von diesen ständischen Deputirten abzuschließenden Konventionen sollen, nachdem sie die Genehmigung der beiderseitigen Regierungen erhalten, dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn sie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich einverleibt wären.

Art. XIV. Brandkasse und Brandversicherungsinstitute betreffend.

§. 81 a. Bei Abtheilung der Brandkasse und der Brandversicherungsinstitute werden im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze befolgt, welche bei der Auseinanderlegung zwischen Preußen und Sachsen wegen dieser Gegenstände in Anwendung gebracht worden sind.

Alle Brandkasse.

§. 81 b. Die Anteile des Herzogthums Sachsen an den, unter dem gemeinsamen Namen der alten Brandkasse begriffenen, den resp. Immobilien- und Mobilien-Brandkassen gehörenden Kapitalien und Beständen, werden nach dem Verhältniß der gesammten Beiträge oder der damit übereinstimmenden gesammten Versicherungssumme der resp. königl. Preussischen und Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Gesellschaften, auf beide Regierungen repartirt.

Hiernach werden

Abtheilungs-Veranschlag.

- §. 82. a) die Aktiva der Immobilien-Brandkasse
zu $\frac{900}{1000}$ Theile für Preußen, und
 $\frac{100}{1000}$ Theile für Weimar-Eisenach, und
b) die Aktiva der Mobilien-Brandkasse
zu $\frac{900}{1000}$ Theile für Preußen, und
 $\frac{100}{1000}$ Theile für Weimar-Eisenach

abgetheilt.

Abtheilung.

§. 83. Nach diesen resp. Verhältnissen und den deshalb angefertigten und von den bei Bevollmächtigten als richtig anerkannten Berechnungen, erhält das Großherzogthum von dem der alten Brandkasse die Summe von

Zwei Tausend Neun Hundert und neunzehn Thaler 4 Gr. — Pf., nämlich:
840 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. an vier und ein halbprozentigen Hypotheken-Kapitalien,
193 „ 20 „ 11 „ an dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheinen,
161 „ 13 „ 5 „ an dergleichen Kammerkredit-Kassenscheinen,
840 „ 2 „ 9 „ an zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
883 „ 12 „ 2 „ baar mit Zinsen von obigen Kapitalien, hier bis Ostern 1826. gerichnet und von da an vorbehalten.

2919 Rthlr. 4 Gr. — Pf. Summe, wie oben.

Immobilien-Brandversicherungsinstitut.

§. 84. Bei der Auseinanderlegung wegen des Immobilien-Brandversicherungsinstituts sind diejenigen Beträge in Ansatz gebracht worden, welche Großherzogl. Orte seit Michaelis 1814. sowohl aus königl. Preussischen, als aus königl. Sächsischen Kassen erhalten haben, da die letztgenannten Zahlungen von Preußen gegen Sachsen vertreten worden sind.

Hiernach hat die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung die Summe von 2783 Rthlr. 19 Gr 4 Pf. Zwei Tausend Sieben Hundert drei und achtzig Thaler 19 Gr. 4 Pf. baar an Preußen herauszugeben.

Mobilien-Brandversicherungsinstitut.

§. 85. Für die Abtheilung des Mobilien-Brandversicherungsinstituts ist das Verhältniß aus der Summe der Leistung 1816. in beiden resp. Landtheilen rückständig gewesenem Mobilien-Brandversicherungs-Ergütigungen

auf $\frac{900}{1000}$ Theile für Preußen, und
auf $\frac{100}{1000}$ Theile für Weimar-Eisenach

berechnet und sowohl das Aktivum dieses Instituts, als auch die, nach Art. XVII. §. 4. der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 2sten August 1819. von Preußen an Sachsen gewährte Vergütung von 2000 Rthlr. in Kammerkredit-Kassenscheinen à 2 % abgetheilt worden.

Da auch bei diesem Institut mehrere Brandschäden-Vergütungen an Großherzogl. Orte nach dem zum Abtheilungstermin ankommenen 1sten Januar 1816, sowohl aus Preussischen als Sächsischen Kassen vortheilhaft geleistet und letztere gegen Sachsen vertreten worden sind; so hat das Großherzogthum in Gemäßheit gefogener Verrechnung die Summe von

Zwei Tausend Zwei Hundert neun und dreißig Thaler 16 Gr. 3 Pf., nämlich:
 1,887 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. baar, einschließlich der Zinsen von dem zinsbaren Antheile bis Ostern 1826.
 352 „ — — — an zweiprozentigen Kammerkreditkassen-Scheinen.

2,239 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. Summe, wie oben,
 an die Königl. Preussische Regierung zu berichtigen.

§. 86. Nach erfolgter gegenseitiger Gewährung der vorgenannten resp. Zahlungsverbindlichkeiten verzicht-
 entlassen beide Regierungen für sich und ihre Unterthanen allen gegenseitig an deren Brandversicherungs-
 Institute zu machenden Ansprüchen.

Art. XV. Die Fonds der Hülfz- und Wiederherstellungs-Kommission betreffend.

§. 87. Wegen der Fonds der Hülfz- und Wiederherstellungs-Kommission finden die Bestim-
 mungen des Art. XVIII. des Preussisch-Sächsischen Hauptvertrages vom 28ten August 1819, auch hier
 Anwendung, und es bleiben daher jeder Regierung diejenigen Verrechnungsposten, Verschüsse, Bestände, Abtheilung
 Kapitalien und Pfänder zur eigenen Disposition und Einziehung überlassen, welche für die Unterthanen
 des einen oder des andern Landesheiles verwendet worden sind, und in letztern am 5ten Juni und
 resp. 1sten November 1815, außer Standen oder in dalsigen Kassen befindlich waren. Die darüber sprech-
 den Dokumente und Beweise, sammt den von Behörden oder Individuen der Eingangs benannten Kom-
 mission eingereichten Rechnungen werden, insofern sie die Großherzogl. Gebietsheile betreffen und von
 Sachsen an Preußen ausgeliefert worden sind, an die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung
 abgegeben.

§. 88. In Betreff der von dem Herzogthum Sachsen zur Vertretung übernommenen rüftan-
 digen Regiekosten der in Rede stehenden Kommission hat man sich dahin vereinigt, daß solche von der
 Königl. Preussischen Regierung allein vertreten werden, und es wird daher das Großherzogthum Weimar-
 Eisenach aller dießfalligen Verbindlichkeiten entbunden.

Art. XVI. H e b a m m e n = F o n d s.

§. 89. Die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung verzichtet auf das dem He-
 ammeninstitut zu Wittenberg ausschließend zugehörige Vermögen, ingleichen auf die bis zum 5ten Juni
 1815. für dasselbe aus dem allgemeinen Fonds verwendeten Summen, nicht minder auf das von dem
 allgemeinen Fonds auf das Herzogthum Sachsen gefommene Personal-Quantum von Tausend
 Thalern.

Art. XVII. Das Soldatenknaben-Institut zu Annaburg betreffend.

§. 90. Die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung entläßt den Ansprüchen an die Fonds
 des Soldatenknaben-Instituts zu Annaburg, und die am 5ten Juni 1815. bei denselben befindlichen
 etwanigen Natural- und sonstigen Kassenbestände.

Von den aus dem von Unruhischen Legationskapital dem Herzogthum zugefallenen 1000 Rthlr.,
 soll jedoch das Großherzogthum einen nach der Volkszahl berechneten Antheil von 52 Rthlr. 20 Gr.,
 nebst Zinsen à 4 Prozent, vom 1sten Juli 1815. ab, welche letztere bis Ostern 1826. 22 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf.
 betragen, also in Summe 75 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf. — Fünf und siebenzig Thaler 16 Gr. 10 Pf. —
 erhalten.

Für die nach den Grundsätzen, welche in gleicher Hinsicht zwischen Preußen und Sachsen fest-
 gestellt worden, in die Großherzogl. Gebietsheile gehörrigen, seit dem 1sten Juni und resp. 1sten Novem-
 ber 1815. in diesem Institut etwa verpfegten Soldatenknaben, bezahlt die Großherzogl. Regierung, auf
 die Dauer dieser Verpflegung, für jeden Kopf täglich 4 Gr. 3 Pf., oder jährlich 65 Thaler, und wird
 die dießfallige Liquidation Königl. Preussischer Entz vorbehalten.

Art. XVIII. Die Straß- und Versorgungs-Anstalten betreffend.

In Ansehung der allgemeinen Straß- und Versorgungs-, Jrenz-, Bausen- und Land- und Arbeits-
 Anstalten, deren Fonds, Bestände und sonst hier in Frage kommende Verhältnisse, wird nach Anweisung
 des Art. XXI. des Preussisch-Sächsischen Hauptvertrages vom 28ten August 1819, und auf den Grund
 der deßhalb stattgefundenen Ermittlungen, Folgendes hierdurch festgesetzt.

Zum Jahrgang 1826.

Q

§. 91.

Bestimmungen
wegen der tä-
glichen Anstalten
aus deren Ver-
mögen.
Aufgehoben-
die Aktiva.

§. 91. Die Großherzoggl. Weimar-Eisenachische Regierung entragt allen Ansprüchen an die in dem Königl. Preussischen Gebietstheile gelegenen Anstalten dieser Art, die Strafanstalt zu Lichtenburg und das Waisenhaus zu Langendorf, und an das einer jeden derselben zugehörige besondere Vermögen.

§. 92. Die am 1ten Juni und resp. 1sten November 1815. ausgekauften Reste jeder Art verbleiben demjenigen Landesheile, in welchem sie an den gedachten Tagen ausgekauft, so wie die etwaigen Proper-Reste der Lotterie-Kollekturs dem Landesheile, in welchem sie damals wohnhaft gewesen.

Abtheilung des
Konts der Her-
ren und Land-
Herren. Land-
Hauptvermögen
des Landes.
Ausgaben.

§. 93. Die dem Herzogthum Sachsen nach Art. XXI. §§. 3., 8., 12. und 13. des Preussisch-Sächsischen Hauptvertrages, und dessen Beilage unter dem Zeichen O, überwiesenen Antheile an der Armenhaus- und Landarbeitshaus-Hauptkasse und dem f. g. Unterstützungsfonds, werden nach dem Verhältniß der Preussischen und resp. Weimar-Eisenachischen Seelenzahl in den alt-erbländischen Kreisen vertheilt.

Dieses Verhältniß ist:

a) in Betreff der durch den Staatsvertrag vom 1sten Juni 1815. an das Großherzogthum abgetre-
tenen Landesheile

auf $\frac{9958}{10000}$ für Preußen, und
 $\frac{109}{10000}$ für Weimar-Eisenach, und

b) in Betreff der durch die Konvention vom 22sten September 1815. abgetretenen Distrikte

auf $\frac{9958}{10000}$ für Preußen, und
 $\frac{947}{10000}$ für Weimar-Eisenach

ermittelt worden.

Hiernach erhält das Großherzogthum Weimar-Eisenach

a) von dem sichern Vermögen die Summe von

Zehn Tausend Vier hundert und freisig Thalern 1 Gr. 11 Pf. 1

nebst Zinsen von dem jinsbaren Vermögen-Antheile vom 1ten Juni und resp. 1sten November 1815.
an, in folgenden Valuten:

1,785 Rthlr.	18 Gr.	10 Pf.	in fünfprozentigen Hypotheken-Kapitalien,
2,500	= 22	= 6	= vierprozentigen dergleichen,
281	= 8	= 7	= dreiprozentigen Steuerkredit-Scheinen,
244	= 21	= 2	= dreiprozentigen Kammerkredit-Kassenscheinen,
104	= 4	= 11	= zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
992	= 18	= 5	= zinsbaren dergleichen Scheinen,
4,520	= 3	= 6	baar.

10,430 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. wie oben. Hierzu

2,121 = 2 = 6 = Zinsen bis Ostern 1826. gerechnet,

12,551 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf. Summe.

b) von dem unsichern Vermögen bestehend in

46,000 Rthlr. — Gr. — Pf. Kapitalien,

15,654 = 12 = 4 = Zinslosen,

63,654 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. überhaupt

einen von dem was darauf eingehen wird, nach obigem Verhältniß zu berechnenden Antheil.

Vergütung des
Verpflegung-
Auswandes für
Weimar-Eisen-
achische Indi-
viduen.

§. 94. Da der Verpflegung-Aufwand für die, nach dem 1ten Juni 1815. in den Sächsischen Straf-, Verpflegungs-, Irren- und Arbeits-Anstalten noch befindlich gewesen, in das Großherzogthum Weimar-Eisenach gehörigen Individuen, nach den mehrerwähnten Hauptvertrag ver-
glichenen Sätzen von resp. 120 Rthlr., 90 Rthlr. und 72 Rthlr. von Preußen vollständig an Sachsen vergütet worden ist; so ist sowohl in Betreff dieser Kosten, als des, durch den Aufenthalt Weimar-Eisenachischer Individuen in den Preussischen Anstalten zu Lichtenburg und Langendorf verursachten Aufwandes, und endlich auch wegen der Uebernahme- und Transportkosten der an Weimar-Eisenach abgegebenen Personen, mit Berücksichtigung der zwei verschiedenen Gebiets-Abtretungstermine des 1ten Juni und 1sten November 1815. Berechnung geflogen und hierbei die Frage, welche Individuen in das Weimar-Eisenachische Gebiet gehören, nach den zwischen Preußen und Sachsen dießfalls ange-
wendeten Grundsätzen beurtheilt worden. In Gemäßheit dieser hierdurch genehmigten Berechnung hat die Großherzogliche Regierung die Summe von

Zwei Tausend Ein Hundert neun und dreißig Thaler 16 Gr.
an die Königl. Preussische Regierung zu erstatten.

§. 95. Nach Berücksichtigung der vorerwähnten gegenseitigen Forderungen verzichten beide Regierungen auf alle, wegen der mehrgedachten Anstalten, ihrer Fonds, Ausgungen etc. zu machenden Ansprüche. Verzicht-
leistung.

Art. XIX. Fromme Stiftungen und Unterrichts-Anstalten insgemein.

§. 96. In Ansehung der frommen Stiftungen und Unterrichts-Anstalten erstreckt sich die gegenwärtige Auseinandersetzung nur auf diejenigen, welche durch die Hauptconvention vom 28sten August 1819, Art. XXII. bis mit XXVIII. auf den Grund der daselbst angezogenen Spezialconvention vom 27ten Juli 1817. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen namentlich aus einander gesetzt worden sind. Alle andere und insbesondere diejenigen, welche nach Abgabe der erwähnten Hauptconvention Art. XXII. §. 1. zwischen der Königl. Preussischen und Königl. Sächsischen Regierung zur besondern Auseinandersetzung vorbehalten geblieben und zu denen unter andern auch die Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse für das Forst- und Jagdpersonal gehört, bleiben, in soweit die an das Großherzogthum abgetretenen vormals Sächsischen Distrikte daran theilhaftig sind, gleicherweise zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung, zur künftigen Auseinandersetzung, nach den durch die vorerwähnte Spezialconvention festgestellten allgemeinen Grundsätzen und den späteren zwischen Preußen und Sachsen, in Bezug auf diese Stiftungen getroffenen, Vereinbarungen vorbehalten.

Umfang der
gegenwärtigen
Ausein-
andersetzung

§. 97. Es entfällt die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung den an das Vermögen der Universität Wittenberg erhobenen Ansprüchen, vorbehaltlich der hiervon unterschiedenen Stipendienstiftungen, welche zu den zwischen Preußen und Sachsen zur Auseinandersetzung vorbehaltenen Stiftungen gehören. In wieviel dieselben für Landeshöfne des gesammten Herzogthums Sachsen oder der an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheile oder für Familien, deren Glieder sich in diesen Gebietstheilen befinden, bestimmt seyn sollten, in sofern bleibt die Auseinandersetzung derselben auch zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung vorbehalten. Die letztere entfällt namentlich auch dem, nach Art. XXIV. §§. 1 und 2. des Hauptvertrages unter dem Namen der Freibräuerischen Alkession der Universität Wittenberg ausgeworfenen Antheil an dem Vermögen des Jungfrauenklosters St. Jakob zu Freiberg und dem nach Art. XXV. sub 8. auf sie reparirten Antheil an der sogenannten Ständischen Pensions- und Gratifikationskasse; dagegen entfällt die Königl. Preussische Regierung allen Ansprüchen an das Großherzogthum wegen der auf die Dienstgehirngelder der Walke Thüringen gewiesenen Stipendiengelder.

Universität
Wittenberg
und Stipen-
diensstiftun-
gen.

§. 98. In Ansehung der von Privatkolatoren abhängigen Stipendien und Konviktsstellen, deren Genuß, vermöge der Stiftung, namentlich auf der Universität zu Wittenberg, oder nach deren erfolgter Vereinigung mit der Universität zu Halle, daselbst Statt finden soll, so wie in Ansehung der von Privatskolatoren abhängigen Freistellen auf der Schule Pforta, sollen den Landeshöfnen aus den an das Großherzogthum abgetretenen vormals Königl. Sächsischen Gebietstheilen, die gleichen Genussrechte, wie den Landeshöfnen aus dem Königl. Preussischen Herzogthum Sachsen ungeschmälert verbleiben.

Genussrecht
an Lokal-
Dienststellen.

§. 99. Es bestehen die Kolatur- und übrigen Privatrechte, welche etwa Korporationen, Gemeinden, Äbtern und Personen, in den an Weimar-Eisenach abgetretenen Sächsischen Gebietstheilen, in Beziehung auf Personien irgend einer Art, aufstehen; z. B. den Familien von Marschall und von Wolferdorff, in Rücksicht Pfortaitaler Freistellen, fortwährend ungekränkt. Dergleichen Kolaturberechtigungen sollen an der Ausübung ihrer Verfügung, wie überhaupt so insbesondere zum Besten Großherzogl. Weimars-Eisenachischer Landeshöfne, auf keine Weise behindert werden.

Privatrechte
-Rechte.

§. 100. Bei Abtheilung der Stiftungsfonds sollen

- a) fortdauernde Leistungen und Bezüge aus denselben nach Fünf Prozent,
 - b) temporäre Bezüge hingegen nach zehn Prozent
- zu Kapital berechnet, und
- c) von dem sogenannten unsichern Vermögen, d. h. solchem, welches sich im Konkurs befindet, die Kapitalien mit zehn Prozent Abzug, und die Zinsen mit fünfzig Prozent Abzug gewährt, und zwar letztere bis zum Michaelisterrmin 1819. berechnet werden.

Abtheilung,
d. Stiftungsfonds.

Art. XX. Die Deutsch-Ordensgüter betreffend.

§. 101. Da die zum Komplex der vormaligen Walke Thüringen gehörrig gewesenen Kommande-Güter Wödrin, Rethen und Riechardt, nach Art. III. des Staatsvertrages vom 1sten Jani 1815., der

Uebnahme
der auf den
selben basir-
ten Schulde
Groß- und Laßm.

Großherzogl. Weimar-Eisenach'schen Regierung in der Qualität als Domänen überlassen worden sind; so übernimmt die Königl. Preussische Regierung die alleinige Entschädigung derjenigen Unterrichtsanstalten, denen die Balllei Thüringen und das zur vormaligen Balllei Hessen gehörige gemeine Kommande-Gut Striffladt durch Verfügung Sr. Majestät des Königs von Sachsen überwiehen worden ist.

Dagegen hat die Großherzogl. Regierung sämtliche Schulden und Lasten, welche, von jener Stiftung unabhängig, auf den Einkangs erwähnten Gütern zur Zeit ihrer Uebertretung haften und auf jeden Besizer rechtlich übergehen, mit alleiniger Ausnahme der im vorigen Art. XIX. §. 97. gebachten, auf die Dienstschürz-Gelder der Balllei Thüringen gewissen Stipendieträger, anteilig zu vertreten. Zu diesen antheilig von Weimar zu übernehmenden Schulden und Lasten gehören namentlich:

- a) die auf der Balllei Thüringen mit Hypothel oder einem sonst auf jeden Besizer übergebenden Recht haftenden Schulden, mit den davon seit dem 5ten Juni 1815. bereits fällig gewordenen oder noch werdenden Zinsen;
- b) die, vermöge des zwischen mehreren Hohen des vormaligen Rheinbunds unterm 18ten Mai 1815. zu Wergentheim abgeschlossenen Vertrages, auf die an das Königreich Sachsen gekommenen Deutsche Ordensgüter gemiesenen, aus dem Verhältniß derselben zum vormaligen Hoch- und Deutschmeisterthum zu Wergentheim herrührenden Zentral-Kassen und Kompetenzen vormaliger Ordensglieder; und
- c) die an einige Ballleibeaunte und Diener auf deren Lebenszeit zu bezahlenden, auf den Komplex der genannten Güter gemiesenen Pensionen.

Thellungs-
Anspruch.

§. 102. Das Verhältniß, nach welchem das Großherzogthum Weimar-Eisenach zu den sich a. — c. des vorstehenden §. aufgeführten Schulden und Lasten beizutragen hat, ist nach dem Verhältniß der Revenüen dieser Güter, wie solche von den Preussischen und Sächsischen resp. Ungleichungskommissionen ermittelt, und der durchsichtigen Auseinandersehung zu Grunde gelegt worden sind, berechnet worden.

Hiernach hat die Großherzogl. Regierung

- a) in Betreff der, auf der Gesamtmasse der erwähnten Ordensgüter haftenden Lasten, nach dem Verhältniß von $\frac{31463}{10000}$ Theile, und
- b) in Betreff der auf der Balllei Thüringen allein haftenden nach $\frac{4775}{10000}$ Theile beizutragen.

Schulden-
Vertheilung.

§. 103. Auf den Grund der in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen und in Folge der deshalb getroffenen Vereinigung ist man zur Vereinfachung der Auseinandersehung, wegen dieser Schulden und Lasten, über folgendes übereingekommen:

- a) die Großherzogl. Regierung übernimmt das auf dem Komplex der vormaligen Balllei Thüringen hypothekarisch haftende s. g. Eysische Schuldkapital von 2,500 Rthlr. zu 4 Prozent jährlicher Verzinsung, vom 15ten Juni 1815. an, zur alleinigen Vertretung, und wird wegen des bei Preußen verbliebenen, unter obigen Komplex mit begriffenen Gutes Nüchelndt, Königl. Preuss. Seit, durch Gewährung eines Kapitals von 516 Rthlr. 6 Gr. und der Zinsen zu 4 Prozent vom 15ten Juni 1815. ab, also, diese bis Ostern 1826. berechnet, mit 353 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf. überhaupt, demnach durch Zahlung eines Betrags von 1,169 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. Eintausend Einuhundert neun und sechzig Thaler 22 Gr. 11 Pf. entschädigt; wogegen die Großherzogl. Regierung die aus Preuss. Kassen seit jener Zeit verschußweise bezahlten Zinsen an Preußen restituit;
- b) die Königl. Preussische Regierung übernimmt die Zahlung der dem vormaligen Komthur Freiherrn Zwayer von Ebenbach, auf dessen Lebenszeit gebührenden, auf dem Komplex der vormaligen Balllei Thüringen haftenden Pension von jährlich 74 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf., und wird für den davon auf das Großherzogthum fallenden Antheil, durch Gewährung eines Kapitals von

498 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf.
und der seit dem 15ten Juni 1815. bis Ostern 1826. davon fallenden
Zinsen zu 5 Prozent

270 „ 3 „ 8 „
überhaupt durch Zahlung von..... 768 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf.

Eiebenhundert acht und sechzig Thaler 22 Gr. 6 Pf.

baar entschädigt;

- c) wegen der von Preußen an den vormaligen Balllei-Sekretair Riemschneider, bis zu dessen Ableben, gezahlten Pension, zahlt das Großherzogthum seinen durchsichtigen Beitrag baar mit 297 Rthlr. 16 Gr. Zweihundert sieben und neunzig Thaler 16 Gr.

Was dagegen die auf den an das Großherzogthum abgetretenen vormaligen Kommandegütern Zinsen, Lehnen und Vießstädt speziell haftenden Schulden, Lasten, Pensionen, Unterfügungen an Gräfliche

liche und Schullehrer u. s. w. betrifft, so wird deren Verchtigung von der Großherzoggl. Regierung allein übernommen.

§. 104. Beide Regierungen werden sich dasjenige erslassen, was obigen Bestimmungen entgegen **Abrechnung** wechselseitig bereits bezahlt worden. Sollten sich außer den besonders genannten Schulden der vormaligen Ballen Thüringen noch andere finden, welche am 1sten Juni 1815. darauf hielten und nach obigen Bestimmungen dem Großherzogthum zur Last fallen; so bleibt die desfallsige Auseinandersetzung den Verwaltungsbehörden vorbehalten.

§. 105. Da die Auseinandersetzung der in Rede stehenden Ordensgüter mit dem **Allobialerben** des **Ansprüche** letzten Komthurs, Frhrn. v. Werlesch, noch nicht definitiv erfolgt ist; so verpflichtet sich die Großherzoggl. Weimar-Eisenachische Regierung, deren etwaige Ansprüche an solche Gegenstände, welche mit den ge- **der von Werleschischen Allobial-Erben.** bachten Gütern in ihren fiskalischen Besitz übergegangen sind, gegen die genannten Erben zu vertreten.

So wie jedoch der Großherzoglichen Regierung alle hiergegen statt findende Exzeptionen vorbehalten worden, so wird auch die Königl. Preuss. Regierung die hierzu nöthigen Beweis- und Vertheidigungsmittel, in sofern sie solche besitzt, ausliefern.

In Ansehung der von einigen Kamern und Pächtern der an Weimar-Eisenach abgetretenen vormaligen Ordensgüter bestellten Kauttionen, bleibt es den Kautionsstellern überlassen, sich entweder mit den von Werleschischen Allobialerben oder mit der Großherzoggl. Regierung, welche, in sofern **Er** sic nicht zu deren Vertretung für schuldig erkannt werden sollten, solche übernimmt, auszuandern zu setzen und soll jedenfalls Preußen deshalb auf keine Weise in Anspruch genommen werden.

Art. XXI. Prokuratur Meissen.

§. 106. An dem, durch die Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention, vom 25ten August 1819. **rt. XXIV.** unter 3, auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Verträgen der Prokuratur Meissen, nimmt das Großherzogthum Weimar-Eisenach nach kapitalmäßiger Deduktion der dinstehenden Bezüge mit 5 Prozent und der temporären Bezüge mit 10 Prozent in dem Verhältnißverhältnisse der daran theilhabenden Kreise und Wenter Theil, welches einen Abtheilungs-Maaßstab für dasselbe von 0,2230 hundert dreißig Zehntausendtheilen gewährt, und hat hiernach

a) 1,649	thlr. 8 Gr. 6 Pf.	sichers Vermögens incl. Zinsen bis mit Ostern 1826. zu empfangen und zwar:
711	Rthlr. 15 Gr. 8 Pf.	fünfprozentige Hypotheken-Kapitalien,
79	= 15 = 9 =	vierprozentige dergleichen,
31	4 —	dreiprozentige dergleichen,
188	8 5	dreiprozentige Steuerkreditscheine,
6	20 7	dreiprozentige Kammerkredit-Kassen jeine,
122	19 —	zwei-prozentige dergleichen,
508	= 18 = 1 =	baar, einschließlich Zinsen bis Ostern 1826.

Summe wie oben. Ein Tausend Sechshundert neun und vierzig Thaler 8 Gr. 6 Pf. Die seit dem 1sten April 1826. an laufenden Zinsen **ersten der Großherzoggl. Sächsischen Regierung** vorbehalten.

b) Unsichers Vermögens:

An Kapital.....	47	Rthlr. 20	Gr. 2	Pf.
An Zinsrückständen bis Michaelis 1819.....	10	= 14	= 4	=

Summe 58 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf.

Art. XXII. Landschule Pforta und daher rührende Fonds.

§. 107. Die Großherzoggl. Weimar-Eisenachische Regierung entsagt den, auf das Vermögen der Schule Pforta überhaupt und der Schul-Pfortaischen Stiftung insbesondere, deren etwaige Ueberschüsse oder aus diesen gebildete Fonds, erhobenen Ansprüchen, wogegen die Königl. Preuss. Regierung auch auf jeden Beitrag des Großherzogthums, sowohl wegen des sogenannten Pfortaischen Reliquions-Zinsenfonds, als auch wegen der, bezüglich auf die Pfortaischen Fonds, von Preußen gegen Sachsen übernommenen Verpflichtungen, insbesondere wegen des zur Entscheidung für die aufgegebenen Bezüge aus der Schul-Pfortaischen Stiftung gewährten Uebersum von 10,000 Rthlr. in landschaftlichen Obligationen Verzicht: leistet.

Die der Landschule Pforta zustehende Gerichtsbarkeit über das an Weimar-Eisenach abgetretene Dorf Darnsdorf, nebst Zinsen, Lehnen, Frohnen und übrigen Gerechtsamen, auch den zeitlich von der Großherzoggl. Regierung bezogenen Mägen und den Rückständen, wird dem Großherzogthum Weimar-Eisenach

Eisenach überlassen und die Königl. Preussische Regierung übernimmt es, die Landeshule Pforta für diesen Verlust aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

**Art. XXIII. Procuratur Zeig, Schloßkirchen-Eimbel- und Procuratur-
Almosenkasse daselbst.**

§. 108. Von der Procuratur der Schloßkirchen-Eimbel- und der Procuratur-Almosenkasse zu Zeig werden die nach kapitalmäßiger Deckung der darauf ruhenden, bleibenden und temporären Leistungen, nach Art. XXVI. der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention, vom 28ten August 1819. bei dem Herzogthum Sachsen gebliebenen Vermögens-Antheile nach dem Verhältnißverhältnisse des an das Großherzogthum Weimar-Eisenach abgetretenen Dorfes Lachsdorf zu dem Stifte Naumburg-Zeig, getheilt, monach sich ein Theilungsmaßstab von 0,0025, fünf und zwanzig Zehntausendtheilen, bestimmt. Das Großherzogthum empfängt hiernach von dem Königreiche Preußen:

I. von der Procuratur Zeig

A. Vier Hundert drei und neunzig Thaler 12 Gr. 6 Pf.

sicheres Vermögen, einschließlich und resp. vorbehältlich der Zinsen von dem zinsbaren Antheil vom 1sten Juli 1815. an, und zwar:

225 Rthlr.	1 Gr.	7 Pf.	Hypothekenskapital à 5 Prozent,
30	5	3	vergleichs Kapital à 4½ Prozent,
33	21	6	beßgleichen à 4 Prozent,
20	5	3	Steuercreditscheine à 3 Prozent,
9	9	2	Kammerecredit-Kassenscheine à 3 Prozent,
174	17	9	baar und zwar:

ut s. 15 Rthlr. — Gr. 10 Pf. von den Beständen und Resten vom 1sten Juli 1815.

159 = 16 = 11 = Zinsen vom 1sten Juli 1815. bis Ostern 1826.

ut s.

B. Sieben Thaler 12 Gr. 11 Pf. unsicheres Vermögen, und zwar:

5 Rthlr.	9 Gr.	1 Pf.	Kapital und
2	3	10	Zinsrückstände bis Michaelis 1819.

ut s.

II. von der Schloßkirchen-Eimbelkasse zu Zeig

Ein und sechzig Thaler 8 Gr. sicheres Vermögen,

einschließlich und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinsbaren Antheil vom 1sten Juli 1815. an und zwar:

12 Rthlr.	2 Gr.	9 Pf.	Hypothekenskapital à 5 Prozent,
12	1	11	beßgl. à 4
13	14	6	Steuercredit-Scheine à 3 Prozent,
4	11	—	Kammerecredit-Kassenscheine à 3 Prozent,
19	1	10	baar und zwar:

ut s. 1 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf. von den Beständen und Resten vom 1sten Juli 1815.,

17 = 12 = 7 = Zinsen von da bis Ostern 1826.

ut s.

III. Von der Procuratur-Almosenkasse zu Zeig:

— Rthlr. 7 Gr. — Pf. baar von den Beständen.

Was dagegen die Forderungen der in Rede stehenden drei Fonds an das Weidaische Kreditwesen anbetrißt, so bleibt die diesfällige Auseinandersetzung bis zum Ausgange der zwischen der Königlich-Preussischen und resp. Königl. Sächsischen Regierung, wegen des Grenzlandes noch obschwebender Verhandlungen, vorbehalten. Was hiernach diesen Kassen auf die fraglichen Forderungen zu Theil wird, soll, soviel davon an den bei der Theilung Sachsens an Preußen gekommenen Theil des Stifts Naumburg-Zeig fällt, nach dem vorstehend erwähnten Maßstabe auf das Großherzogthum Weimar-Eisenach mit vertheilt werden.

Art. XXIV. Allgemeiner Schulfonds.

§. 109. Von dem nach Art. XXVII. der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28ten August 1819. dem Herzogthume Sachsen zugefallenen Antheile an dem allgemeinen Schulfonds, werden von der Königl. Preussischen Regierung dem Großherzogthume Weimar-Eisenach zuvörderst diejenigen

Eink.

Einhundert Thaler Kapital à 5 Prozent,
mit Zinsen, vom 6ten Juni 1815. an überwiesen, welche, nach dem vorerwähnten Artikel, der Preussischen Regierung, zur Deckung der Gehaltszulage des Schullehrers zu Wohlborn, von jährlich 5 Rthlr., im Voraus gegeben wurden.

Das übrige unzinbare Vermögen dieses Fonds wird nach dem Bevölkerungsverhältnisse der an demselben beteiligten Distrikte abgetheilt, und es erhält sonach das Großherzogthum Weimar-Eisenach, außer dem vorerwähnten Kapital von 100 Rthlrn., nach dem Verhältnisse von $\frac{111}{73}$ Theilen, noch als

a) Antheil vom unzinbaren Vermögen	73 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf.
b) Zinsen von obigem Kapital der 100 Rthlr. bis mit Ostern 1826.	54 „ 2 „ 4 „
Zusammen	127 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf.

mithin überhaupt vorbehältlich der Zinsen von Ostern 1826. ab:

Zweihundert sieben und zwanzig Thaler 3 Gr. 7 Pf.

In Betreff der an den Schullehrer zu Wohlborn aus Preussischen Kassen bezahlten oder von Sachsen berichtigten und Preußen zugerechneten Gehaltszulagen, so wie wegen einiger, nach dem 5ten Juni 1815. aus der Diözese Neustadt a. d. O. an die Ober-Konsistorialkasse zu Dresden abgelieferten Trauscheine Gelder, wird die diesfällige Berechnung den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XXV. Ständische Schullehrer-Besoldungskasse.

§. 110. Die in Folge der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28ten August 1819., Art. XXVII. sub 13., auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Antheile an dem Vermögen der Ständischen Schullehrer-Besoldungskasse, werden zwischen der Königl. Preuss. und Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung nach dem Bevölkerungs-Verhältniß der beteiligten alt-erbländischen Kreise getheilt.

Der Theilungsmaassstab besteht hiernach für das Großherzogthum in 0,1039.

Eintausend und neun und dreißig Zehntausendtheilen.

Nach diesem erhält das Großherzogthum Weimar-Eisenach:

A. Siebenhundert ein und neunzig Thaler 12 Gr. 9 Pf.
sicheres Vermögen, einschließlic und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinzbaren Vermögen vom 5ten Juni 1815. ab, und zwar:

384	thlr.	13	Gr.	5	Pf.	Hypotheken-Kapital à 5 Prozent.
87	„	16	„	4	„	desgleichen à $4\frac{1}{2}$ „
319	„	7	„	—	„	baar, als:

ut s.

90 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf. von den Beständen und Resten bis 5ten Juni 1815.,

229 „ — „ 2 „ Zinsen von da bis mit Ostern 1826.

Summe wie oben.

B. Zwei und fünfzig Thaler 18 Gr. 2 Pf. unsicheres Vermögen, und zwar:

43 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. Kapital; und

9 „ 16 „ 6 „ Zinsrückstände bis Michaelis 1819.

ut s.

Die seit dem 6ten Juni 1815. an das Großherzogthum Weimar-Eisenach (einschließlic des Schullehrers zu Nöbda) von Preußen bezahlten, oder von Sachsen berichtigten und Preußen angerechneten Gehaltszulagen, werden von der Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Regierung erstattet, und bleibt rückfällig ihrer die Berechnung den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XXVI. Augusteische Priester- u. Wittwen- und Waisen-Fonds.

§. 111. Der nach der Preussisch-Sächsischen Haupt-Konvention vom 28ten August 1819. Art. XXVIII., auf das Herzogthum Sachsen gekommene Antheil an den Augusteischen Priester-Wittwen- und Waisen-Fonds, wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Weimar-Eisenach, in dem Verhältnisse der Superintendenzen und Predigerstellen in den beteiligten Provinzen und Distrikten, und der für dieselben bestimmten verchiedenen Pensionssätze, getheilt.

Nach dem für das Großherzogthum hiernach ermittelten Maassstab von 0,0955. Neunhundert fünf und fünfzig Zehntausendtheilen, erhält dasselbe

A. Vom sichern Vermögen:

Neunzehntausend Achtshundert zwei und siebenzig Thaler 9 Gr. 4 Pf. einschließlic, und resp. vorbehältlich der Zinsen vom zinzbaren Antheil, vom 15ten Juli 1825. an, und zwar:

4,173 Rthlr.

4,173 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf.	Hypotheken-Kapital	à 5 Prozent,
8,732 „ 14 „ 3 „	„ „ „ „	„ 4½ Prozent,
472 „ 3 „ 8 „	„ „ „ „	„ 4 Prozent,
366 „ 17 „ 3 „	„ „ „ „	„ 3 Prozent,
78 „ 5 „ 2 „	Steuerscheine	à 3 Prozent,
50 „ 10 „ 2 „	Kammereitscheine	à 2 Prozent,
5,998 „ 13 „ 3 „	baar und zwar:	

ut s.

396 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf. von den Beständen und Resten bis 1sten Juli 1815., und
5,602 „ 9 „ 4 „ Zinsen von da bis Ostern 1826.

ut s.

B. Von unsichern Vermögen:

3,786 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf.	Fünf Tausend Drei Hundert vier und funfzig Thaler 12 Gr., und zwar:
1,568 „ 2 „ 9 „	Kapital, und
	Zinsrückstände bis Michaelis 1819., von den auf verschiedenen Aemtern des Herzogthums Sachsen haftenden, sogenannten geistlichen Stiftungsgeldern übernimmt die Großherzoggl. Weimar-Eisenachische Regierung die auf dem Amte Weida mit..... 61 Rthlr. 6 Gr. und dem Amte Enghausl..... 52 „ 12 „ zusammen mit..... 113 Rthlr. 18 Gr.

haftenden; die Königl. Preussische Regierung dagegen alle übrigen. Vorstehende Summe wird à 5 Prozent kapitalisirt und mit einem Betrage von

Zwei Tausend Zwei Hundert fünf und siebenzig Thalern

dem Großherzoggl. Antheil an dem zu 5 Prozent zinsbaren Vermögen in Abzug gebracht.

Von dem Trinitatisstermin 1815. an übernimmt die Großherzoggl. Regierung die Zahlung der Pensionen an diejenigen Wittwen und Waisen, deren resp. Gatten und Väter zur Zeit ihres Ablebens in den jetzt Großherzoglichen Gebietsheilen angestellt waren.

Die seitdem vielleicht erfolgte oder etwa noch erfolgende Verlegung des Wohnsitzes dieser Anspruchberechtigten, in die Staaten der andern Regierung, soll auf die Zahlungsverbindlichkeit keinen Einfluß haben; auch den Benefiziaten die ihnen zukommende Unterstützung um deswillen weder entzogen noch erschwert werden.

Die seit dem vorgenannten Termine an Prediger, deren Wittwen und Waisen, in den Großherzoglichen Gebietsheilen aus Königl. Preuss. Kassen gezahlten, oder vom königlich Sächsischen Reichthum und der Preussischen Regierung angedachten Pensionen, Unterstützungen oder Gehaltzulagen, werden von der Großherzoggl. Weimar-Eisenachischen Regierung, so wie umgekehrt diejenigen Stiftungsgelder von den Aemtern Weida und Enghausl, welche vom 1sten Juli 1815. ab, noch in die gemeinschaftliche Stiftungskasse abgeliefert worden sind, von der Königl. Preuss. Regierung erfattet und bleibt deren Nachweisung und Feststellung den beiderseitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Sicherstellung der Pfarrei zu Abba.

Es war in Folge der Bestimmungen des Staatsvertrags, vom 22sten September 1815., Art. IV. das gegen das vormalig Großherzoggl. Weimar-Eisenachische Dorf Ringleben ausgetauschte, vormalig Königl. Sächsische Dorf Abba bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung durchgängig und so auch bei Abtheilung des Augusteischen Priesterwitwen- und Waisenfonds aktiv und passiv außer Anlag geblieben ist; so bleiben dennoch die Ansprüche der Wittwen und Waisen der dasigen Pfarrei auf die ihnen aus dem genannten Fonds zeitlich statutarisch zukommenden Unterstützungen nicht desto weniger hierdurch ungeschmälert, und es verpflichtet sich die Großherzoggl. Regierung, denselben ganz gleiche Benefizien, als den andern Predigerwitwen und Waisen in ihren vormalig Sächsischen Gebietsheilen zu gewähren.

Art. XXVII. Klengelscher Stiftungsfonds.

§. 112. Von dem nach Art. XXVIII. unter No. 15., der Preussisch-Sächsischen Hauptkonvention vom 28ten August 1819., auf das Herzogthum Sachsen gekommenen Antheile des Klengelschen Stiftungsfonds, werden von der Königl. Preussischen Regierung der Großherzoggl. Sachsen nach dem Bevölkerungsverhältnisse der hieran theilhaftigen sieben alt-erbländlich en Kreise, mithin nach einem Maßstabe von 0,1039, Ein Tausend neun und dreißig Zehntausendtheilen gewährt.

A) Vom

A. Vom sichern Vermögen:

Fünf Hundert sieben und zwanzig Thaler 3 Gr. 4 Pf.
einschließlich und resp. vorbehaltlich der Zinsen vom jährl. Antheil vom 1ten Juni 1815, ab, und zwar:
331 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf. Hypothekencapital à 5 Prozent,
196 „ „ „ 1 „ „ baar und zwar:

ut s.	15 Rthlr. — Gr. 6 Pf.	von den baaren Beständen und Resten bis 15ten Juni 1815.
	177 „ 23 „ 7 „	Zinsen von da ab bis mit Ostern 1826.

B. Vom unsichern Vermögen:

Acht Hundert zwei und dreißig Thaler 23 Gr., und zwar:
599 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf. Kapital, und
233 „ 1 „ 1 „ Zinsenrückstände bis Michaelis 1819.

ut s.

Art. XXVIII. Abgabe der Akten.

§. 113. Alle etwa noch nicht abgegebene Urkunden, Akten, Bücher, Rechnungen, und andere Schriften und Papiere, welche auf die Regierung und Administration der an die Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung abgetretenen Gebietsheile ausschließlich Bezug haben, sollen, auch wenn deren in dem gegenwärtigen Vertrage nicht ausdrückliche Erwähnung geschehen wäre, sobald es möglich, vollständig ausgeliefert werden; von andern aber, welche für beide Regierungen von Interesse seyn könnten, wird man sich gegenseitig beglaubigte Abschriften oder Auszüge mittheilen.

Art. XXIX. Schlussberechnung.

§. 114. Nach Vollziehung dieser Konvention wird sofort eine Haupt-Schlussberechnung über alle von beiden Regierungen übernommene gegenseitige Zahlungsverbindlichkeiten angelegt werden. In sofern letzteren nicht bereits genügt worden, tritt für beide Regierungen erst nach erfolgter Genehmigung obiger Schlussberechnung die übernommene Zahlungsverbindlichkeit ein, indem durch mehrermähnte Schlussberechnung sich erst die Summen und Valuten ergeben können, welche nach Berücksichtigung der nothwendig und dem Interesse der beiderseitigen Regierungen unnahtheilhaft Statt findenden Kompensationen, von einer Regierung an die andere zu gewähren seyn werden. Die solchergestalt ermittelten Summen und Valuten werden sogleich, nach Wechselung des ratifizirten Vertrages, berichtigt.

Die solchergestalt erforderlichen Zahlungen und Abgewährungen sollen zu Leipzig erfolgen.

Art. XXX. Allgemeine Verpflichtung.

§. 115. Durch die in den vorhergehenden Artikeln der gegenwärtigen Konvention erfolgte Auseinandersetzung und Auslieferung, werden alle Ansprüche, welche von einer oder der andern Regierung, in Beziehung auf die in dem Art. I. bezeichneten Gegenstände, und aus der dem Friedensstrafakt vom 18ten Mai 1815. vorangegangenen Verwaltung der Königl. Sächsischen Lande, nach allen verschiedenen Epochen derselben, gemacht worden sind, oder auf irgend eine Weise noch gemacht werden könnten, für beseitigt und aufgehoben erklärt, und beide Theile verzichten hierdurch gegenseitig feierlichst auf alle ferneren, in der gegenwärtigen Konvention nicht gezründeten, diefallsigen Anforderungen.

Das von beiderseitigen Bevollmächtigten bei Zeichnung dieser Konvention aufgenommene Protokoll soll jedoch gleiche Kraft und Wirkung haben, als ob es derselben ausdrücklich einverleibt worden wäre.

Art. XXXI. Bekanntmachung der Konvention.

§. 116. Gegenwärtige Konvention wird, zur allgemeinen Wissenschaft, durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. XXXII. Ratifikation.

§. 117. Diefelbe soll Sr. Königl. Majestät von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikationen innerhalb drei Wochen, oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und unterschrieben.
Gefchehen Berlin, den 1sten Mai 1826.

(L. S.) Wilhelm Joseph Balan.

(L. S.) Christian Friedrich Schmidt.

sicht

Beilage I.

Preussischen und Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Regierungen.

Auf diesen Betrag sind wegen der theilweise erfolgten Amortisation kassirte gezahlt.			Es bleiben also von dem Großherzogthum an Briefschulden zu übernehmen:						Diese Briefschulden werden vielfach übernommen mit:					
			Kapital.			Terminlicher Zinsbetrag.			Kapital.			Terminlicher Zinsbetrag.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	1,682	5	11	—	—	—	1,679	14	—	—	—	—
—	—	—	21	19	11	—	6	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	53,921	11	2	808	19	10	70,255	9	10	1,053	20	—
17,578	19	9	514,801	5	8	7,722	—	5	442,600	—	—	6,639	—	—
18,239	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
746	9	10	1,000	—	—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—
36,564	10	5	571,426	18	8	8,531	2	9	515,534	23	10	7,692	20	—
Uebernahme.			515,534	23	10	7,692	20	—	verglichen;					
fehlern von..			55,891	18	10	838	6	9						
welcher durch Mehr-Übernahme bei der Kammerkredit-Kassenschuld wieder ausgeglichen wird.														

Spezielles Verzeichniß der von dem Großherzogthum Weimar-Eisenach zu übernehmenden Steuerscheine.

1) An nicht angemeldeten, als verjährt zu betrachtenden Scheinen:					
200 Rthlr. — Gr. — Pf.	aus der Verwilligung von 1746, mit dem Buchstaben A.,				
1,479 " 14 " —	Rand- und Transfuer-Haupt-Kassenscheine mit dem Buchstaben				nämlich:
	262 Rthlr. 12 Gr. an 1 Schein				
175 " — " —	" 1 " "				
218 " 18 " —	" 1 " "				
100 " — " —	" 1 " "				
140 " — " —	" 1 " "				
437 " 12 " —	" 1 " "				
72 " 22 " —	" 1 " "				
72 " 22 " —	" 1 " "				
ut s.					

1,679 Rthlr. 14 Gr. — Pf. Summa ad 1.

2) An alten unverwechselten Steuerscheinen zu 3 Prozent:			
60,900 Rthlr. — Gr. — Pf.	als Betrag der ganzen Klasse aus der Verwilligung von 1746, mit dem Buch-		
	staben A., ausschließlich der Scheine unter No. 31. 32. 96,		
9,355	10 " Rand-Transfuer-Haupt-Kassenscheine, nämlich:		
	437 Rthlr. 3 Gr. — Pf.	Litt. F. No. 142.	dem Ante Wenda gehbrigg.
875 " — " —	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "
559 " 22 " —	" 10 " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "
416 " 16 " —	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "
416 " 16 " —	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "
1,750 " — " —	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "
2,500 " — " —	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "
2,400 " — " —	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "
ut s.			

70,255 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. Summa ad 2.

3) An verloobbaren Obligationen zu 3 Prozent:
442,600 Rthlr. Betrag der ganzen Klasse der Obligationen Litt. C. à 200 Rthlr.

4) An bereits ausgelosten Obligationen, worüber die Dokumente verloren gegangen:			
200 Rthlr. 1 Obligation	Litt. C. No.	449.	
200 " 1 " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	990.
200 " 1 " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	3,281.
200 " 1 " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	5,355.
200 " 1 " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " "	8,295.

1,000 Rthlr. Summa ad 4.

Wiederholung der Beträge:

1,679 Rthlr. 14 Gr. — Pf.	1) an nicht angemeldeten Scheinen.
70,255 " 9 " 10 "	2) an alten unverwechselten Scheinen.
442,600 " — " —	3) an verloobbaren Obligationen zu 3 Prozent.
1,000 " — " —	4) an verglichen, worüber die Dokumente verloren gegangen.
515,534 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf.	Summa.

U e b e r s i c h t

Abtheilung der Kammerkredit- und Kassenschulden

zwischen

Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Regierung.

No	Benennung der Schulden.	Das Herzogthum Sachsen hat überhaupt an Kammerkredit- Kassenschulden übernommen.		Davon ist bereits getilgt worden.		Es befinden sich mithin noch in Zirkulation.		Das Großherzog- thum Weimar Einenach- bat von den auf das Herzogthum Sachsen übergegangenen Schulden zu übernehmen.	
		Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
	a) Scheine 1ster Klasse mit Einem Buchstaben.								
1	Unausgelosete Scheine zu 3 Prozent.....	236,500	—	18,950	—	217,550	—	10,384	23 —
2	Ausgelosete Scheine zu 4 Prozent.....	12,400	—	12,400	—	—	—	544	11 11
3	Vergleichen, worüber die Dokumente fehlen ..	459	—	109	—	350	—	20	3 9
	b) Scheine 2ter Klasse mit Zwei Buchstaben.								
4	Unausgelosete Scheine zu 2 Prozent.....	1,072,000	—	95,000	—	977,000	—	47,072	15 6
5	Ausgelosete zu 3 Prozent.....	29,000	—	29,000	—	—	—	1,273	10 2
6	Vergleichen Scheine, worüber die Dokumente fehlen ..	1,000	—	1,000	—	—	—	43	21 10
7	Unzinsbare Scheine unter 50 Rthlr. Litt. E., so früher nicht zur Zahlung aufgesetzt waren ..	105,975	—	3,800	—	102,175	—	4,653	11 6
8	Vergleichen bereits zur Zahlung aufgesetzt ..	3,526	—	3,526	—	—	—	154	19 11
9	Unverwandelte unangemeldete Scheine Litt. F.	13,060	—	—	—	13,060	—	573	11 6
	c) Zum Depositum gebhörige Scheine.								
10	Scheine 1ster Klasse, unausgelosete, zu drei Prozent ..	700	—	—	—	700	—	30	17 6
11	Vergleichen ausgelosete, nicht mehr zu ver- zinsen ..	500	—	—	—	500	—	21	22 11
12	Scheine 2ter Klasse, dergleichen ..	2,000	—	—	—	2,000	—	87	19 9
13	Unzinsbare Scheine unter 50 Rthlr. Litt. E., so noch nicht zur Zahlung aufgesetzt sind ..	2,116	—	—	—	2,116	—	92	22 —
14	Vergleichen bereits zur Zahlung aufgesetzt ..	1,029	—	314	—	715	—	45	4 5
	Summa.....	1,480,265	—	164,099	—	1,316,166	—	65,000	—

Wird gegen die wirkliche Uebernahme die Soll-Uebernahme

verglichen; so ergibt sich ein Mehrbetrag der wirklichen Uebernahme

Dagegen werden kompensirt die Minderbeträge: a) Bei der Steuerkredit

b) Bei der Zentralsteuer

Auf diesen Betrag wird wegen bereits erfolgter Amortisation bar bezahlt.	Es bleiben also von dem Großherzogthum an Briefschulden zu übernehmen:						Anstatt dessen werden von dem Großherzogthum an Briefschulden vielfach übernommen:					
	Kapital- Betrag.			Terminlicher Zinsbetrag.			Kapital- Betrag.			Terminlicher Zinsbetrag.		
Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
3,126 18 —	7,258	5	—	408	21	—	100,400	—	—	1,506	—	—
544 11 11	—	20	3 9	—	—	—	300	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,029 20 —	44,042	19	8	440	10	3	19,000	—	—	190	—	—
1,273 10 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43 21 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4,653	11	6	—	—	—	4,824	—	—	—	—	—
—	154	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	573	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	17	8	—	11	—	200	—	—	—	—	—
—	21	22	11	—	—	—	500	—	—	—	—	—
—	87	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	92	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	45	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,018 9 11	56,981	14	1	519	18	3	125,224	—	—	1,696	—	—
ist							56,981	14	1	519	18	3
von							68,242	9	11	1,146	5	9
Schuld an ..	55,891	18	10	838	6	9	—	—	—	—	—	—
Schuld „	12,340	—	—	308	12	—	—	—	—	—	—	—
und der Ueberschuß von...							69,231	18	10	1,146	18	9
							10	15	1	baar ausgeglichen.		

V e r z e i c h n i s s

der Kammerkredit-Kassenscheine, welche von dem Großherzogthume Weimar - Eisenach.
übernommen worden.

1) Scheine 1ster Klasse mit Einem Buchstaben.

100,400 Rthlr. an unausgeloseten Scheinen, die ganze Klasse sub Lit. C. à 100 Rthlr. zu 3 Prozent;
1,000 Rthlr. an ausgeloseten Scheinen, worüber die Dokumente verloren gegangen, nämlich:
300 Rthlr. an drei Obligationen mit dem Buchstaben C. No. 1,209, 2,195, und 2,999; à 100 Rthlr.
200 Rthlr. an zwei dergl. Obligationen sub No. 3,236. und 3,341.
500 Rthlr. an fünf dergl. sub No. 3,234, 3,235, 3,237, 3,340. und 3,342.
uts.

2. Scheine 2ter Klasse mit zwei Buchstaben.

19,000 Rthlr. unausgelosete Scheine zu 2 Prozent sub Lit. Aa. zu 1,000 Rthlr., zusammen 19 Etüd;
4,624 Rthlr. unzulbare Scheine unter 50. Rthlr. Lit. E., so nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesen sind, zusammen
134 Etüd à 36 Rthlr.

125,224 Rthlr. Summa.

Beilage III.

V e r z e i c h n i s s

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlten baaren Erbpacht-Kationen aus den
Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen Gebietstheilen.

Kaufende No.	Des Kationen- und Recognitions-Scheins		Name des Kaventen.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kation.		Zinsfuß nach Prozen- ten.	Ver- merkungen.
	No.	Datum.				Rthl	Gr. Pf.		
48	414	23. Nov. 1805. nebst Kationen- schein.	Erbpacht-Kationen. Johann Gottfr. Dypel.	Erbpächter des Gasthofes zu .	Frauenprie- st. aig.	1,600	—	—	unzins- bar. dito.
49	415	eodem. nebst dergl. urb 1 Revers vom 14. März 1805.	Adam Friedrich Weise.	Desgleichen. . . .	Behrdorf.	2,500	—	—	—
50	416	eodem. nebst Kationen- schein.	Jeremias Walther.	Erbpächter der Schente zu	Lautenburg.	200	—	—	dito.
51	418	13. Dezbr. 1805. nebst dito.	Der Hufschmidt Gottlieb Dix zu Hilbersdorf.	Erbpächter der Schloßmühle zu	Wittenfurth	400	—	—	dito.
52	466	23. Mai 1806. nebst dito.	Der Konferenz-Minister u. wirkliche Geheimrath Herr Peter Friedrich Graf v. Hohenthal zu Dresden.	wegen der in Erbs- pacht erhaltenen Auss: Leiche unterm Amt Weyda. (in 20 Kreuz).	nebst Zubebr. Neuenhofen.	400	—	—	—
53	1188	20. Jan. 1790. nebst Recogni- tionschein.	Der Finanz-Kommissar Herr Christoph Heinrich Ginzlerberger.	wegen Vererbach- tung d. Kupferdam- mers zu Neuenhofen mit. des datsch besitzlich. Schloß- mühle und für Er- haltung des Inventari.	Summa .	5,200	—	—	—

(Zu Art. X. §. 66.)

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlt gewesen, an die Großh. Weimar: Eisenachische Regierung noch abzuliefernden baaren Kautionsen, resp. Kautions- und Recognitionscheine.

Laufende No.	Des Kautions- und Recognitions- Scheins		Name des Kautenten.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rtbl. Gr. Pf.	Zinsfuß a Prozent	Bemerkungen.
	No.	Datum.						
1	684	23. März 1801.	A. Rentbeamte und Pächter. Das Fleischer-Gewerk zu Neustadt a. D.	wegen der in Pacht erhaltenen Fleischsteuer bei den Aemtern	Arnshaugk u. Eriptsch.	600	—	unzinsbar.
2	410	4. Nov. 1805.	Salomo Hefel, Pächter des	Vorwerks	Gräfenbrück.	1,000	—	3
3	1957	7. Juni 1776.	Johann Gottfr. Pfeiler.	Deßgl.	Jossen mit Schafschre- keln.	400	—	dito.
4	399	13. Sept. 1781.	Johann Georg Knipfer.	Amtsverwalter und Pächter des Vorwerks	Welt ist im Amte Arnshaugk.	400	—	dito.
5	407	24. Okt. 1805.	Derelste.	Deßgl.	Dasselbe.	600	—	dito.
6	682	12. April 1809.	Johann Wilh. Schubart.	Rentkammer.	Weyda.	1,700	—	dito.
7	39	16. Mai 1777.	Fleischhauer-Gewerk zu Weyda.	wegen Fleisch- steuerpachtes zu	Weyda.	200	—	unzinsbar.
8	359	27. Mai 1805.	Christoph Wilhelm Vog.	Pächter der Lauenburgischen Amts-Werwerke	Frauenprie- m, Weg- dorf und Neckau.	5,000	—	3
9	808	9. Sept. 1811.	Rathsheißiger Carl Christian Thormann.	Gleichsteuerpäch- ter bei der Stadt	Weyda.	200	—	unzinsbar.
10	1205	25. Sept. 1766.	Johann Gottfr. Schüge.	Pächter des Salz- schanks	Dasselbst.	4	—	dito.
11	374	5. April 1797.	Carl Heint. Wolckstky.	Amtsverwalter, wegen der Zutra- gen der Rent-	Arnshaugk u. Ziegenrück.	1,009 4 2	—	Die Kautions des Verleihen hatten für eine Be- wahrung der Renten Angeln und Fische, und wurde nachmal auf Arnshaugk und Ziegenrück translocirt.
12	419	24. Okt. 1797.				incl. Zinsen bis mit Okt. 1825.	—	
Summa A...				Rentbeamte und	Pächter...	11,113 4 2	—	
					und zwar...	9,100 —	—	
					und...	2,013 4 2	—	
						uts.	—	33 Prozent unzinsbar

Laufende No.	Des Kautions- und Re- cognitions-Scheins		Name des Kautenten.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kauti- on. Rthl. Gr. Pf.	Zinsfuß à Prozent	Be- merkungen.
	No.	Datum.						
			B. Justiz-Beamte.					
13	119	5. Sept. 1794.	Christian Gottfr. Walther.	Vize-Altuarium als Sportel- Einnahmer.	Arnshaukt mit Ziegen- rüd.	50	—	3
14	509	26. Sept. 1806.	Christian Friedr. Matthai.	Amts-Kopist als Sporteleinnehmer.	Lautenburg.	150	—	dito.
15	589	4. Sept. 1807.	Johann Simon Junge.	Justiz-Amtmann.	Wenda.	50	—	dito.
16	469	11. Juni 1806.	Friedr. Gottself Traugott Wfeil.	Amts-Kopist als Sporteleinnehmer.	Daselsft.	200	—	dito.
17	470	23. Juni 1806.	Carl Christian Sattler.	Landschafts-schrei- ber in der Pölege.	Triptis.	100	—	dito.
18	849	18. Dec. 1786.	Kammer-Kommissions- rath Carl Gottl. Wiser.	Justiz-Amtmann.	Arnshaukt und Ziegenrüd.	800	—	dito.
19	1219	15. Apr. 1790.				200	—	dito.
20	1274	31. Juli 1767.	Johann Conrad Kleinmann, Kammer-Kommissions- rath und Amtmann.	wegen der Amts- pacht und refer- virten Intrad- Einnahme.	Wildenfurt.	1,364	18 7	dito.
21	958	1. Oktbr. 1767.	Joh. Wilhelm Hebenus.	Justiz-Altuarium, wegen der Amts- Sporteleinnahme.	Daselsft.	200	—	dito.
			Summa B.	Justizbeamte.		3,114	18 7	3
			C. Accise- und Zoll- Beamte.					
92	31	21. Juni 1782.	Christian Gottlob Haffe.	General-Altise- Inspektor.	Alma.	100	—	
23	26	23. Juni 1780.	Johann Gottlob Heinrich Seppfartb.	General-Altise- Assistenz-Inspekt.	Berga, Wen- ba, u. Mün- chenberns- dorf.	100	—	dito.
24	937	14. Mai 1814.		Gleits- und Land- Altise-Haupt- Einnahmer des	Neustadt a. D.	150	—	dito.
25	942	28. Aug. 1813.	Christ. Wilh. Kaufmann.	Amts Arnshaukt.	Arnshaukt.	50	—	dito.
26	1207	27. Sept. 1766.		Landaltise, Bräu- kenzoll-, Abge- gelber- u. Gene- ral-Altise-Ein- nehmer.	Alma.	50	—	dito.
27	—	14. Juli 1778.	Christian Gottlob Haller.			200	—	dito.
28	60	21. Okt. 1790.	Christoph Heinr. Hoffmann.	General-Altise- Einnahmer.	Berga.	100	—	dito.
29	1309	9. Apr. 1791.	Johann Gottlieb Wanker.	Beigleits- u. Land- altise-Einnahmer.	Großen- Eberndorf.	87	12	dito.
			Seitenbetrag.			837	12	3

Aufsuche. Nr.	Des Kautions- und Re- sognitions- Scheins.		Name des Kautenten.	Dienststelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl. Gr. Pf.	Zinsfuß a Procent	Be- merkungen.
	No.	Datum.						
30	18	26. März 1794.	Uebertrag.. Joh. Christoph Gessinger.	General-Altjise = Wfist. Einnehm.	Neustadt a. D.	837 12	3	dito.
31	1163	23. Okt. 1789.	Carl Christian Lauschnan.	Beigleits- u. Land- altjise-Einnehmer.	Daselbst.	300	—	dito.
32	1189	21. Jan. 1790.	Christ. Siegmund Gottlob Friedr. Winkler.	Desgleichen.	Sorga im Amte Weyda	100	—	dito.
33	903	6. Juni 17 7.	Georg Heinrich Lauten- schläger.	Desgleichen.	Silberfeld.	30	—	dito.
34	30	27. Juni 1788.	Adolph Moritz Trainer.	General-Altjise = Wfist. Einnehm.	Triptis.	100	—	dito.
35	469	3. Juli 1795.	Johann Sam. Gottschalk.	Hauptgleits- und Landaltjise-Ein- nehmer.	Weyda.	800	—	dito.
36	45	20. Okt. 1780.	Joh. Christoph Leithold.	General-Altjise = Einnehmer, Gen.	Daselbst.	100	—	dito.
37	—	10. Jan. 1777.		Altj. Wfist. Einn.		100	—	dito.
38	704	12. Sept. 1809.		Fleischtrac-Ein- nehmer.	Weyda und Wittenfurth	100	—	dito.
39	670	12. Jan. 1809.	Gottlob Lubr. Leichfuß.	Gleits- und Land- altjise auch Writ- lenzoll-Einnehm.	Weißberg.	25	—	dito.
40	655	3. Sept. 1800.	Adolph Moritz Trainer.	Beigleits- u. Land- altjise-Einnehmer.	Triptis.	50	—	dito.
41	1530	28. Jan. 1801.	Joh. Carl August Hass.	General-Altjise = Inspector.	Neustadt a. D.	100	—	dito.
Summa C...				Altjise- und Zoll-	Beamte ...	2,742 12	—	3
D. Post-Beamte.								
42	867	19. Aug. 1812.	Adam Heinrich Pöhl.	Postmeister.	Wuma.	200	—	3
43	172	16. Juni 1803.	Amandus Gottlob Moritz Weißer.	Desgleichen.	Mittelplnitz	100	—	dito.
44	917	12. Okt. 1813.	Gottlob Wilh. Mitscher.	Desgleichen.	Neustadt.	200	—	dito.
45	731	10. Sept. 1785.	Carl Heinrich Teuscher.	Postverwalter.	Weyda.	100	—	dito.
46	155	4. Mai 1803.	Johann Friedrich Gottlob Schumann.	Postmeister.	Neustadt a. D.	175	—	dito.
Summa D...				Post-Beamte ...		775	—	3
Wiederholung.								
A. Rentbeamte und Pächter.						11,413	4 2	
B. Fußbeamte.						3,114	18 7	
C. Altjise- und Zollbeamte.						2,742	12	
D. Post-Beamte.						775	—	
Summa totalis...						17,745 10	9	
					und zwar	15,732 6	7	3 Procent
					und	2,013 4	2	unpar.
						ut s.		

(Zu Art. X: §. 66.)

B.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingelegt gewesen, an die Großh. Weimar-Eisenachische Regierung abgelieferten, Kauttionen in Dokumenten und Staatspapieren.

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitionscheins		Name und Funktion des Kautenten.	Betrag der Kaution. Rthl. Gr. Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staats- papiere und Dokumente.	Bemerkungen.
	No.	Datum.				
1	406	7. Aug. 1809.	A. Rentbeamte und Pächter. Carl Wilhelm Glöbmann, Rentbeamter, Landassessor, Fleischsteuer- und Salz-Lizenz-Einnnehmer des Amtes Lautenburg.	1,200 —	1000 Rthlr. in einer landschaftlichen Obligation Litt. A. No. 10,932. (ausgeliefert Michaeli 1812.) nebst Zinsen auf den Termin 1818. 200 Rthlr. 2 Kammerkredit-Kassenscheine Litt. E. No. 58. nebst 4mal gestempelter Zinsnote, Litt. C. No. 8413. (Michaeli 1812. ausgeliefert) nebst Zinsnote, worauf die Zinsen bis mit Michaeli 1818. abgeschrieben sind.	Event ist vorhanden, die Witwe wohnt in Zeig.
2	618	28. Juli 1812.	H. A. H. Bauer d. Bauern, Rentbeamter, Haupt-Landassessor und Fleischsteuer-Einnnehmer, baselbst.	1,300 —	In 4 verglichen, Litt. A. No. 301. u. Litt. C. No. 432. 1836. u. 2247 mit Zinsnoten 4mal gestempelt.	Fallsich zu Frauenpriesnitz auf.
3	522 539	13. Juli 1811. 2. Okt. 1811.	J. E. H. Dreßler, Rentbeamter zu Arnshausen und Ziegenrück.	1,600 —	In 3 verglichen, Litt. B. No. 524. und C. No. 1110. und 1118. mit Zinsnoten 4mal gestempelt. — 3 landschaftliche Obligationen C. No. 2084. und D. No. 1162. und 3641., mit Zinscheinen und Kupon von Ostern 1819. an. — 1 Partial-Obligation Litt. B. No. 1356. mit Zinsnote u. 2 Kupon pro Ostern u. Michaeli 1819.	Die Zinsen von Ostern 1815 bis Michaeli 1818. sind inbitt.
4	85	4. Okt. 1796.	J. W. Hebenus, Amts-Altuar und Reservaten-Einnnehmer zu Widenfurth.	250 —	In 3 Kammerkredit-Kassenscheinen C. No. 7115. und 12,585. und Dd. No. 1233. nebst Zinsnoten 4mal gestempelt.	
5	109	25. Mai 1798.	C. W. H. Heindel, Amts-Verwalter u. Pächter des Amtes Widenfurth nebst zugehörigen Vorwerken.	2,500 —	In 7 verglichen, Aa. No. 1987. Bb. No. 222. Cc. No. 4159. 4382. 4498. 8240. und 9481. Nr. 1162 ohne Aa No. 1987. u. Cc No. 4159. sind Michaeli 1812. ausgeliefert u. die Zinsen auf den Termin 1818. abgeschrieben worden. Bei dem mit diesen 5-7 Dokumenten eingelegten Zinsnoten, ist 4mal gestempelt. — 1 Partial-Obligat. Litt. B. No. 458. nebst Zinsnote und 2 Kupon pro Ostern u. Michaeli-Termin 1819.	
Summa A. . .				6,850 —		

Saufzins No.	Del Kautions- und Pfandnotenschein		Name und Funktion des Rabenten.	Betrag der Kaution. Rtbl. Gr. Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staatspapiere und Dokumente.	Bemerkungen.
	No.	Datum.				
			B. Justiz-Offizianten.			
6	715	12. Aug. 1813.	E. F. Schmidt, Justiziar zu Zwölgen und Liebstadt.	500	—	1 Partial-Obligation B. No. 947. nebst Zinsnote und Koupon von Ostern 1819. an.
7	521	21. Juli 1811.	M. H. Frank, Justizamtmann zu Urnschaug und Ziegenrück.	1,000	—	1 landtschafft. Obligat. A. No. 2023. nebst dergl. von Ostern 1819. an.
8	151	12. Febr. 1800.	F. C. Junge, Justizamtmann zu Weyda mit Wildenfurth.	750	—	10 Kammerkredit-Kassenscheine C. No. 8935, 9149, 10,404, 10,691, und 11,867. Dd. No. 108, 3019, 4245, 60. und 3654. nebst 4mal gestempelten Zinsnoten.
9	42	5. Sept. 1794.	E. G. Balthar, Wize-Altuar, als Sporel-Einnehmer bei den Aemtern Urnschaug u. Ziegenrück.	100	—	Dergleichen C. No. 206. nebst dergl. Zinsnote.
10	790	13. Juni 1814.	M. F. Kichler, Registrator und Sporel-Einnehmer beim Amte Urnschaug.	150	—	3 landtschafftliche Obligationen Eee. No. 2458, 2459. und 4272. nebst Zinscheinen u. Koupon von und mit Ostern 1819.
11	447	17. Mai 1810.	E. F. Haack, Altuar und Sporel-Einnehmer beim Amte Wildenfurth.	200	—	1 Partial-Obligation C. No. 241. nebst dergl. Zinsnote u. Koupon.
12	835	20. Okt. 1814.	H. C. W. Schauer, Copist und Amtes-Sporel-Einnehmer zu Weyda.	200	—	1 Landes-Kommissions-Schein C. No. 602. nebst Zinscheinen und Koupon von Johanni 1819.
			Summa B. . .	2,900	—	
			C. Akzise- und Zoll-Beamte.			
13	700	14. Juni 1813.	E. B. Senf, Schauffegelder-Einnehmer zu Wuma.	100	—	1 neue landtschafft. Obligation Ddd. No. 5287. nebst Zinsnote und Koupon von u. mit Ostern 1819.
14	719	28. Aug. 1813.	E. W. Kaufmann, Hauptgleits- u. Landakzise-Einnehmer zu Urnschaug.	100	—	1 dergleichen Ddd. No. 1065. nebst dergleichen dito.
15	15	19. Jan. 1815.	C. U. Wuttner, General-Akzise- u. Einnehmer zu Münchenbernsdorf.	100	—	1 neue landtschafft. Obligation Ddd. No. 7373. nebst Zinsnote u. Koupon von und mit Ostern 1819.
16	2003	13. Aug. 1813.	E. W. Kaufmann, Generalakzise- u. Einnehmer zu Reustadt a. D.	200	—	1 dergleichen Ccc. No. 2360. nebst dito und Koupon von und mit Ostern 1817. an.
17	1882	20. Sept. 1810.	E. G. Hass, General-Akzise-Inspektor zu Leipzig.	100	—	1 Partial-Obligation D. No. 680. nebst Zinsnote und Koupon von Ostern 1819. an.
			Latus . .	600	—	

Rapent hat die ihm an der Kasse ansechtlich geroubten 240 Rthl. näher zu erweisen, event. solche zu erhalten (Resol. v. 7. Juli 1815. ad. num. 3526.) der egl. Brande in Akzise- und Landakzise-Sachen.

Einfache No.	Des Rautions- und Rekognitionscheins		Name und Funktion des Kaventen.	Betrag der Kaution. Rtbl. Gr. Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staats- papiere und Dokumente.	Bemerkungen.
	No.	Datum.				
18	31	6 März 1815.	Transport .. A. G. Haller, beagl. zu Weyda, Berga und Wans- chenbündorf.	600 100	— —	1 landshafstl. Obligation Litt. Ddd. No. 7208, nebst Zinsnote und Coupons von Ostern 1819. an.
19	—	—	J. H. W. Müller, Wei- gleits-Einnehmer zu Großheeringen.	—	—	laut Consens des Amtes zu Lauten- burg, d. d. 3. Aug. 1767.
20	—	—	J. L. Kunze, Landtaxe u. Fleischsteuer-Unter-Ein- nehmer zu Wülfelsdt.	15	—	laut Consens des Amtes Wentel- stein, d. d. 4. März 1769.
			Summa C...	715	—	
21	802	12. Jul. 1814.	D. Post-Beamte. J. S. Gottschalk, Postver- walter zu Weyda.	100	—	1 neue landshafstl. Obligation Ddd. No. 3887, nebst Zinsnote und Coupons von Ostern 1819. an.
			Recapitulatio.			
		it. A.	Kontbeamte und Pächter.	6,850	—	
		B.	Justiz-Offizianten	2,900	—	
		- C.	Wise- und Zoll-Beamte.	715	—	
		D.	Post-Beamte	100	—	
			Summa totalis ..	10,565	—	

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingezahlt gewesenem, an die Großh. Weimar-Eisenachische Regierung noch abzuliefernden baaren Deposita und resp. Depositenscheine.

Laufende No.	Des Depositens- oder Rekognitions- Scheins		Gegenstand oder Benennung des Depositens.		Betrag desselben.		Bemerkungen.
	No.	Datum.			Rtbl.	Gr. Pf.	
A. Amt Arnshaugk.							
1	281	Kammerschein vom 27. März 1732.	Den Gerdorffschen Konkurs betreffend.		22	14	2½
2	—	—	Hans Heinrich Klemms deponirte Gelder.		3	23	—
3	356	besgl. vom 8. Nov. 1797.	Den Konkurs des Oberstleutnants Wolff Ernst von Edling zu Noosbach betr.		950	—	—
4	222	besgl. vom 4. Nov. 1767.	Weil. Karl Wilhelm v. Debschewitz zu Roderwitz Konkurs betr.		331	21	6
5	711	besgl. v. 21. Juni 1799.	Hans Georg Theiligs zu Ströhmig Konkurs betr.		40	—	—
6	709	besgl. v. 21. Juni 1799.	Weil. Amtsinспектор Christian Friedrich Hedenus zu Arnshaugk Konkurs betr.		511	8	2
7	1290	besgl. v. 19. Okt. 1801.	Deßgleichen.		50	—	—
8	1357	besgl. vom 6. Okt. 1806.	Weil. Pfarrer Friedrich Gottlieb Richter zu Ober- Pflung Kreditwesen betr.		160	—	—
9	647	besgl. vom 5. Apr. 1809.	Die abwesenden Fischerischen Erben betr.		24	—	—
10	987	besgl. v. 28. Mai 1810.	Eine Schuldbforderung aus dem v. Brandenstein- schen Konkurs, welche Johann Gottfried Winkler und Sophie Gänther, beide unbekann- ten Aufenthalts, zu erhalten haben.		112	11	2
11	1425	besgl. v. 26. Jul. 1811.	Johann Adam Weithaaß zu Bröthen verkau- merte Gelbsaufgelber.		43	6	7
Summa Amt Arnshaugk.....					2,249	12	7½
B. Amt Milbenfurth.							
12	368	13. Oktober 1772.	Wolf Christian v. Steins Kreditwesen betr.		200	—	—
13	1477	5. Juli 1792.			86	—	—
14	566	16. November 1795.			80	—	—
15	123	9. August 1796.			2	18	8½
16	979	27. Juni 1800.	Gottfried Freunds zu Arnshaugk Kreditwesen betreffend.		50	—	—
17	515	26. November 1803.			24	—	—
18	1364	9. Oktober 1806.			37	10	—
19	468	10. Dezember 1808.			48	16	6
20	595	20. März 1809.			17	19	6
21	655	11. April 1809.	Die der minorrennen Christ. Hilfiger zu Marien- thal zuständigen Auktionsgelber.		94	23	6
22	1673	22. April 1812.			50	—	—
23	1260	4 Januar 1811.			80	—	—
Seitenbetrag.....					771	16	2½

Barfche No.	Des Depositen- oder Rekognitions- Scheins		Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben.		Bemerkungen.
	No.	Datum.		Rthl.	Gr. Pf.	
			Uebertrag.....	771	16	2½
24	1282	12. Februar 1811.	Die den minorennen Hebenus'schen Kindern zu Weyda zugehörigen Kriess-Entschädigungsgelder.	40	—	
25	1364	9. Oktober 1806.	Die Kautions des Interims-pächters der Mülbren'scher Schloßmühle, Christian Matthies, betr.	30	—	
26	444	15. Juni 1795.	Wardelben'sche Konturungsgelder.	192	20	—
			Summa Amt Mildenfurth.....	1,034	12	2½
			C. Amt Weyda.			
27	752	12. Juni 1787.	Johann Georg Erdmanns zu Groß-Kundorf Kre-	100	—	
28	124	10. August 1796.	ditowesen betr.	48	1	8
29	124	eodem dato.	Johann George Tellers zu Friedemannsdorf Kre-	15	18	2
			ditowesen betr.			
30	516	26. November 1803.		26	1	6
31	628	24. März 1809.	Die Amts-Armenskasse betr.	12	6	—
32	124	10. August 1796.		—	23	4
33	881	10. Dezember 1781.	Das von des verstorbenen Amtmanns Jeremia's	1,105	20	7½
34	124	10. August 1796.	Kautions verbliebene Residuum.	4	2	7
35	124	eodem dato.	Tobias Reislers zu Weyda Konturs betr.	63	20	9½
36	124	eodem dato.	Michael Krills Erben betr.	22	13	2
37	643	1. April 1778.	Weigenbach's Pacht-Differenz betr.	—	2	2
38	643	1. April 1778.		3	5	5½
39	124	10. August 1796.	Georg Reute Untersuchungs-Sache betr.	1	15	3
40	124	eodem dato.	Für die Jeremia'schen Kinder eingegangene Ko-	—	8	—
			sten betr.			
41	932	17. Dezember 1804.	Christian Frißchens zu Schorda Kreditwesen betr.	32	10	4
42	1362	9. Oktober 1806.		110	21	6
43	1421	22. Oktober 1806.		7	20	8
44	37	25. April 1807.		110	18	—
45	155	4. November 1807.	Die Abthal-Verlassenschaft des verstorbenen	57	21	3
46	248	27. April 1808.	Hauptmanns Heinrich Gottlob von Leubnitz	57	16	6
47	391	18. Oktober 1808.	zu Mündchenberndorf betr.	56	5	—
48	868	23. Oktober 1808.		57	16	6
49	818	11. August 1809.		56	5	—
50	293	18. November 1794.		16	—	—
51	294	Deßgleichen.	Die wider Gottlob Heinrich Fiedler anhängige	36	—	—
52	1362	9. Oktober 1806.	Untersuchungs-Sache betr.	5	9	2
53	124	10. August 1796.		63	20	8
54	1421	22. Oktober 1806.	Dem Stülknecht Hoffmann verwilligtes Geld-	10	11	5
			Quantum.			
55	911	11. Dezember 1809.	Des verstorbenen Kaufmanns Traugott Adam	130	—	—
			Wrehms, zu Weyda, wegen der Kaufaktur und			
			Grundstücke zu entrichtende Lehngelder betr.			
56	1362	9. Oktober 1806.	Müller'sche Verlassenschafts-Sache betr.	9	9	4
			Summa Amt Weyda.....	2,223	11	9½ incl. 36

Der Depositen-
schein ist noch zu-
rückzuliefern.

In Golde.
Der Depositen-
schein ist noch zu-
rückzuliefern.
Der Depositen-
schein ist noch zu-
rückzuliefern.

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions- Scheines		Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben.			Bemerkungen.
	No.	Datum.		Rthl.	Gr.	Pf.	
D. Amt Lautenburg.							
57	585	18. März 1809.	Des verstorbenen Wizektuar Wästemann Depo- situm.	11	13	10½	Der Depositen- schein ist noch aus- zuliefern.
58	1346	7. Oktober 1806.	Johann Gottlieb Schlevoigts Depositum.	61	14	3	
59	247	2. November 1802.	Der Lautenburger Amts- Armenkasse Depositum.	117	21	—	
Summa Amt Lautenburg.....				191	1	1½	
E. Amt Eckartsberga.							
60	837	22. ovember 1787.	Eva Rohnstädt und Conf. zu Lautenthal Brand- kassengelber.	15	23	—	Der Depositen- schein ist noch zu- rückzuliefern.
61	131	13. Januar 1786.	Erbschafts- Differenz zwischen Johann Christoph Leisering und Conf. contra Justine Marie Hilbert zu Rudersdorf.	6	6	—	
62	1220	9. Juli 1801.	Sequestration der Egleber Ritterguts-Zinsen betr.	1,186	—	—	
63	485	11. Januar 1809.	Die am 21. und 28. März 1781. in dem Dorfe Leu- tenthal Abgebrannten betr.	13	17	3½	Ad 63. und 67. sind die diesfälligen beiden Depositen- scheine bei der Hdn. Regierung zu Wer- seburg zurückbehal- ten worden, weil solche auf Depo- siten mit Lauten- die von der Krone Preußen zu ver- treten sind.
64	1221	9. Juli 1801.	Die am 20. Febr. 1782. daselbst Abgebrannten betr.	21	19	—	
65	1222	9. Juli 1811.	Rechtsache Johann Ernst Erlmanns in Naums- burg contra Hans Heydelmann, zu Rannsfädt.	12	18	—	
66	142	2. April 1794.	Der Gemeinde Leutenthal zur Bezahlung von Kom- munschulden bestimmt gewesene eingezahlte Steuern.	54	20	—	
67	485	11. Januar 1809.		27	5	3	
68	1224	9. Juli 1811.		35	11	7	
Summa Amt Eckartsberga.....				1,374	—	1½	
Wiederholung.							
A.	Amt Arnshausl.			2,249	12	7½	incl. 36 Rthl. Gold.
B.	Amt Wildenfurth			1,034	12	2½	
C.	Amt Weyda			2,223	11	9½	
D.	Amt Lautenburg			191	1	1½	
E.	Amt Eckartsberga			1,374	—	1½	
Summa.....				7,072	13	11	
Hierzu bei dem Justizamte Wendelstein asservirt aus des unmlündigen Christoph Lbienie zu Willerstedt Vermüdgen				50	—	—	
Summa totalis.....				7,122	13	11	incl. 36 5

(Zu Art. X. §. 68.)

B.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächsischen Rentkammer eingelegten und an die Großherzoglich-Weimar-Eisenachische Regierung abgelieferten Depositen in Staatspapieren und Dokumenten.

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitions- Scheines		Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben.		Bemerkungen.
	No.	Datum.		Rtbl.	Gr. Pf.	
A. Amt Arnshaugk.						
1	835	Kammerschein vom 15. März 1814.	Johann Paul Krahmers zu Burgwitz Mündelgelber, in einer landschaftlich. Obligation sub Litt. Ddd. No. 5283.	100	—	—
2	—	— — — —	Dergleichen, vergl. sub Litt. Eee. No. 4117.	50	—	—
3	—	— — — —	Dergleichen, vergl. sub Litt. Eee. No. 4118.	50	—	—
4	—	— — — —	Dergleichen, vergl. sub Litt. Eee. No. 4119.	50	—	—
5	—	— — — —	Dergleichen, in einer Königl. Sächsischen Partial- Obligation sub D. No. 1216.	100	—	—
6	836	Kammerschein vom 15. März 1814.	Weil. Amts-Alt. Gumprecht's Verlassenschafts- sache, in einem Kammercredit-Kassenscheine Litt. Bb. No. 131.	500	—	—
7	—	— — — —	Dergleichen, in einer landschaftlichen Obligation sub Litt. B. No. 3943.	500	—	—
8	842	Kammerschein vom 25. Mai 1814.	Weil. Altje-Inspector Wdolph Friedrich Warbachs zu Wobersitz Verlassenschafts- sache, in einer Königl. S. Partial-Obligation Litt. B. No. 1247.	500	—	—
9	—	— — — —	Dergleichen, vergl. sub Litt. B. No. 1823.	500	—	—
10	460	Dergleichen vom 22. Oktober 1811.	In des verstorbenen Amtsfrohn Christ. Chryzott Ludwigs Nachlass- sache, in einer landschaftlichen Obligation sub Litt. Ccc. No. 915.	200	—	—
Summa Amt Arnshaugk.				2,550	—	—
B. Amt Mildensfurth.						
1	639	25. August 1812.	Siegsmund Ernst von Spiegels Kreditwesen betr., in einer landschaftlichen Obligation.	100	—	—
Eine dergleichen.				50	—	—
Seitenbetrag.				150	—	—

Laufzettel No.	Des Depositen- oder Rekognitions- Scheins		Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben.		Bemerkungen.
	No.	Datum.		Rthl.	Gr. Pf.	
			Uebertrag....	150	—	—
2	498	den 2. Juni 1803.	Gottfried Freundt zu Arnshaus! Kreditwesen betr., in einer landschaftlichen Obligation.	1,000	—	—
3	6	17. Dezember 1814.	Der Ernstschen minorennen Kinder zu Wünschendorf, väterliche Erbgelber in zwei Neustädt. Kreis-Oblig- ationen sub Litt. D. No. 183. und 184. ohne Zins- Talons und Koupon.	200	—	—
4	7	17. Dezember 1814.	Der minderjährigen Joh. Ehr. Wilhelm. Jul. Edel- mannin zu Weyda, mütterliche Erbgelber in 11 Stück landschaftlichen Obligationen sub Litt. Eee. No. 9230. 9234. 9232. 9233. 9234. 9235. 9236. 9320. 9321. 9322. und 9323. ohne Zinsalons und Koupon.	550	—	—
			Summa Amt Wilsenfurth.....	1,900	—	—
			C. Amt Weyda.			
1	546	19. Februar 1812.	Die vom Vormund der Neupertischen Kinder, Johann Gottl. Neupert, deponirten Gelder, 50 Thlr. — Eine neue landschaftliche Obligation sub Litt. Eee. No. 2571. und eine Schulversch- reibung des Quersfurthsch. Kreises sub Litt. C. No. 58.	75	—	—
2	53		Johann Heinrich Dietrichs zu Sirbis Nachlaß betr., in 2 landschaftl. Obligationen à 50 Rthlr. sub Litt. Eee. No. 1580. und 1581.	100	—	—
			Summa Amt Weyda.....	175	—	—
			D. Amt Taurenburg.			
1	41	vom 7. April 1815.	Der dasigen Amts-Armenkasse Depositum, in einem Konfens.	87	12	—
			Summa per se.			
			E. Amt Eckartsberga.			
			V a c a t.			

Laufende No.	Des Depositen- oder Rekognitionsscheines		Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben.		Bemerkungen.
	No.	Datum.		Rthl.	Gr. Pf.	
			Wiederholung.			
			A. Amt Arnshaukt.....	2,550	—	—
			B. Amt Wildenfurth.....	1,900	—	—
			C. Amt Weyba.....	175	—	—
			D. Amt Lautenburg.....	87	12	—
			E. Amt Eckartsberga.....	—	—	—
			Summa.....	4,712	12	—
			Hierzu: noch zu gewähren			
			F. Amt Naumburg.			
1	—	Depositenchein 10. Dezember 1814.	Der Almosenkasse des Dorfes Lachsdorf Anteil an drei Kammerkredit-Kassenscheinen sub Litt. C. No. 174, 1661. und 1257. à 100 Rthlr.	7	12	—
2	—	Dessgleichen.	Derselben, dessgleichen Anteil an zwei dergleichen sub Litt. B. No. 340. à 500 Rthlr. und Litt. C. No. 2776. à 100 Rthlr.	25	—	—
			Summa Amt Naumburg..	32	12	—

Konvention

mit

der Königlich Sächsischen Regierung

wegen

Auseinandersetzung mehrerer milden Stiftungen.

D. d. Dresden, am 4ten April 1825.

In Verfolg der, im Art. XXII. §. 1. der Hauptkonvention vom 28ten August 1819, zu Vollziehung des zwischen Ihro Königlichen Majestäten von Preußen und von Sachsen am 18ten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Friedenstraktats, enthaltenen Bestimmung, ist wegen Auseinandersetzung der nachbenannten milden Stiftungen und einiger damit in Verbindung stehender Gegenstände, zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königl. Kommissarien, vermöge der ihnen dazu ertheilten Vollmachten, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Allerhöchsten Regierungen, folgende Vereinigung getroffen worden.

I.

Das Vermögen der zur Unterstützung armer Predigerwitwen bestimmten Carpzovischen und Pistorischen Stiftungen wird, nach der Anzahl der Predigerstellen in den theilhaftigen Provinzen, getheilt, wonach sich ein Verhältniß von

0,52 Hunderttheilen für das Königreich, und
0,48 „ „ Herzogthum Sachsen ergibt.

Dem letzteren werden daher zu Berichtigung seines Antheils überwiesen:

- a) von der Carpzovischen Stiftung
108 Rthlr. in Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar,
23 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. unzinbar;
- b) von der Pistorischen Stiftung
132 Rthlr. in Kapitalien zu 4½ Prozent zinsbar,
40 Rthlr. 2 Gr. unzinbar;

wogegen sich dasselbe alle, seit dem 6ten Junius 1815. etwa aus diesen Fonds dahin gezahlte, und solchenfalls bei der künftigen Berechnung nachzuweisende, Unterstützungen anrechnen zu lassen hat.

II.

An dem zur Lehmannschen Stiftung für Arme in einigen Städten des Erzgebirgischen Kreises, imgleichen in den Städten Dresden und Wittenberg, gehörigen Vermögen hat das Herzogthum Sachsen nur in sofern Antheil, als von dem Stifter 2,000 Rthlr. für die Armen und Nothleidenden der Stadt Wittenberg aufgesetzt worden sind, und es sollen diese 2,000 Rthlr., wo möglich, durch Abtretung eines, für einen der vom Königl. Kirchenrathe und Oberkonsistorio zu Dresden verwaltet werden den Fonds im Herzogthum Sachsen hypothekarijch verpfändeten, Kapitals von gleicher Höhe und zu dem vorhandenen höchsten Zinsfuß, nebst der bis zur erfolgenden Auslieferung davon in bisheriger Maaße ferner fällig gewordenen Zinsen, in soweit letztere, nach Anweisung der vorzulegenden diesfälligen Quittungen, nicht bereits an die Lokalbehörde zu Wittenberg berichtigt seyn sollten, gewährt werden.

III.

Die Fonds der Wuberschen Stiftung für arme Wenden werden nach dem Verhältniß der Volkszahl in der Ober- und Niederlausitz und im Amte Stolpen, und mithin nach einem Maassstabe von 0,4110 Theilen für das Königreich, und von 0,5890 für das Herzogthum Sachsen, getheilt; es empfängt jedoch das Königreich von den zu 5 Prozent vorhandenen sichern Aktivis die Summe von 4,000 Rthlr. voraus, und übernimmt dafür die Verpflichtung, die in dem Testamente des

des Stifters seinen Verwandten ausgesetzten jährlichen Legate, nebst der etwaigen Vermehrung derselben bei Eintritt der diesfalls vom Stifter vorausgesetzten Fälle, vom Empfang dieser Summe an, bis wohin das Herzogthum zu diesen Vermächtnissen ferner in demselben Verhältnis, als es an dem Vermögen der Stiftung Theil nimmt, dazu beiträgt, allein zu berichtigen und alle deshalbige Ansprüche zu vertreten, will auch hierbei die ausländischen und namentlich die im Königlich-Preussischen Gebiete wohnenden Legatarien eben so, wie die im Königlich-Sächsischen Gebiete wohnhaften, behandeln, und ihnen ihre Antheile unter keinem Vorwande jemals vorenthalten lassen.

Hiermach hat das Herzogthum:

A. vom sichern Vermögen

- a) von den, zur Tilgung verbleibenden, zu 5 Prozent zinsbaren Aktiv, an 16,690 Rthlr., 9,830 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf.,
- b) von den zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zinsbaren Aktivis, an 3,525 Rthlr., 2,076 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf.
- c) von dem theilbar gebliebenen unzinbaren Vermögen, an 4,445 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf., 2,618 Rthlr. 12 Gr. 1 Pf.;

B. vom unsichern Vermögen, in sofern solches vollständig eingehet,

- a) von 29,712 Rthlr. 12 Gr. in zinsbaren Aktivis, 17,500 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf.,
- b) von 5,740 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. an Zinsrückständen, 3,381 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. zu erhalten, und in demselben Verhältnis, wie das übrige Vermögen dieser Stiftung getheilt worden, soll auch dasjenige, was etwa auf die, noch einer nähern Erörterung bedürftigen, kleinen Kapitalien der der Stiftung, zusammen an 1,496 Rthlr., so wie auf die, bei den Vergleichen mit den Erbsöhnen des Ritterguts Dergurt mit Sorau und des sogenannten großen Durguts zu Dergurt der Stiftung vorbehaltenen Regere Ansprache, dasen die beiderseitigen Regierungen sich entschließen sollten, letztere zu verfolgen, erlangt werden möchte, künftig zur Theilung gebracht werden.

IV.

Ältere Schullehrer-Befoldungs-Kasse, welche nach der Bevölkerung der bei derselben als theilhaftig angenommenen Provinzen, die einen Theilungs-Maaßstab von

0,6652 für das Königreich, und von
0,3348 = Herzogthum Sachsen

gibt, getheilt werden, erhält das Herzogthum

I. vom sichern Vermögen

- 1,255 Rthlr. 12 Gr. von den mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitalien,
- 6,963 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. von den mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zinsbaren Kapitalien,
- 1,089 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf. vom unzinbaren erben, mit Inbegriff von 123 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf., als dem Betrage der am 1ten Junius 1815. rückständig gewesen Befoldungszulagen für Schullehrer im Herzogthum;

II. vom unsichern Vermögen, dasen solches vollständig eingehet,

- 669 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf. von einer mit 5 vom Hundert zinsbaren Aktivpost,
- 183 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. von unzinbaren Rückständen, — ferner von dem Vermögen der, mit dieser Kasse in Verbindung gestandenen Weigandischen Stiftung, welches nach den vom Stifter ausgesetzten Zulagen mit

Einem Sechsehtheile für das Königreich, und mit

$\frac{1}{12}$ für das Herzogthum getheilt wird,

- I. vom sichern Vermögen 3,750 Rthlr. von dem mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitalen,
- 1,127 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. von Zinsrückständen;

II. vom unsichern Vermögen, in sofern solches unverkürzt eingehet,

- 5,625 Rthlr. von dem mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitalen, und
- 1,949 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. von unzinbaren Rückständen;

dagegen hat das Herzogthum zu der auf den allgemeinen Fonds der ältern Schullehrer-Befoldungs-Kasse hastenden jährlichen Leistung an 300 Rthlr. bis zur Realisirung dieser Theilung in dem Verhältnis, als es an diesen Fonds Theil nimmt, beizutragen, sowohl bei Vollziehung dieser Theilung eine Summe von 2,008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf. in mit 5 vom Hundert zinsbaren Aktivis der Königlich-Sächsischen

Sächsischen Regierung, welche dafür die Verbündlichkeit, vorerwähnte Leistung an 300 Rthlr. jährlich ferner abzuführen, und nach deren Wegfall den Deduzenten der jetzigen Empfängerin eine Summe von 6,000 Rthlr. ausbezahlen, übernimmt, auszuliefern, nicht minder die seit dem 6ten Juni 1815. aus der ältern Schullehrer-Befoldungsklasse auf oberwähnte rückständige Zulagen, oder sonst, in das Herzogthum geleistete Zahlungen sich anrechnen zu lassen, und endlich die wegen der dem allgemeinen Fonds dieser Klasse oder der Weigandischen Stiftung zugehörigen Aktivorum seit gedachtem Tage aufgewendeten Kosten in dem Verhältnis seiner Theilnahmeberechte mitzutragen.

Es wird jedoch der Königl. Preussischen Regierung hierbei noch zugesichert, daß ihr, wenn die Empfängerin der mehrerwähnten Rente an 300 Rthlr. mit Tode abgegangen sein wird, davon, mit Beifügung eines Zeugnißes über die von ihr nachgelassene Deduzend, Nachrich gegeben, auch, wenn dieselbe Deduzenten nicht hinterlassen haben, mit Mühen die Auszahlung der den letzteren legitimen 6,000 Rthlr. nicht eintreten sollte, die dazu beigetragene Summe von 2,008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf. unverzüglich baar zurückgezahlt werden solle. Sollte auch bei dem Ableben der Empfängerin der Rente über deren Deduzend rechtliche Gewissheit nicht sofort zu erlangen sein, und daher der Anfall der fraglichen 6,000 Rthlr. erst später Statt finden; so soll der Königl. Preussischen Regierung auch von der durch obervormundschaftliche oder sonstige Verwaltung dieser 6,000 Rthlr. etwa stattgefundenen Vermehrung des Hauptsumms, ihr Antheil, nach Verhältnis ihres geleisteten Beitrags, mit solchem, sobald als jene Verwaltung beendigt ist, ausgeliefert werden.

V.

Das Kapital- und sonstige Vermögen der vor dem Kirchenrathe und Oberkonsistorio zu Dresden verwalteten **Büßtagss-Kollektenskasse** wird nach den aus derselben dem **Armenhaus**, dem **Almosens-Arnte**, und der **Friedrichsstadter Real- und Armenschule** zu Dresden, den **allgemeinen** **Büßtagss-Kasse** und **Armenhäusern**, dem **Landarbeitshaus** zu Goldzig und der **ältern Schullehrer-Befoldungsklasse** ausgemessen gemessenen jährlichen Bezügen zur Theilung gezogen. Hiernach nimmt das Herzogthum Sachsen an den für die allgemeinen Büßtagss- und Armenhäuser, das Landarbeitshaus zu Goldzig und die ältere Schullehrer-Befoldungskasse ausgemessenen Quoten in demselben Verhältnis Theil, als es bei der Auseinandersetzung dieser Institute theilnehmend geworden ist, wobei in Betreff der Repartition der auf das **Landarbeitshaus** zu Goldzig gekommenen Quoten der bei der Armenhaus-Hauptkasse stattgefundenen Theilungsmaassstab in gegenwärtigem Falle ebenfalls in Anwendung kommen soll. In dessen Verfolg hat das Herzogthum von dem Vermögen der **Büßtagss-Kasse** überhaupt:

I. Von dem sichern Vermögen:

263 Rthlr. 15 Gr. — Pf. Zweihundert drei und sechzig Thaler 15 Gr. von den Kapitalien zu 5 vom Hundert zinsbar, mit Inbegriff einer Summe von 87 Rthlr. 12 Gr. zur Deduktion einer jährlichen Zulage von 4 Rthlr. 9 Gr. für den Schullehrer zu Melckwitz in der Neustädter Ephorie;

7,542 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. Siebentaufend Fünfhundert zwei und vierzig Thaler 20 Gr. 8 Pf. von den Kapitalien zu $\frac{4}{5}$ vom Hundert zinsbar;

281 Rthlr. 14 Gr. 12 Pf. Zweihundert und ein und achtzig Thaler 14 Gr. 12 Pf. vom unzinbaren Vermögen, mit Inbegriff zweier Erbschaften, zusammen an 67 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf.

II. Vom unsichern Vermögen, dessen solches unverfügt eingebracht wurde:

2,526 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Zweitaufend Fünfhundert und sechs und zwanzig Thaler 20 Gr. 6 Pf. von aufstehenden Kapitalien, und

772 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf. Siebenhundert und zwei und siebenzig Thaler 3 Gr. 11 Pf. an rückständigen Zinsen von diesen Kapitalien zu erhalten, dagegen alle seit dem 6ten Juni 1815. aus der in Frage besagten Kasse in das Herzogthum auf dahin gehörige, deponirt gewesene, Kollektengelder, rückständige Leistungen, oder sonst geleistete Zahlungen, in sofern letztere nicht schon in Abrechnung gekommen sind, sich anrechnen zu lassen.

VI.

Die **Gesamtbuch-Kasse** wird nach der Zahl der Prediger in den 7 Kreisen, nebst dem Fürstenthum Querfurt, und mithin nach einem Verhältnisse von Fünftausend Fünfhundert und neun und vierzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und von Wiertausend Vierhundert und ein und fünfzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum getheilt; hierz nach erhält das Herzogthum

9,302 Rthlr.

- 9,302 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf. Neuntausend Dreihundert und zwei Thaler 14 Gr. 2 Pf. von den mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitalien,
 445 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf. Vierhundert und fünf und vierzig Thaler 2 Gr. 5 Pf. von den mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zinsbaren Kapitalien, und
 1,516 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. Eintausend Fünfshundert und sechsundsechzig Thaler 8 Gr. 10 Pf. vom unzinsbaren Vermögen, mit Zugriff 188 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. Einhundert acht und achtzig Thaler 13 Gr. 7 Pf. an bis mit dem 5ten Juni 1815. in das Herzogthum rückständig gewesenem Rücklagen, hat jedoch alle seit dem 5ten Juni 1815. aus dieser Kasse auf die vorbemerkteten rückständigen Leistungen und sonst erfolgte Zahlungen sich anrechnen lassen.
 Ueberdies werden dem Herzogthum
 923. Neunhundert und drei und zwanzig Exemplarien des ersten, und
 913. Neunhundert und dreizehn Exemplarien des zweiten Theils des Kirchenbuchs i geandvortet.

VII.

Schullehrer-
seminarien-
auskässe u.
amit verbun-
den gemeine
stiftungen
an Privat-
personen.

- Die Schullehrerseminarien-Hauptkasse wird, nach den, für die Schullehrerseminarien zu Friedrihsstadt und Weissenfels bestanden, Etatquantität, welche, wie solche in dieser Hinsicht berechnet worden sind, einen Abtheilungsmaassstab von
 0,5855. Fünftausend Achtshundert fünf und funfzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und von
 0,4145. Viertausend Einshundert fünf und vierzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum Sachsen geben, getheilt. Dagegen wird die, im Jahre 1794. wegen gewisser Ansprüche des ehemaligen Gymnasiums zu Weissenfels ausgelegte und zu vorerwähnter Kasse gezogene, jährliche Rente von Eintausend und Achtshundert Thalern — zu deren alleiniger Vertretung Königl. Sächsischer Seits sich erklärt worden ist, zum Behuf der gegenwärtigen Auseinandersetzung nach Fünf vom Hundert zu Kapital gerechnet, und dieses Kapital nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Provinzen, für deren niedere Schulanstalten die Unterstützung ursprünglich bewilligt worden ist, eben so, wie bei der älteren Schullehrer-Bevoldungskasse (S. IV.) geschehen, mithin nach dem Verhältniß von
 0,6652. Sechstausend Sechstshundert zwei und funfzig Zehntausendtheilen für das Königreich, und von
 0,3348. Drehtausend Dreishundert acht und vierzig Zehntausendtheilen für das Herzogthum Sachsen, getheilt,

Hiermach hat das Herzogthum

- 1) vom unbeweglichen Vermögen:

auffer dem Vergleich des Stipendio, und den bisher von gewissen Thüringischen Städten an das Seminar zu Weissenfels gezahlten jährlichen Beiträgen, welche beide Gegenstände dem nur gebaueten Seminar allein gebühren, und demselben ferner verbleiben, zusammen

- 12,299 Rthlr. 13 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ Pf. Zwölftausend Zweihundert neun und neunzig Thaler dreizehn Groschen acht und zwei Fünftheil Pfennige, und zwar mit
 595 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. Kapitalwerthe der bisher in Weissenfels erhobenen Lehen und Zinsen, welche dem Herzogthum ganz überwiesen worden sind, und mit
 11,704 Rthlr. 5 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. als Antheil an der vorbezeichneten, mit Fünf vom Hundert zu Kapital erhobenen, jährlichen Rente von 1,800 Rthlr., welcher, weil der Antheil des Herzogthums an dem Kapitalwerthe der ihm allein überwiesenen oben berührten Lehen und Zinsen nur in 246 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. besteht, sich um 348 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf., und folglich von dem eigentlichen Betrage an 12,052 Rthlr. 19 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf., bis auf die angegebene Summe, vermindert, baar.

- 2) Vom beweglichen Vermögen, außer den zeither schon in Weissenfels verwalteten, kleinen Kapitalien, zusammen an

- 389 Rthlr. 12 Gr. Dreihundert neun und achtzig Thaler 12 Gr.,
 auf welche, so wie auf die vorsehend dem Herzogthum überlassenen Gegenstände des unbeweglichen Vermögens, Königlich-Sächsischer Seits gänzlich verzichtet wird, und nach der bereits in der formmässigen Darstellung vom 17ten Oktober 1822. enthaltenen Ab- und Zurechnung anmoch
 106 Rthlr. 15 Gr. 9 Pf. Einshundert und sechs Thaler 15 Gr. 9 Pf. von den Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar,

4,145 Rthlr.

4,145 Rthlr. Viertausend einhundert fünf und vierzig Thaler von den mit 4½ Prozent zinsbaren Kapitalien, 559 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. Fünfhundert neun und fünfzig Thaler 13 Gr. 10 Pf. von den mit 3 Prozent zinsbaren Kapitalien, 849 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. Achthundert neun und vierzig Thaler 17 Gr. 5 Pf. von den Kapitalien zu 2 Prozent zinsbar, 1,170 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. Eintausend einhundert und siebenzig Thaler 8 Gr. 3 Pf. vom unzinzbaren Vermögen, zu erhalten, dagegen aber alle vom 6ten Juni 1815. an aus dem allgemeinen Fonds dieser Kasse in das Herzogthum erfolgte Zahlungen, mit Ausschluß eines an das Seminar zu Weissenfels geleisteten, bereits in Verrechnung gekommenen, Vorstusses von 87 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf., zu restituiren, oder sich anrechnen zu lassen.

Da übrigens aus dieser Kasse eine temporäre Leistung von 30 Rthlr. — Dreißig Thaler — jährlich zu bestreiten ist, so sind hierzu auf die Dauer dieser Leistung vom 6ten Juni 1815. an jährlich 17 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. Siebenzehn Thaler 13 Gr. 7 Pf. vom Königreiche, und 12 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. Zwölf Thaler 10 r. 5 Pf. vom Herzogthum beizutragen.

Demnächst empfängt das Herzogthum von dem bei der Reinhardtischen Stiftung für die beiden Schullehrer-Seminarien zu Friedrichstadt und Weissenfels am 5ten Juni 1815. vorhanden gewesenen unzinzbaren Vermögen, an 24 Rthlr. 11 Gr. Vier und zwanzig Thalern 11 Gr., die Hälfte mit 12 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. Zwölf Thaler 5 Gr. 6 Pf., und überdies werden denselben die aus einem Vermächtnisse des vormaligen Buchhändlers Weigand zu Leipzig, an 3,000 Rthlr., für das Seminar zu Weissenfels anwuch, nachdem deshalb sonst die Befriedigung bereits erfolgt ist, herrührende Forderung von 450 Rthlr. in dem, bei dem Stadtrathe zu Dresden anhängigen, Börsenischen Kreditwesen, so wie die von auserwähltem Weigand ebenfalls dem Seminar zu Weissenfels legitirte Hälfte rückständiger Zinsen von einw., in dem, dormalen bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg obschwebenden, Welt-heimischen Konkurs liquidierten Hauptstamm, an 18,600 Rthlr., ingleichem die gleichfalls, vermöge des Weigandschen Testaments, dem Seminar zu Weissenfels zustehenden eventuellen Ansprüche in Ansehung eines Legats für Christian August Jfen, aus Leipzig, und sämmtlicher Legatarien, welche Streitigkeiten und Prozeß erregt und Unruhe erhalten haben, zur alleinigen Einziehung und resp. Verfolgung überlassen; es sind jedoch die wegen nur erwählter Forderungen und Ansprüche nach dem 5ten Juni 1815. etwa aufgewendeten Kosten vom Herzogthum zu erstaten.

VIII.

Die von der Königl. Sächsischen Hof- und Landjägeri, im Jahre 1755. errichtete Wittven- und Waisen-Versorgungskasse, deren Auseinanderlegung von der beiderseitigen Regierung für angemessen erachtet worden ist, soll dergestalt gebricht werden, daß von dem am 31sten December 1814., als dem im gegenwärtigen Falle festgesetzten Normaltage, vorhanden gewesenen Vermögen dieser Kasse nach dem, zum Theilungsmaassstabe angenommenen Verhältnisse des Gesamtbetrags der von dem, in der Theilung unter A. angegebenen Mitgliedern in beiden Landesheilen am 31sten December 1814. geleisteten Beiträge das Herzogthum Sachsen für die in denselben befindlichen Mitglieder:

a) von 3,000 Rthlr. zu 5 vom Hundert zinsbarem Vermögen 1,386 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf. Eintausend und dreihundert und sechs und achtzig Thaler 14 Gr. 5 Pf., und zwar Ein Dritteltheil dieser Summe in Louisd'or, zu 5 Thalern den einfachen gerechnet, oder mit kursmäßigem Aufsatze, sowohl

b) von dem zur Theilung verbliebenen unzinzbaren Vermögen, nach gegenseitiger, in der gemeinschaftlich vollzogenen Darstellung der Verhältnisse dieser Kasse angegebenen, Zu- und Abrechnung,

75 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. Fünf und siebenzig Thaler 11 Gr. 6 Pf. überhaupt, zu empfangen, nicht minder die von Mitgliedern im Herzogthum rückständig gelassenen Beiträge und von Unternehmungen in denselben einzuliefernden Ueberschussgebelde zu seinem alleinigen Vortheile einzuziehen, so wie die von Mitgliedern im Herzogthum seit dem 1sten Januar 1815. zu der bisher gemeinschaftlich gewesenen Kasse etwa geleisteten Beiträge zurück zu erhalten, dagegen aber auch nicht nur die bis zum 31sten December 1814. in das Herzogthum zu zahlen gewesenen Begräbniß- und Unterstützungsgelder und die von einigen Unternehmungen

im Herzogthum geleisteten Vorschüsse allein zu berichtigen, sondern auch vom 1sten Januar 1815. an alle Verbindlichkeiten und Obliegenheiten, gegen die Hinterlassenen und Erben derjenigen, die bei der Hof- und Landhägeri angestellt und als solche beitragende Mitglieder dieser Kasse waren, allein zu erfüllen hat. Sollten sich in der Folge etwa gegen die bei Auseinandersetzung dieser Kasse zum Grunde gelegte, in der angegebenen Beilage unter A. angenommene Zahl ihrer Mitglieder, oder gegen die als noch rückständig bezeichneten Beiträge und Unterstellungen Verschiedenheiten ergeben; so übernimmt die daraus abzuleitenden Ansprüche die künftige in jedem Landestheile besonders bestehende Päger-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Kasse, bei deren Angehörigen vergleichende Verbindlichkeiten vorkommen, zur alleinigen Vertretung, ohne weder bei der künftigen Hauptberechnung, noch sonst jemals, zu beschaffigen Reklamationen oder Entschädigungs-Ansprüchen an die Päger-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Kasse im andern Landestheile oder an deren Regierungen berechtigt zu seyn.

Enville hingegen

IX.

Prediger- u. Schuldebrer- u. Regierungen die in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Provinzen und Ephorien bestehenden Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-, auch Begräbniß-Kassen anlangt; so wollen die beiderseitigen Regierungen nicht nur das Fortbestehen dieser Verbindungen auf keine Weise behindern, sondern auch darauf sehen, daß weder den dormaligen Mitgliedern dieser Societäten und ihren Hinterlassenen, welche sich in dem andern Landestheile befinden, der Genuß der erworbenen Rechte und die verfassungsmäßige Theilnahme an Ausübung der Gesellschafts-Befugnisse, in sofern die verfassungsmäßigen Verbindlichkeiten gehörig erfüllt werden, unter irgend einem Vorwande entzogen, noch denjenigen, welche vor der Landestheilung, vermöge der ihnen übertragenen Aemter einen gültigen, seitdem nicht durch ausdrückliche Uebereinkunft der Interessenten in beiden Landestheilen, und mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden aufgegebenen, Anspruch gehabt haben, Mitglieder dieser Gesellschaften zu bleiben oder zu werden, das fernere Verbleiben bei solchen, oder der Eintritt zu denselben, wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit verweigert, auch, in sofern bei eini-er dieser Societäten, nach den am 1ten Junius 1815. bestandenen Statuten und Verfassungen, den Inhabern gewisser Aemter, als solchen, die Verbindlichkeit zum Eintritt in die Societät obliegt, ferner, so lange diese nicht durch Einverständnis der in beiden Landestheilen befindlichen Mitglieder und ihrer vorgesetzten Behörden aufgehoben wird, auf Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeit gehalten werde.

Verberichts- u. Bermächtniß- Uebrigens macht sich die Königl. Preussische Regierung hierbei noch verbindlich, dahin Versue- gung zu treffen, daß das von dem vormaligen Pfarrer zu Enthra und Wddorf, Georg Friedrich Sperber, in seinem, unterm 21sten November 1806. errichteten Testamente der im Jahre 1798. gegründeten Predigerwittwen-Pensionenkasse zu Merseburg, als Andenken, jedoch mit der Verpflichtung, die Zinsen jedesmal vorzüglich den Wittwen seiner Nachfolger im Enthraer Pfarr-Amte abzugeben, legitime Kapital von Zweihundert Thalern — jederzeit besonders verwalte, sowohl der Zinsens Betrag desselben den Wittwen Enthraer Pfarrer, wenn deren vorhanden sind, auf Ansuchen unweigerlich verabfolgt, und nur bei Ermangelung solcher Wittwen über diese Zinsen von der Societät nach ihrem Gefallen verfügt werden solle.

X.

Armentassen und Parochien In Ansehung der in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Aemtern, Gerichtsbezirken und Parochien bestehenden gemeinschaftlichen Armentassen und Stiftungen für Arme, ist für angemessen erachtet worden, die Auseinandersetzung derselben, in sofern von den in einem oder dem andern Landestheile befindlichen Interessenten darauf angetragen wird, durch beiderseitige Total-Kommissionarien besorgen zu lassen. Es werden daher die beiderseitigen Provinzial-Regierungen, zu deren Bereich die betheiligten Orte gehören, wenn bei ihnen Anträge auf Theilung des Vermögens der in Frage besagten Armentassen und Stiftungen bereits geschähen sind, oder noch geschähen, sich deßhalb mit einander vernehmen, und zu deren Auseinandersetzung unzerstücklich Total-Kommissionarien ernennen, welche sich gegenseitig alle, zu vollständiger Kenntniß der Verhältnisse der fraglichen Kasse oder Stiftung nöthige, Akten, Urkunden, Nachrichten und Rechnungen mitzutheilen, hiernach die Entschaffung und den Zweck, die daraus hervorgehenden Theilnehmungsrechte, die bisherigen Kollatur-, Administrations- und Aufsichts-Gerechtsame, und den Vermögens-Bestand dieser Kassen und Stiftungen, zu ermitteln, bei der Theilung selbst aber die bisher bei Auseinandersetzung der milden Stiftungen überhaupt befolgten

allge

allgemeinen Grundsätze, soweit solches thunlich ist, in Anwendung zu bringen haben. Wenn von diesen Lokals-Kommissarien eine Uebereinkunft getroffen, und von ihren Auftragsbehörden genehmigt worden ist, so wird solche sofort durch Leistung der Zahlungen, welche nach denselben der eine Theil an den andern zu bewirken hat, und sonst vollzogen werden. Bis nach erfolgter Ausinandersetzung der hier in Frage stehenden Kassen und Stiftungen, soll ebenfalls den Vetheiligten in beiden Landesheilen der fernere Genuß ihrer verfassungsmäßigen Rechte verbleiben, und ihnen, wegen der veränderten Landes-hoheit, oder unter einem andern Vorwande, auf keine Weise geschnitten werden.

Die von dem vormaligen Besitzer des im Bezirk des Amtes Wurzen gelegenen Ritterguts Roßitz, Ulrich von Spener, in seinem Testamente vom 30sten November 1764. gemachte Stiftung für Arme, wird jedoch hiervon ausdrücklich ausgenommen, und zu ferneren Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Kommissarien ausgesetzt.

Spener'sche
Stiftung.

XI.

Da die General-Almosenkasse zu Merseburg einen jährlichen Beitrag von 262 Rthlr. 12 Gr. aus den Stifts-Merseburgischen Rentkammer-Einkünften zu beziehen hat, so ist zuvörderst die Ueber-einkunft getroffen worden, daß vom 6ten Juni 1815. an, die Königl. Preussische Regierung fünf Sechstheile, und die Königl. Sächsishe Regierung ein Sechstheil hiervon übernehmen soll.

Stifts-Merse-
burgische Ge-
neral-Almo-
senkasse.

Das, nach Deduktion eines, in das Herzogthum Sachsen gebührenden fortbauern den jährlichen Bezugs-ges von 100 Rthlr. bleibende Vermögen dieser Kasse, wird nach dem Verhältniß der Volkszahl des Stifts Merseburg getheilt, wovon sich der Theilungsmaßstab auf 0,1814. Achttausend Einshundert und vierzehn Zehntausendtheile für das Herzogthum, und 0,1856. Einthausend Achtshundert sechs und achtzig Zehntausendtheile für das Königreich Sachsen bestimmt. Nach diesem Theilungsverhältniß werden dem Königreich Sachsen zu Verdrückung des ihm zustehenden Antheils überwiesen:

- 1) der von der Königl. Sächsischen Regierung vom 6ten Juni 1815. an jährlich mit 43 Rthlr. 18 Gr. fortwährend zu leistende anteilige Rentkammer-Beitrag, welcher nach 5 Prozent zu Kapital be-rechnet, sich auf 875 Rthlr. beläuft;
- 2) in Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar 166 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. Einshundert sechs und sechzig Thaler 1 Gr. 9 Pf.;
- 3) in Kapitalien zu 4 Prozent zinsbar 46 Rthlr. 5 Gr. Sechs und vierzig Thaler 5 Gr.;
- 4) in Kapitalien zu 3 Prozent zinsbar 301 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Dreihundert und einen Thaler 18 Gr. 3 Pf.;
- 5) in Kapitalien zu 2 Prozent zinsbar 94 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. Vier und neunzig Thaler 7 Gr. 2 Pf.;
- 6) vom unзыnsbaren Vermögen 66 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf. Sechs und sechzig Thaler 21 Gr. 5 Pf., moegen dasselbe sich alle seit dem 6ten Juni 1815. an Königl. Sächsische Orte etwa ausgezahlt, und solchenfalls bei der künftigen Berechnung nachzuweisende, Unterstützungen anrechnen zu lassen hat.

XII.

Von dem Bestande der Stifts-Merseburgischen Wustags-Kollektenkasse am 5ten Juni 1815., welcher vergleichsweise zu 66 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. angenommen worden ist, und ebenfalls nach der Volkszahl der beiderseitigen Antheile des Stifts Merseburg getheilt wird, erhält das Königreich Sachsen: 12 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. Zwölf Thaler 13 Gr. 10 Pf. unзыnsbar.

Stifts-Merse-
burgische
Wustagskol-
lektenkasse.

XIII.

Nach demselben Verhältniß wird das Vermögen des Stifts Merseburgischen Hebammen-Instituts theilt, und es empfangen hiernach das Königreich Sachsen von demselben 169 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. Einshundert neun und sechzig Thaler 17 Gr. 9 Pf. von dem mit 5 Pro-zent zinsbaren Activo, und

Stifts-Merse-
burgischer
Hebammen-
Fonds.

91 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf. Ein und neunzig Thaler 16 Gr. 7 Pf., incl. der von der Parochie Quersig angesammelten Taufgroschen nach dem 5ten Juni 1815. einauslieferen — 11 Gr. — unзыnsbar. Auf vorstehende unзыnsbare Summe hat die Königl. Sächsische Regierung

thlr. 4 Gr.
so die Königl. Preussische Regierung auf die Zeit vom 1sten April bis 5ten Juni 1815. an rückständigem, aus der Merseburgischen Stifts-Rentkammer bewilligten, Lehrer Gehalt bezahlt hat, sich anrechnen zu lassen.

Uebrigens werden jeder Regierung die, diesem Institut gewidmeten, Bezüge aus ihrem Gebiet auf die Zeit nach dem 5ten Juni 1815. überlassen.

XIV.

Stift Merseburgische Salzbürger Kollektenkasse Das Vermögen der bei dem vormaligen Stiftskonsistorio zu Merseburg verwalteten sogenannten Salzbürger Kollektenkasse wird gleichfalls nach dem obbemerkten Verhältnisse der Volkzahl der beiderseitigen Antheile des Stifts Merseburg getheilt. Hiernach erhält das Königreich Sachsen

1) an sicherem Vermögen:

94 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. von 500 Rthlr. à 5 Prozent zinsbar,
396 „ 1 „ 5 „ „ 2,100 „ à 3 „
10 „ 5 „ 3 „ „ 54 „ à 5 Gr. 5 Pf. unzinsbar.

2) an unsicherem Vermögen:

33 Rthlr. 1 Pf. von 175 Rthlr. à 5 Prozent zinsbar,
2 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. von 11 Rthlr. 13 Gr. 1 Pf. unzinsbar,
wogegen dasselbe die seit dem 6ten Juni 1815, nach Finden aus dieser Kasse erhaltenen Zahlungen sich anrechnen zu lassen hat;

XV.

Stift Merseburgische Gymnasium. Wegen des Stifts-Gymnasiums zu Merseburg, seiner Fonds, Bezüge und der mit demselben i Verbindung stehenden Stipendien-Stiftungen kommen beide Regierungen Vergleichsweise dahin überein, daß

- 1) die Königl. Preussische Regierung den Ansprüchen auf einen Königl. Sächsischer Seits antheilig zu übernehmenden Beitrag zu den auf die Stift Merseburgische Kammer angewiesenen, zu Unterhaltung des Gymnasiums und Leistung gewisser Schulstipendien bestimmten, Geld- und Natural-Deputaten entsagt, und sich bloß den Anspruch an die Stiftsstände des Königl. Preussischen Stifts-Antheils wegen der aus der Stiftsbedürfnis-Kasse zum Gymnasium-Fonds zu bezahlenden Supplementsteuer-Zinsen vorbehält, den diesfälligen Anspruch an die Stiftsstände des Königl. Sächsischen Stifts-Antheils aber der Königl. Sächsischen Regierung abtritt; wogegen diese
- 2) nicht nur dem Anspruche auf Wiedererstattung der für die Zeit vom 6ten bis 11ten Juni 1815. aus dem Königl. Sächsischen Landeszahlamt zu Verichtigung des baaren Stiftskammer-Beitrags an das Gymnasium bezahlten 37 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf., sondern auch allen sonstigen Ansprüchen an das Vermögen des Gymnasiums entsagt, sowohl
- 3) das Kolaturrecht der Stadt Zwenkau auf zwei, bisher von dem dasigen Stadtrathe vergebene, für Schüler des gedachten Gymnasiums bestimmte, Stipendien und den Antheil, welcher von vier dergleichen Schulstipendien, so bisher von den Stiftsständen vergeben wurden, auf den Königl. Sächsischen Stifts-Antheil kommen würde, dem Herzogthum Sachsen vergeblich abtritt, daß die Königl. Sächsische Regierung die diesfällige Entschädigung der Stadt Zwenkau, und des Königl. Sächsischen Theils der Stiftsstände, ohne weiteren Anspruch, übernimmt.
- 4) Es wird jedoch den Eingebornen des Königl. Sächsischen Stifts-Antheils, wenn sie das Merseburger Gymnasium besuchen wollen, nicht nur das Recht hierzu, sondern auch die rechtliche Fähigkeit, an den ihnen soldenfalls vor der Landesheilung zugestandenen Vortheilen und Benefizien, jedoch mit Ausschluss derer, welche aus den vorleibend abgetretenen Kolaturrechten hergeleitet werden könnten, unter den, in der jetzmaligen Schulverfassung gegründeten, Voraussetzungen, Theil zu nehmen, in soweit zugestanden, daß ihnen, wenn sie sich sonst hierzu qualifiziren, ihre nuntmiche Eigenschaft als Ausländer nicht entgegen stehen soll.
- 5) Das Abbringische Schulstipendium verbleibt fernerhin in der bisherigen Maasse dem Gymnasio, und wird zu den Lokalstiftungen des Herzogthums gerechnet.

XVI.

Stift Merseburgische Schulverbesserungsfonds. Bei dem Stift Merseburgischen Schulverbesserungs-Fonds kommt auch die Volkzahl der beiderseitigen Antheile des Stifts Merseburg als Theilungs-Maassstab in Anwendung. Hiernach hat das Königreich Sachsen

1) zu erhalten:

120 Rthlr. 4 Gr. inbundert und zwanzig Thaler 4 Gr. vom sichern unzinbaren Vermögen;
848 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf. Achtbundert acht und vierzig Thaler 16 Gr. 10 Pf. vom unsichern, zu 5 Prozent zinsbaren, Vermögen;
16 Rthlr. 9 Pf. Sechszehn Thaler und 9 Pf. von den unsichern Zinsrückständen des vorerwähnten zinsbaren Vermögens;

83 Rthlr.

83 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf., Drei und achtzig Thaler 12 Gr. 5 Pf. von ausstehenden unsichern Lotterie-Resten, in sofern diese verschiedenen unsichern Aktiva eingehen sollten; dagegen hat dasselbe 2) beizutragen:

660 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf. Sechshundert und sechzig Thaler 2 Gr. 5 Pf. zum zinsbaren Passivo, nebst Zinsen vom 6ten Juni 1815. an, zu 5 Prozent, in sofern dieser Zinsfuß seitdem nicht herabgesetzt worden, imgleichen den nach obigem Verhältniß zu berechnenden Antheil an den auf Eintreibung des unsichern Vermögens verwendeten Kosten.

XVII.

Von dem Vermögen des Stifts Merseburgischen neueren Schulverbesserungs- oder sogenannten Katechetenfonds erhält das Königreich Sachsen, nach dem mehrerwähnten Verhältniß der Volkszahl in den beiderseitigen Antheilen des Stifts Merseburg, überhaupt

40 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf. Dierzig Thaler 15 Gr. 7 Pf., unjnsbar.

XVIII.

Von dem bei der vormaligen Stiftsregierung zu Merseburg vermalsteten sogenannten Ueberschußfonds, welcher nach Deckung eines darauf angewiesenen, dem herzogthum Sachsen verbleibenden Bezugs, wieder im Verhältniß der Bevölkerung der beiderseitigen Theile des Stifts Merseburg, getheilt wird, erhält das Königreich Sachsen

Stift Merseburgischer neuer Schulverbesserungs Fonds.

Stift Merseburgischer Ueberschuß-Fonds.

A. An sichern Vermögen:

2,510 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf. Zweitausend fünfhundert und zehn Thaler 6 Gr. 5 Pf., à 5 Prozent zinsbar; 744 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. Siebenhundert vier und vierzig Thaler 23 Gr. 3 Pf., à 3 Prozent zinsbar; 328 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. Dreihundert acht und zwanzig Thaler 3 Gr. 5 Pf., unjnsbar, nach Abzug derjenigen 54 Rthlr. 4 Gr., welche noch aus der Königl. Sächsischen Rentkammer an den Ueberschußfonds zu zahlen waren.

B. An unsichern Vermögen, in sofern solches anverlort zu erlangen seyn sollte:

56 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf. Sechß und funfzig Thaler 13 Gr. 11 Pf., à 5 Prozent zinsbar; 4 Rthlr. 16 Gr. ier Thaler 16 Gr., bis 6ten Juni 1815. rückständige Zinsen davon; 75 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf. Fünf und siebenzig Thaler 10 Gr. 7 Pf., à 4 Prozent zinsbar; 24 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. Vier und zwanzig Thaler 10 Gr. 5 Pf., bis 6ten Juni 1815. rückständige Zinsen davon;

499 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. Vierhundert neun und neunzig Thaler 6 Gr. 9 Pf., unjnsbar an ausstehenden Lotterie-Resten.

C. Als Antheil an 955 Rthlr. Neunhundert fünf und funfzig Thaler, welche unterm 24ten September 1813. für Rechnung des Ueberschußfonds erhoben und bis jetzt nicht nachgewiesen worden, in sofern sich bei der deshalb vorzulegenden weiteren Ausmittlung ein rechtlicher Anspruch an den Aussteller der Quittung oder sonst an Jemand ergeben sollte;

180 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. Einhundert und achtzig Thaler 2 Gr. 9 Pf., und hat dagegen auch nach dem Verhältniß seiner Theilnahme zu den Unkosten, welche das unsichere Vermögen veranlaßt, beizutragen.

XIX.

Das Vermögen des Waisenhauses zu Merseburg wird, nach Abzug des für die Stadt Merseburg besonders davon gerechneten Antheils, nach Verhältniß der Einwohnerzahl in den übrigen Stift Merseburgischen Ortsschaften, welches

0,7794. Siebentaufen Siebenhundert vier und neunzig Zehntausendtheile für das herzogthum, und 0,2206. Zweitausend Zweihundert und sechs Zehntausendtheile für das Königreich Sachsen beträgt, getheilt.

Hiernach erhält das Königreich,

A. An sichern Vermögen:

1,942 Rthlr. 4 Pf. Eintausend Neunhundert zwei und vierzig Thaler und 4 Pf., durch Ueberweisung des Kapitalwerths der im Königl. Sächsischen Stifts-Antheil fundirten Bezüge; 1,299 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. Eintausend Zweihundert neun und neunzig Thaler 20 Gr. 2 Pf., von den sicheren zu 5 Prozent zinsbaren Aktiva;

142 Rthlr.

142 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. Einhundert zwei und vierzig Thaler 22 Gr. 6 Pf., von den sicheren zu 4 Prozent zinsbaren Aktivis.

B. An unsicherm Vermögen.

612 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. Achthundert und zwölf Thaler 17 Gr. 8 Pf., von unsichern zu 5 Prozent zinsbaren Aktivis;

284 Rthlr. 11 Gr. Zweihundert vier und achtzig Thaler 11 Gr., von den unsichern zu 4 Prozent zinsbaren Aktivis.

C. An Natural-Vorräthen aus dem Bucherverlag des Waisenhauses:

40 Exemplare Gesangbücher klaren Druckes auf Schreibpapier,

21 dergleichen auf ordinaires Papier,

52 Exemplare Spruchbücher,

7 Exemplare Passionsspiele,

außer den nach demselben Verhältnis zu berechnenden Antheilen an den auf weiterer Ermittlung beruhenden Exemplaren von Gesangbüchern groben Druckes, und von gedruckten Waisenhause-Nachrichten; hierüber hat das Königreich noch zu erhalten:

- a) den verhältnismäßigen Antheil von dem, was nach Beenden von den ausstehenden Lotterie-Resten noch eingein sollte, welcher Antheil, nach Abzug der aufgewendeten Kosten und des auf die Stadt Merseburg kommenden Theils, nach obigem Verhältnis zu theilen sein würde;
- b) die, auf die Zeit nach dem 30sten Juni 1815. aus dem Königreich etwa noch zum Waisenhause gestifteten Bezüge.

Dagegen hat das Königreich noch zu vertreten und sich anrechnen zu lassen:

- a) 21 Rthlr. 5 Gr. Rentkammerbeitrag auf den Termin-Pfingsten 1815., in sofern dessen bereits erfolgte Berichtigung nicht durch Quittung nachgewiesen werden kann;
- b) 88 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. antheiligen Beitrag zu den unzensbaren Passivis;
- c) die Alimentationskosten für die am 1sten Juli 1815. im Waisenhause gewesenen Kinder aus dem Königl. Sächsischen Stiftsanscheil, für jedes jährlich 65 Rthlr. vom gebachten Tage an bis zur Entlassung aus dem Waisenhause;
- d) den im Verhältnis der Theilnahme des Königreichs an dem Vermögen zu berechnenden Antheil, an den auf Eintreibung des unsicheren Vermögens verwendeten Kosten, auch, da übrigens nach dieser Auseinandersetzung die Theilnahme der Stände des Königl. Sächsischen Stiftsanscheils an der Ausübung des ständischen Kolaturrechts von vier Stellen wegfällt, dieselben deshalb abzufinden, und die Königl. Preussische Regierung gegen alle diesfällige Ansprüche zu vertreten.

XX.

Bestimmung
wegen der
Zinsen der
Anteile am
zinsbaren
ermögen.

Jede der beiden Regierungen hat von den ihr im Vorstehenden überwiesenen Antheilen an dem zinsbaren Vermögen und zu Kapital erhobenen unbeweglichen Vermögen einer Einziehung auch die Zinsen nach den, bei den Kapitalantheilen angegebenen, oder den seit der geschienen Ausmittelung des Vermögens jeder Stiftung, veränderten Zinsfüßen, in so weit nicht seit dem im Einverständnis der beiderseitigen Behörden, ein Erlaß an rückständigen Zinsen bewilligt worden ist, und in so weit vom unsicheren Vermögen überhaupt Zinsen zu erlangen sind, vom 6ten Juni 1815. an zu erhalten; allein bei der Jäger-Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse (S. VIII.) tritt dieser Termin schon mit dem 1sten Januar 1815. und bei dem Fonds des Waisenhauses zu Merseburg (S. XIX.) erst mit dem 1sten Juli 1815. ein.

XXI.

Gegenseitige
Verrechnung.

Sobald von beiden allerhöchsten Regierungen diese Uebereinkunft genehmigt worden ist, soll sofort eine Verrechnung über alle, von beiden Regierungen in derselben übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten gepflogen, und dasjenige, was hiernach der eine Theil dem andern auszuliefern und herauszugeben hat, berichtigt werden.

XXII.

Es ist stillzumachen
anzwischen der
beiden Regierungen
erwähnten
Stiftungen und
Kassen:
b) wegen der
sowohl in Kassen,
als in andern,
und zwar:

Nach dieser erfolgten Vollziehung werden alle Ansprüche, welche von der einen Regierung an die andere in Beziehung auf die, in dieser Konvention erwähnten Stiftungen und Fonds, wegen der Theilnahme an Genuß- oder Kolaturrechten, oder sonst auf irgend eine Weise gemacht werden könnten, so weit dieselben nicht ausdrücklich besondere Vorbehalte im Obigen enthalten sind, für besätigt und aufgehoben erklärt, und beide Theile verzichten auf alle fernere, in dieser Konvention nicht gegründete, diesfällige Anforderungen, so wie Königl. Preussischer Seits noch besonders allen Ansprüchen auf Genuß

Genußrechte wegen der, mit der älteren Schullehrer-Befoldungskasse verbundenen Ochsichen, Weigandischen und Kreuhigerischen Stiftungen, mit Vorbehalt der, auf letztere Bezug habenden, oben (§. IV.) erwähnten, 2008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf., imgleichen den Ansprüchen auf die mit der Schullehrer-Seminarientasse vereinigten Stiftungen, namentlich die Scheueredische, Reinhardtische, Weigandische, Dieterische, die eines Ungenannten, und die Heinsche, nicht minder aller Theilnahme an dem fernern Gewinn aus dem Einkauf des Dresdner Gesangbuchs und des Kirchenbuchs, und hingegen Königl. Sächsischer Seits allen Ansprüchen auf die mit den oben §§. XI. bis mit XIX. bemerkten Stifts Merseburgischen Kassen und Instituten vereinigten besondern Stiftungen entsagt wird.

Außerdem leistet auch die Königl. Preussische Regierung auf alle Theilnahme an dem Zwecke des von Johann Andreas v. Osten auf Raaschau und Dörental in seinem Testament vom 7ten Dezember 1757. gestifteten Waisenhauses zu Plauen wegen der vormaligen Enklaven des Voigtländischen Kreises im Meusischen-Blankenberg, Blikenborf, Gessell und Sparenberg, so wie wieder die Königl. Sächsische Regierung auf alle Ansprüche an die, zu den bei der Domkirche und Stiftsschule zu Merseburg vorfallenden Bedürfnissen bestimmte, Dom-Cymbelkasse zu Merseburg Verzicht.

Endlich bewendet es

XXIII.

wegen des von Friederiken Christianen Elisabeth Freisrau v. Fletcher aufgesetzten Vermächtnisses zu Errichtung und Unterhaltung eines Schullehrer-Seminarii in Kursächsischen Landen, in Folge der nur für diesen Fall getroffenen besondern Uebereinkunft bei dem, von dem Königl. Großbritanisch-Hannoverschen Ober-Appellationsgericht zu Celle unter dem 15ten November 1822. ertheilten schiedsrichterlichen Erkenntnisse.

XXIV.

In Ansehung aller übrigen, in der gegenwärtigen Konvention nicht erwähnten, milden Stiftungen verbleibt es für jetzt noch bis zu einer definitiven Vereinigung darüber, bei den deshalb im nicht erledigten Art. XXII. §§. 1. und 2. der Eingangs berührten Hauptkonvention vom 28ten August 1819. enthaltenen Bestimmungen; es sollen jedoch die Verhandlungen über diese Stiftungen, imgleichen über die dabei zur Sprache kommenden fiskalischen Punkte, möglichst beschleunigt und die darüber zu treffenden Vereinigungen nach beiderseits erfolgter Allerhöchster Genehmigung, durch eine anderweite nachträgliche Konvention zum Abschluß gebracht, und nebst der gegenwärtigen Konvention, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Königl. Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet.

Geschehen zu Dresden, am 4ten April 1825.

D. Vinder,

Königl. Preussischer Kommissarius.

Müller,

Königl. Sächsischer Kommissarius

außifikation ist unter dem 1sten und 7ten Juli 1825. erfolgt.

a) wegen der mit der älteren Schullehrer-Befoldungskasse verbundenen Ochsichen, Weigandischen und Kreuhigerischen Stiftungen, mit Vorbehalt der, auf letztere Bezug habenden, oben (§. IV.) erwähnten, 2008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf., imgleichen den Ansprüchen auf die mit der Schullehrer-Seminarientasse vereinigten Stiftungen, namentlich die Scheueredische, Reinhardtische, Weigandische, Dieterische, die eines Ungenannten, und die Heinsche, nicht minder aller Theilnahme an dem fernern Gewinn aus dem Einkauf des Dresdner Gesangbuchs und des Kirchenbuchs, und hingegen Königl. Sächsischer Seits allen Ansprüchen auf die mit den oben §§. XI. bis mit XIX. bemerkten Stifts Merseburgischen Kassen und Instituten vereinigten besondern Stiftungen entsagt wird.

b) mit der Schullehrer-Seminarientasse verbundenen Ochsichen, Weigandischen und Kreuhigerischen Stiftungen.

c) wegen des von Johann Andreas v. Osten auf Raaschau und Dörental in seinem Testament vom 7ten Dezember 1757. gestifteten Waisenhauses zu Plauen.

d) wegen der Dom-Cymbelkasse zu Merseburg.

e) wegen der Dom-Cymbelkasse zu Merseburg.

A.

U e b e r s i c h t

von der Zahl der Mitglieder und Pensionaire bei der Kasse, so wie von den Summen der rückständig verbliebenen Beiträge und der noch zu zahlen gewesenenen Benefizien-Gelder ult. Dezember 1815.

Ober-Forstmeisterei.		Zahl der Mitglieder der Klasse		Beitrags-Reste.		Zahl der Witwen und Waisen. Klasse		Betrag der noch zu zahlenden Benefizien-Gelder.	
		I.	II.	Rthlr. Gr. Pf.		I.	II.	Rthlr. Gr. Pf.	
Im Königreich:									
1. Bärenfels	20	3	2	18	—	8	2	24	—
2. Golditz	17	6	32	—	—	17	7	40	—
3. Cunerödorf	15	3	2	18	—	6	2	—	—
4. Dresden	15	5	11	—	—	3	7	—	—
5. Grillenburg	22	2	95	6	—	3	4	42	—
6. Schleitzau	37	2	5	12	—	3	4	—	—
7. Schöneck	10	2	40	6	—	2	3	12	—
8. Zschopau	12	3	—	—	—	5	3	6	—
Zusammen	148	26	189	12	—	47	32	124	—
	174					79			
Im Herzogthum:									
1. Annaburg	10	4	100	12	—	1	6	107	—
2. Dobrilug	3	—	8	6	—	4	—	24	—
3. Liebenwerda	13	3	27	12	—	4	3	—	—
4. Merseburg	4	8	51	—	—	2	6	84	—
5. Pölsfeld	8	—	8	6	—	4	1	58	12
6. Priesch	14	—	77	—	—	5	2	98	—
7. Schleußingen	19	—	66	—	—	2	1	24	—
8. Senftenberg	2	1	—	—	—	1	1	—	—
9. Sorau	2	—	—	—	—	1	—	—	—
10. Torgau	8	1	1	9	—	1	2	—	—
11. Weissenfeld	18	3	77	14	—	6	1	48	—
12. Wenda	9	1	—	—	—	3	3	—	—
13. Wittenberg	8	2	54	—	—	9	4	114	—
14. Zeitz	8	—	—	—	—	3	—	—	—
Zusammen	126	23	471	11	—	46	30	557	12
	149					76			
Summa überhaupt	274	49	660	23	—	93	62	681	12
	323					155			